

Nr.

Generalstaatsanwalt  
b.d. Kammergericht

angefangen : \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_  
beendet : \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

Landesarchiv Berlin  
B Rep.  
Nr.: 4688

DOKUMENTEN Bd. 7 A

1Ks 1/69 (RSHA)

~~1Js 7/65 (RSIIA)~~



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenhaltung  
ist dies die Titelseite

Vorblatt

Dokumentenband 7 A

## I n h a l t s ü b e r s i c h t

- Bl. 1 1. VO zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.4.1933
- " 2 Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935
- " 3 Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935
- " 4/5 1. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935
- " 6 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28.3.1938
- " 7/8 VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938
- " 9 3. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938
- " 9/10 2. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938
- " 11-13 VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938
- " 14/15 Anordnung des "Führers" Nr. 1/39g vom 17.1.1939 über die Unterbringung von Juden ( Judenbann )
- " 16-18 10. VO zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939
- " 19 PolizeiVO über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941
- " 20-22 Richtlinien zur Durchführung der PolizeiVO über die Kennzeichnung der Juden vom 10.10.1941
- " 22-24 VO zur Durchführung der VO über die Beschäftigung von Juden vom 31.10.1941
- " 24-26 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941
- " 27 "Führererlass" vom 1.3.1942 betr. Massnahmen zur geistigen Bekämpfung der Juden und Freimaurer
- " 28 Anordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ( Jüdisches Nachrichtenblatt vom 24.4.1942 )
- " 29/30 Verfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte vom 21.4.1943 betr. Entlassung von Polen und Juden aus Vollzugsanstalten sowie  
13. VO zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943
- " 31-33 Vermerk über die Abteilungsleiterbesprechung SD-HA II 112 vom 9.6.1937
- " 34/35 Blitz - Fernschreiben Heydrich vom 10.11.1938 an alle Stapostellen pp betr. "Maßnahmen gegen Juden in der heutigen Nacht"
- " 36/37 Schr. Görings vom 24.1.1939 an den RMdI betr. Gründung der Reichszentrale für jüdische Auswanderung.
- " 38/39 Fernschr. CdSipo - gez. Heydrich - vom 7.9.1939 an alle Stapostellen betr. Festnahme von Juden polnischer Staatsangehörigkeit
- " 40-43 Schnellbrief CdSipo - gez. Heydrich - vom 21.9.1939 an die Chefs der Einsatzgruppen der Sipo.

- Bl. 44-48 Vermerk Stabskanzlei I 11 - gez. Rauff - vom 27.9.1939 über die Amtschef- und Einsatzgruppenleiterbesprechung vom 21.9.1939
- " 49-53 Niederschrift über die Besprechung vom 8.11.1939 beim Generalgouverneur Polen in Krakau
- " 54 Fernschreiben CdSipo udSD - gez. Heydrich - vom 28.11.1939 an HSSPF Krüger u.A. betr. Räumung im Warthegau
- " 55-57 Vermerk Abromeit vom 8.1.1940 über die Besprechung vom 4.1.1940 in Berlin betr. Juden- und Polenevakuiierung in den Ostgebieten
- " 58-60 Vermerk IV D 4 RSHA vom 30.1.1940 über Inhalt und Teilnehmer an der Besprechung vom 30.1.1940 in der Wilhelmstr. betr. Herstellung einer einheitlichen Linie bei der Durchführung der vom "Führer" verfügten Umsiedlungsaufgaben
- " 61/62 Schr. CdSipo IV D 4 2642/40 vom 20.10.1940 an das Auswärtige Amt betr. Abschiebung der Juden aus Baden und der Pfalz
- " 63-66 Erlass RSHA - IV B 4 2494/41g ( 250 ) <sup>(vom 20.5.1941)</sup> - gez. Schellenberg an alle Stapostellen pp betr. Auswanderung von Juden aus dem Reichsgebiet pp
- " 67-71 Schr. CdSipo - IV-1180/41 geh.Rs. - gez. Heydrich vom 2.7.1941 an die HSSPF betr. Aufgaben der Einsatzgruppen in der UdSSR
- " 72/3 Schr. Görings vom 31.7.1941 an Heydrich betr. Gesamtlösung der Judenfrage
- " 74/5 Schr. CdSipo - IV B 4 a 1079/41 gez. Eichmann - an das AA betr. Auswanderung von Juden vom 19.12.1941
- " ~~76-78~~ 76-78 Schr. CdSipo - IV B 4 3076/41g -gez. Heydrich vom 29.11.1941 betr. "Wannsee-Konferenz"
- " 79-93 Besprechungsprotokoll über die "Wannsee-Konferenz" vom 20.1.1942
- " 94-104 Schr. IV B 4 1456/41g gez. Suhr vom 14.3./3.7.1942 an das AA nebst Besprechungsniederschrift über die "Endlösungskonferenz" vom 6.3.1942
- " 105/106 Schr. CdSipo - IV B4a 1033/41 gez. Günther -vom 10.4.1942 betr. Auswanderung der Jüdin Reiner
- " 107-119 Aufzeichnung des AA D III gez. Luther vom 21.8.1942 betr. Stand der Judenmassnahmen
- " 120-126 Schr. RSHA IV B 4-1456/41 gez. Eichmann vom 3.11.1942 an das AA nebst Niederschrift über die Besprechung vom 27.4.1942 betr. Endlösung der Judenfrage
- " 127/128 Vermerk des AA nebst Schr. vom 7.12.1942 an das RSHA z.Hd. von Eichmann

- Bl. 129 - 132 Erlass des Reichsministers der Justiz - gez. Dr. Crohne - vom 18.1.1937 betr. Mitteilung von der bevorstehenden Entlassung in Hoch- und Landesverratssachen nebst entspr. Formularen.
- " 133 Erlass des RMDJ - gez. Dr. Freisler - vom 8.3.1938 betr. Mitteilung vom Abschluss und von der bevorstehenden Straferlassung von Rassenschandesachen
- " 134 RErlass des RSHA - IV C 2 Allg. Nr. 41 391 - vom 18.4.1942 betr. bevorstehende Entlassung eines Juden  
*Vf. des RMDJ vom 20.11.1941*
- " *134a/b* 135 - 137 Besprechungsvermerk des RMDJ ( Thierack ) über die Besprechung mit Himmler pp vom 18.9.1942
- " 138 Schr. Bormanns vom 18.10.1942 an Thierack
- " 139 - 141 Erlass des RSHA - II A 2 Nr. 100/43-170 - gez. Kaltenbrunner, vom 11.3.1943 betr. Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten entlassen werden
- " 142/143 Erlass des RMDJ - gez. Eichler - vom 21.4.1943 betr. Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten entlassen werden.
- " 144-149 Erlass des RMDJ - gez. Dr. Crohne - vom 22.10.1942 betr. Abgabe asozialer Gefangener an die Polizei
- " 150 Schr. des RKPA - gez. Böhlhoff - vom 10.3.1943 an die Kommandantur des KL Mauthausen betr. Übernahme von Justizgefangenen in polizeiliche Vorbeugungshaft.
- " 151 - 154 Erlass des RSHA <sup>vom 12.7.43</sup> - IV C 2 Allg.Nr. 5227/42g gez. Müller - betr. Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei ( Hier: schutzhaftmässige Behandlung )

§ 2

Zu § 3

- (1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.
- (2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkrieg Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.
- (3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

§ 3

Zu § 4

- (1) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.
- (2) Jeder Beamte ist verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Richterbund und die Liga für Menschenrechte.

Danach galten auch die Mischlinge ersten und zweiten Grades als nichtarisch, so daß begrifflich zwischen ihnen und den Volljuden ein Unterschied nicht bestand; erst die 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (vgl. 77) brachte eine Änderung.

6. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 11. 4. 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 195).

1.

Zu § 2

Ungeeignet sind alle Beamten, die der Kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.

2

Reichsbürgergesetz. Vom 15. 9. 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1146).

§ 1

- (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
- (2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

- (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
- (2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.
- (3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Das Reichsbürgergesetz und das nachfolgende „Gesetz zum Schutz des deutschen Bluts und der deutschen Ehre“ werden als die „Nürnberger Gesetze“ bezeichnet, weil sie auf dem Reichstag in Nürnberg erlassen worden sind. Verfasser dieser Gesetze ist ausweislich der Akten „Geheim Gesch. Z. Nr. 222/41 g (1) Pr. 2203“ des Ministeriums für Volksaufklärung und Propaganda der Oberregierungsrat Dr. Falk Ruttke. Das Gesetz führt außer der Staatsangehörigkeit, welche allen bisherigen Staatsangehörigen verblieb, eine qualifizierte Staatsbürgerschaft ein, welche „Reichsbürgerschaft“ heißen und nur durch besondere Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben werden sollte.

??

Sturkart, Loesener etc.  
S. Verh. f. Zeitgesch.  
196. 3. Heft (Juli)

Zu solchen Verleihungen ist es nie gekommen; vielmehr wurde die vorläufige Reichsbürgerschaft (vgl. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz) bis zum Ende des Dritten Reichs beibehalten.

Juden waren von der Reichsbürgerschaft ausgeschlossen, haben aber die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, sofern sie ihnen nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich entzogen ist (vgl. Nr. 26 und 28).

75. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. 8. 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1145).

### § 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

### § 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

### § 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

### § 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

### § 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### § 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

76. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien. Vom 25. 9. 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1206).

Kinderbeihilfen sollten nur Eltern erhalten, die Reichsbürger waren.

78. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. 11. 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1333).

§ 1

- (1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.
- (2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.
- (2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

- (1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.
- (2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.
- (3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.
- (4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

- (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling, a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet, c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist, d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

- (1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über den § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.
- (2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über den § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Die Begriffsbestimmung des Juden - Abstammung von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großeltern - schränkt den früher von den Ausnahmegesetzen betroffenen Personenkreis ein; denn vorher galt gemäß der 1. Durchführungsverordnung zum „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 11. April 1933 als nichtarisch jeder, der auch nur einen nichtarischen Großelternanteil hatte (vgl. Nr. 6).

Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung wurden vom Reichsgericht für zulässig gehalten. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 161, Seite 325).

148. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen.  
Vom 28. 3. 1938 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 338).

§ 1

- (1) Die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

- 2) Mit Ablauf des 31. März 1938 verlieren die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie diese bisher besaßen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nachzuholen.

§ 2

Die Beamten der im § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen und Verbände verlieren mit Ablauf des 31. März 1938 ihre Beamteneigenschaft. Sie treten mit demselben Zeitpunkt zu den Vereinigungen und Verbänden in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung findet.

§ 3

- (1) Der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen:  
Beschlüsse der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände
- a) bei Bildung, Veränderung und Auflösung der Vereinigungen und Verbände,
  - b) bei Veräußerungen oder wesentlichen Veränderungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen von solchen.
- (2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann gegen die Berufung der Mitglieder der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände Einspruch erheben.

§ 4

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 5

- (1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1933 in Kraft.  
(2) Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

154. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. Vom 26. 4. 1938 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 414).

§ 1

- (1) Jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.
- (2) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.
- (3) Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2

Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgend einer Steuer befreit ist oder nicht.

Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

### § 3

Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeit 5000 RM nicht übersteigt.

### § 4

Die Anmeldung ist unter Benützung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Fall ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

### § 5

- (1) Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5000 RM erwerben. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend

### § 6

.....

### § 7

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

### § 8

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit

Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Neben der Strafe aus Abs. 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war, neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

8  
M

168. Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang. Vom 23. 7. 1938  
(Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 922).

§ 1

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333), die deutsche Staatsangehörige sind, haben unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Jude bis zum 31. Dezember 1938 bei der zuständigen Polizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen. Für Juden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geboren werden, ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Geburt zu stellen.

§ 2

Juden (§ 1) über 15 Jahre haben sich, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, auf amtliches Erfordern jederzeit über ihre Person durch die Kennkarte auszuweisen.

§ 3

- (1) Juden (§ 1) haben, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, bei Anträgen, die sie an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Jude hinzuweisen sowie Kennort und Kennnummer ihrer Kennkarte anzugeben oder, falls die Anträge mündlich gestellt werden, unaufgefordert ihre Kennkarte vorzulegen. Das gleiche gilt für jede Art von Anfragen und Eingaben, die Juden an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, sowie bei der polizeilichen Meldung.
- (2) Wird in den Fällen des Abs. 1 ein Jude durch eine dritte Person vertreten, so hat der Vertreter unaufgefordert auf die Eigenschaft des Vertretenen als Juden hinzuweisen sowie Kennort und Kennnummer der Kennkarte des Vertretenen anzugeben.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sind als besonders schwere Fälle im Sinne des § 13 Abs. 3 der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) anzusehen.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

173. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Vom 17. 8. 1938 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1044).

§ 1

- (1) Juden dürfen nur solche Vornamen beigelegt werden, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Juden, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2

- (1) Soweit Juden andere Vornamen führen, als sie nach § 1 Juden beigelegt werden dürfen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara.
- (2) Wer nach Abs. 1 einen zusätzlichen Vornamen annehmen muß, ist verpflichtet, hiervon innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt, von dem ab er den zusätzlichen Vornamen führen muß, dem Standesbeamten, bei dem seine Geburt und seine Heirat beurkundet ist, sowie der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.
- (3) Ist die Geburt oder die Heirat des Anzeigepflichtigen von einem deutschen diplomatischen Vertreter oder Konsul oder in einem deutschen Schutzgebiet beurkundet, so ist die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu richten. Hat der Anzeigepflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist die im Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Anzeige an Stelle der Ortspolizeibehörde dem zuständigen deutschen Konsul zu erstatten.
- (4) Bei geschäftsunfähigen und in der Geschäftsunfähigkeit beschränkten Personen trifft die Verpflichtung zur Anzeige den gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Sofern es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie nach § 2 zur Annahme eines zusätzlichen Vornamens verpflichtet, ist auch dieser Vorname zu führen. Die Vorschriften über die Führung einer Handelsfirma werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

- (1) Wer der Vorschrift des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Beruht die Zuwiderhandlung auf Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat.
- (2) Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

10  
23

198. Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens. Vom 3. 12. 1938  
(Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1709).

## Artikel I Gewerbliche Betriebe

### § 1

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebes (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627) kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

### § 2

- (1) In jüdische Gewerbebetriebe, deren Inhaber nach § 1 die Veräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden ist, kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebes und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekom-

men und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist.

- (2) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.
- (3) Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter staatlicher Aufsicht.
- (4) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

### § 3

- (1) Die Verfügungen nach §§ 1 und 2 sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebes zuzustellen.
- (2) Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

### § 4

Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhänder gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebes das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird.

### § 5

Die Genehmigung der Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Veräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

## Artikel II

### Land- und forstwirtschaftliche Betriebe Grundeigentum und sonstiges Vermögen

### § 6

Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist

zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 7

- (1) Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäft erwerben.
- (2) Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend.
- (3) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.
- (4) Die Zurückweisung nach Abs. 3 verliert ihre Wirkung, wenn der Bieter ihr sofort widerspricht (§ 72 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist.
- (5) Ist der Zurückweisung eines Gebotes nach Abs. 4 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

#### § 8

- (1) Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung nach § 6 dieser Verordnung angeordnet ist. Das gilt auch für die Verfügung durch einen Treuhänder.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für das Verpflichtungsgeschäft.
- (3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend. Bei Verfügungen über unbewegliches Vermögen gelten auch die Vorschriften der §§ 4 bis 6 der genannten Verordnung entsprechend.
- (4) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf in den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

#### § 9

- (1) Die Genehmigung nach § 8 ersetzt die nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35), dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659), der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenzen und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) sowie die nach preisrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.
- (2) Bei der Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder der Bestellung eines Nießbrauchs an solchen Betrieben tritt die Genehmigung nach § 8 an Stelle der Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden. Vom 26 April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415).

#### § 10

- (1) Veräußert ein Jude ein im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin gelegenes Grundstück, so steht der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Generalbauinspektors ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) gelten entsprechend.
- (3) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt sind.

### Artikel III

#### Depotzwang der Wertpapiere

#### § 11

- (1) Juden haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliefern. Der Besitzer derartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.
- (2) Soweit zu Gunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind oder bei einer Verwaltungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt sind, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, haben die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen.

Im Falle des Abs. 1 Satz 3 muß diese Erklärung gegenüber dem Besitzer abgegeben werden.

- (3) Die Depots und die Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

#### § 12

Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

#### § 13

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

### Artikel IV

#### Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände

##### § 14

- (1) Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zu Gunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts, aus jüdischem Besitz nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 RM übersteigt.
- (2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

### Artikel V

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 15

- (1) Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zu Gunsten des Reichs bestehen können.
- (2) Die Genehmigungen der im Abs. 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugewiesen oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

##### § 16

Die im Artikel II für Juden getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf Gewerbebetriebe sowie auf Vereine, Stiftun-

gen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, soweit sie nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 627) als jüdisch gelten.

##### § 17

- (1) Für die Verfügung nach den Vorschriften der Artikel I und II sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abs. 3 und 4, die höheren Verwaltungsbehörden zuständig. Die höheren Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder:
- (2) . . . . .
- (3) . . . . .

##### § 18

##### § 19

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

##### § 20

##### § 21

- (1) Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird, sollen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ergehen.
- (2) Das gleiche gilt für Verfügungen der im § 17 Abs. 3 genannten Behörden, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird. Die erforderliche Zustimmung erteilen in diesen Fällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

##### § 22

##### § 23

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 6 Satz 3, §§ 8, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 14 zuwiderhandelt, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.
- (2) Nach dieser Vorschrift wird auch bestraft, wer vorsätzlich Vermögenswerte erwirbt, über die entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 6 Satz 3 verfügt wird.

##### § 24

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

13/10  
81

212. Dokument 069-PS (Band XXV, Seite 101).

Geheim

NSDAP

Der Stellvertreter des Führers  
Stabsleiter

München 33, den 17. Jan. 1939  
Braunes Haus

Anordnung Nr. 1/39g

Der Führer hat auf Vortrag des Generalfeldmarschalls GÖRING einige grundsätzliche Entscheidungen in der Judenfrage getroffen. Ich gebe Ihnen in der Anlage von diesen Entscheidungen Kenntnis und ersuche, sich unter allen Umständen an diese Richtlinien zu halten.

gez.: M. Bormann

1 Anlage  
Verteiler II<sup>b</sup>  
F. d. R.  
Unterschrift

Abschrift

Ministerpräsident Generalfeldmarschall  
GÖRING

Berlin, 28. Dez. 1938

Beauftragter für den Vierjahresplan  
Der Führer hat auf meinen Vortrag folgende Entscheidungen in der Judenfrage getroffen:

GEHEIM

## A.

### I Unterbringung von Juden

1. a) Der Mieterschutz für Juden ist generell nicht aufzuheben. Dagegen ist es erwünscht, in Einzelfällen nach Möglichkeit so zu verfahren, daß Juden in einem Haus zusammengelegt werden, soweit die Mietverhältnisse dies gestatten.
- b) Aus diesem Grunde ist die Arisierung des Hausbesitzes an das Ende der Gesamtarisierung zu stellen, d. h. es soll vorläufig nur dort der Hausbesitz arisiert werden, wo im Einzelfall zwingende Gründe dafür vorliegen. Vordringlich ist die Arisierung der Betriebe und Geschäfte, des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, der Forsten u. a.
2. Die Benutzung von Schlafwagen und Speisewagen ist zu untersagen. Andererseits sollen keine besonderen Judenabteile bereitgestellt werden. Ebenso wenig darf ein Verbot für die Benutzung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Vorort- und Untergrundbahnen, Omnibussen und Schiffen ausgesprochen werden.
3. Der Judenbann soll nur für gewisse, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen usw. ausgesprochen werden. Dazu gehören solche Hotels und Gaststätten, in denen vor allem die Parteigenossenschaft verkehrt (Beispiele: Hotel Kaiserhof, Berlin, Hotel Vierjahreszeiten, München, Hotel Deutscher Hof, Nürnberg, Hotel Drei Mohren, Augsburg etc.). Ferner kann der Judenbann für Badeanstalten, gewisse öffentliche Plätze, Badeorte usw. ausgesprochen werden. Medizinische Bäder können im Einzelfall, soweit ärztlich verordnet, von Juden gebraucht werden, aber nur derart, daß kein Anstoß erregt wird.

## II.

- II. Juden, die Beamte waren und pensioniert sind, ist die Pension nicht zu versagen. Es ist aber zu prüfen, ob diese Juden mit einem geringeren Ruhegehalt auskommen können.
- III. Die jüdische Fürsorge ist nicht zu arisieren oder aufzuheben, damit die Juden nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, sondern durch die jüdische Fürsorge betreut werden können.
- IV. Jüdische Patente sind Vermögensrechte und daher ebenfalls zu arisieren. (Ein ähnliches Verfahren ist im Weltkrieg seitens Amerika und anderer Staaten Deutschland gegenüber angewendet worden.)

## B.

### Mischehen

#### I. 1. mit Kindern (Mischlinge I. Grades)

- a) Ist der Vater Deutscher, die Mutter Jüdin, so darf diese Familie in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben. Für

diese Familie ist also hinsichtlich der Unterbringung kein Judenbann auszusprechen. Das Vermögen der jüdischen Mutter kann in solchen Fällen auf den deutschen Ehemann bzw. auf die Mischlinge übertragen werden.

- b) Ist der Vater Jude und die Mutter Deutsche, so sind derartige Familien ebenfalls vorläufig nicht in jüdischen Vierteln unterzubringen, da die Kinder (Mischlinge I. Grades) später im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht dienen müssen und nicht der jüdischen Agitation ausgesetzt werden sollen.

Hinsichtlich des Vermögens ist vorläufig so zu verfahren, daß es auf die Kinder ganz oder teilweise übertragen werden kann.

#### 2. ohne Kinder:

- a) Ist der Ehemann Deutscher und die Frau Jüdin, so gilt das unter 1a) Gesagte sinngemäß.
- b) Ist der Ehemann Jude, die Frau Deutsche, so ist bei diesen kinderlosen Ehen so zu verfahren, als ob es sich um reine Juden handelt. Vermögenswerte des Mannes können nicht auf die Frau übertragen werden. Beide Ehegatten können in jüdischen Häusern oder Vierteln untergebracht werden.

Vor allem aber sind beide Ehegatten bei der Auswanderung wie Juden zu behandeln, sobald die verstärkte Auswanderung in Gang gebracht ist.

- II. Löst sich die deutsche Frau eines Juden scheiden, so tritt sie wieder in den deutschen Blutsverband zurück und alle Nachteile für sie fallen fort.

F. d. R. d. A.  
Jahn

gez. Göring

...ausgegeben wer-  
geben. ... müssen sich bei der Anmeldung sofort als Jude zu erkennen

242. 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 4. 7. 1939 [Reichsgesetzblatt  
Teil I, Seite 1097].

### Artikel I Reichsvereinigung der Juden

#### § 1

- (1) Die Juden werden in einer Reichsvereinigung zusammen-  
geschlossen.
- (2) Die Reichsvereinigung ist ein rechtsfähiger Verein. Sie führt  
den Namen Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und hat  
ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Reichsvereinigung bedient sich als örtlicher Zweigstellen  
der jüdischen Kultusvereinigungen.

#### § 2

- (1) Die Reichsvereinigung hat den Zweck, die Auswanderung  
der Juden zu fördern.
- (2) Die Reichsvereinigung ist außerdem
  1. Träger des jüdischen Schulwesens,
  2. Träger der freien jüdischen Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Reichsminister des Innern kann der Reichsvereinigung  
weitere Aufgaben übertragen.

### § 3

- (1) Der Reichsvereinigung gehören alle staatsangehörigen und staatenlosen Juden an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Reichsgebiet haben.
- (2) Im Falle einer Mischehe ist der jüdische Teil nur Mitglied,
  - a) wenn der Mann der jüdische Teil ist und Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden sind, oder
  - b) wenn die Abkömmlinge als Juden gelten.
- (3) Juden fremder Staatsangehörigkeit und den in einer Mischehe lebenden Juden, die nicht bereits nach Abs. 2 Mitglieder sind, ist der Beitritt zur Reichsvereinigung freigestellt.

### § 4

Die Reichsvereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern, ihre Satzung bedarf seiner Genehmigung.

### § 5

- (1) Der Reichsminister des Innern kann jüdische Vereine, Organisationen und Stiftungen auflösen oder ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung anordnen.
- (2) Im Falle der Auflösung gelten für die Liquidation die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Reichsminister des Innern kann jedoch Liquidatoren bestellen und abberufen und die Art der Liquidation abweichend von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts regeln. Nach Durchführung der Liquidation ist das Vermögen der aufgelösten jüdischen Einrichtungen auf die Reichsvereinigung zu übertragen.
- (3) Im Falle der Eingliederung fällt das Vermögen der betroffenen jüdischen Einrichtungen an die Reichsvereinigung. Eine Liquidation findet in diesen Fällen nicht statt. Für die Verbindlichkeiten der eingegliederten Einrichtungen haftet die Reichsvereinigung mit ihrem gesamten Vermögen.
- (4) Der Reichsminister des Innern kann Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der jüdischen Vereine, Organisationen und Stiftungen aufheben und ändern, wenn sie über die Anwendung des Vermögens von diesen Vorschriften abweichende Bestimmungen getroffen haben. Juden, die auf Grund der nachträglich aufgehobenen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse etwas erlangt haben, sind der Reichsvereinigung zur Herausgabe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

## Artikel II Jüdisches Schulwesen

### § 6

- (1) Die Reichsvereinigung der Juden ist verpflichtet, für die Beschulung der Juden zu sorgen.

- (2) Zu diesem Zweck hat die Reichsvereinigung die notwendige Zahl von Volksschulen zu errichten und zu unterhalten. Sie kann außerdem Mittel- und höhere Schulen sowie Berufs- und Fachschulen und sonstige Schulen oder Unterrichtskurse unterhalten, die der Auswanderung der Juden förderlich sind.
- (3) Die Reichsvereinigung hat für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer der von ihr unterhaltenen Schulen zu sorgen.
- (4) Die von der Reichsvereinigung unterhaltenen Schulen sind Privatschulen.

### § 7

Juden dürfen nur Schulen besuchen, die von der Reichsvereinigung unterhalten werden. Sie sind nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Schulpflicht zum Besuch dieser Schulen verpflichtet.

### § 8

- (1) Die bestehenden öffentlichen und privaten jüdischen Schulen, Einrichtungen der jüdischen Lehrerbildung und sonstigen jüdischen Erziehungseinrichtungen werden aufgelöst, wenn die Reichsvereinigung sie bis zu einem von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Termin nicht übernimmt.
- (2) Vermögen von Juden, das für den Betrieb der jüdischen Schuleinrichtungen benutzt worden ist, ist der Reichsvereinigung auf Anforderung gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Über die Berechtigung der Anforderung solchen Vermögens für den Betrieb der jüdischen Schuleinrichtungen und über die Höhe der Entschädigung entscheidet in Zweifelsfällen die Schulaufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

### § 9

Die im Beamtenverhältnis stehenden Lehrkräfte der jüdischen Schulen treten mit dem Ablauf des 30. Juni 1939 in den Ruhestand. Sie sind verpflichtet, eine ihnen von der Reichsvereinigung der Juden angebotene Beschäftigung an einer jüdischen Schule anzunehmen. Andernfalls verlieren sie den Anspruch auf Ruhegehalt.

### § 10

Die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts über die Beschulung der Juden, insbesondere über die Zulassung von Juden zum Schulbesuch, über die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher jüdischer Schulen sowie über die Bereitstellung öffentlicher Mittel für Zwecke des jüdischen Religionsunterrichts, treten außer Kraft.

§ 11

Das jüdische Schulwesen untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Artikel III

Jüdische Wohlfahrtspflege

§ 12

Die Reichsvereinigung hat als Träger der jüdischen freien Wohlfahrtspflege (§ 35a Absatz 1 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931, RGBl. I S. 439, in der Fassung der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938 – Reichsgesetzblatt I S. 1649 –) nach Maßgabe ihrer Mittel hilfsbedürftige Juden so ausreichend zu unterstützen, daß die öffentliche Fürsorge nicht einzutreten braucht. Sie hat Vorsorge zu treffen, daß für anstaltsbedürftige Juden ausschließlich für sie bestimmte Anstalten zur Verfügung stehen.

Artikel IV

§ 13

Eine Entschädigung für Nachteile, die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehen, wird nicht gewährt.

§ 14

- (1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften.
- (2) Soweit das jüdische Schulwesen betroffen wird, werden die Vorschriften von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen. Das gleiche gilt für Maßnahmen auf Grund des § 5, wenn die betroffene jüdische Einrichtung zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gehört.

18

329. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. Vom 1. 9. 1941  
(Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 547).

§ 1

- (1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — RGBl. S. 1333 —), die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.
- (2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift „JUDE“. Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest angenäht zu tragen.

§ 2

Juden ist verboten,

- a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen,
- b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung,

- a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;
- b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

§ 4

- (1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
- (2) Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sowie Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist, bleiben unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die Vorschrift des § 2, Buchst. a) den örtlichen Verhältnissen im Protektorat Böhmen und Mähren anpassen kann.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Da das Reichsgesetzblatt am 5. September 1941 ausgegeben ist, ist die Verordnung am 19. September 1941 in Kraft getreten. Nach Feststellung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ waren von den am 1. April in Deutschland gezählten 31 807 Juden 14 293 „Sternträger“, d. h. nach der Verordnung vom 1. September 1941 verpflichtet, das Kennzeichen zu tragen (vgl. 319, 373 und 388).

339. Richtlinien für die Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. (N. B. Nr. 65 vom 10. 10. 1941).  
Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gibt zur Durchführung der Polizeiverordnung zur Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 547) folgende amtliche Richtlinien bekannt:

#### I. Kennzeichnung

##### a) Tragen des Kennzeichens (§ 1 Abs. 2).

1. Die Kennzeichen sind etwa in Herzhöhe auf dem Kleidungsstück fest aufgenäht, jederzeit sichtbar zu tragen. Jede Verdeckung des Kennzeichens ist unzulässig.
2. Die Kennzeichen sind sorgfältig zu behandeln.
3. Beim Aufnähen des Kennzeichens auf das Kleidungsstück ist der über das Kennzeichen (Judenstern) hinausragende Stoffrand umzuschlagen.

##### b) Öffentlichkeit (§ 1 Abs. 1).

4. Unter Öffentlichkeit ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

#### II. Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde (§ 2a) und zur Benutzung von Verkehrsmitteln

##### a) Zuständigkeit für die Antragstellung.

5. Anträge auf Ausstellung einer schriftlichen Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde sind bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.
6. Zuständig ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.
7. Sind staatliche Polizeiverwaltungen vorhanden, so ist der Antrag stets bei diesen Behörden zu stellen.

8. Für das Verfahren bei der Stellung von Anträgen auf Erteilung von Reiseerlaubnissen für Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihren Bezirks- und Zweigstellen (Jüdische Kultusvereinigung) sind den Dienststellen der Reichsvereinigung besondere Anweisungen zugegangen.

b) Voraussetzungen für die Antragstellung.

9. Anträge auf Ausstellung einer schriftlichen Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde sollen nur in dringenden Fällen gestellt werden.
10. Anträge zum Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde zu Zeiten des stärksten Reiseverkehrs (Wochenende, Festtage, Ferienanfang und -ende usw.) sind, soweit keine außergewöhnliche Dringlichkeit vorliegt, zu unterlassen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Benutzung der Eisenbahn.
11. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei seiner Einreichung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepaß, Kinderausweis, Kennkarte) vorzulegen.
12. Zur Begründung des Antrages sind amtliche Bescheinigungen (z.B. amtsärztliche Zeugnisse, Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Bestellungen von Krankenbehandlern und Konsulenten, bei Arbeitseinsatz Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts usw.) oder sonstige Unterlagen vorzulegen und mit dem Antrag zusammen einzureichen.
13. Im Falle der Sammelbeförderung für den Arbeitseinsatz ist ein Sammelantrag unmittelbar durch den Arbeitgeber zu stellen.
14. In dem Antrag ist das Verkehrsmittel mit eingehender Begründung anzugeben, das benutzt werden soll.

c) Entscheidung über den Antrag.

15. Die Erlaubnis wird auf einem Formblatt nach einheitlichem Muster gebührenfrei erteilt.
16. Auf diesem Formblatt ist das Verkehrsmittel anzugeben, das benutzt werden darf.
17. Verboten — unbeschadet etwaiger weiterer Sonderregelungen — ist die Benutzung von Ausflugswagen (§ 39 Abs. 2), Ausflugsschiffen und Landkraftposten (§ 2 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 473).
18. Die Stellung von Anträgen auf Benutzung von See- und Küstenschiffen hat zu unterbleiben, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel besteht.

19. In der Regel wird die Erlaubnis nur für den einzelnen Fall unter Festlegung der Zeit und der Strecke bzw. des Bereichs, in Ausnahmefällen zu mehrmaligem bzw. wiederholtem Verlassen des Bereichs der Wohngemeinde erteilt.
20. Der Erlaubnisschein ist zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis beim Lösen der Fahrkarte, beim Antritt der Fahrt sowie bei Fahrkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.
21. Für das Einnehmen von Plätzen in Verkehrsmitteln gilt folgende Regelung:  
Sitzplätze sind grundsätzlich nur dann einzunehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden. Schlaf- und Speisewagen dürfen nicht benutzt werden. Bei starkem Andrang in Straßenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn dürfen Juden nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müßten.  
Den Vorschriften der Verkehrsträger bzw. Unternehmer oder deren Beauftragten (z. B. Schaffner) ist im übrigen Folge zu leisten.
22. Der Erlaubnisschein ist nach Rückkehr in die Wohngemeinde bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der zuständigen Dienststelle zurückzureichen.
23. Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb von Verkehrsbetrieben dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Erlaubnis zur Benutzung des entsprechenden Verkehrsmittels erteilt ist.
24. Die vorgenannten Bestimmungen (Ziffer 11 bis 23) finden innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde entsprechend Anwendung für die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Abs. 1 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 473), von Mietomnibussen und Mietlastwagen sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen; der Antrag ist hierbei stets bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.
25. Sonstige Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs der Wohngemeinde können, soweit von den Verkehrsträgern und -unternehmern keine weiteren Beschränkungen verfügt werden, ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

III. Verstöße (§ 4)

26. Verstöße gegen die Verordnung sowie gegen diese amtlichen Richtlinien werden mit Geld- oder Haftstrafe bzw. mit polizeilichen Sicherungsmaßnahmen geahndet.

27. Bei Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bzw. Aufsichtspflichtigen für die ordnungsmäßige Durchführung der Verordnungen und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Anordnungen verantwortlich. Bei Verstößen von Jugendlichen können die Strafmaßnahmen bei den verantwortlichen Erziehungsberechtigten bzw. Aufsichtspflichtigen in entsprechender Anwendung des § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) angewandt werden.

340. Vertrauliches Rundschreiben des Reichsjugendführers. Vom 18. 10. 1941 (Aktenzeichen I J 2167).  
Betrifft die Jugenddienstpflicht jüdischer Mischlinge.

341. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden. Vom 31. 10. 1941 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 681).  
Auf Grund des § 2 der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister des Innern verordnet:

### Abschnitt I

#### Arbeitsrechtliche Bestimmungen

##### § 1

Der Jude kann als Artfremder nicht Mitglied einer deutschen Betriebsgemeinschaft sein, die sich auf dem Grundsatz der gegenseitigen Treupflicht aller im Betrieb Schaffenden aufbaut.

##### § 2

- (1) Folgende Vorschriften finden auf das Beschäftigungsverhältnis von Juden keine Anwendung:
1. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45),
  2. das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGO) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220),
  3. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145),
  4. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337),
  5. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763),
  6. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 280) mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

- (2) Anzuwenden sind jedoch die Vorschriften über den Erlaß, die Durchführung und den Schutz von Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebs-(Dienst)-Ordnungen, sowie über die Listenführung und die Entgeltbelege für Heimarbeit, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

##### § 3

- (1) Jüdische Beschäftigte haben Anspruch auf Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.
- (2) Die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung ist unzulässig.
- (3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Fortzahlung des Lohns bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung.
- (4) Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen oder auf Zuschußzahlungen zum Krankengeld besteht nicht.
- (5) Besteht ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt, so beschränkt er sich auf die Gewährung von unbezahlter Freizeit; ein Verzicht auf den Anspruch ist zulässig. Der Anspruch von Jugendlichen richtet sich nach den für Erwachsenen geltenden Bestimmungen.

##### § 4

Jüdische Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Lohn oder Gehalt für Arbeit, die an Sonn- und Feiertagen geleistet wird oder über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht.

##### § 5

- (1) Familien- oder Kinderzulagen dürfen jüdischen Beschäftigten nicht gewährt werden.
- (2) Das gleiche gilt für Geburten- oder Heiratsbeihilfen, für Sterbegelder oder ähnliche Zuwendungen anlässlich des Todes des Beschäftigten.
- (3) Die Gewährung von Weihnachtzzuwendungen, von Abschlußgratifikationen, von Jubiläumsgaben, Treugeld, eines dreizehnten Monatsgehalts, Abfertigungen sowie ähnlicher einmaliger Zuwendungen aus besonderen Anlässen an jüdische Beschäftigte ist unzulässig.

##### § 6

Die Gewährung von tariflichen oder betrieblichen Leistungen aus Anlaß der Niederkunft (Wochenhilfe) ist unzulässig.

##### § 7

Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit jüdischen Beschäftigten nicht getroffen werden.

##### § 8

Trennungs- und Unterkunfts-gelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen jüdischen Beschäftigten nur mit Zustimmung

des für den Betrieb zuständigen Reichstreuhanders der Arbeit gewährt werden.

#### § 9

Der Beschäftigungsgeber kann das Beschäftigungsverhältnis der Juden — abgesehen von den Fällen der fristlosen Entlassung — jederzeit zum Schluß des folgenden Werktags kündigen, soweit nicht besondere Vorschriften über die Kündigung auch auf das Beschäftigungsverhältnis von Juden für anwendbar erklärt sind. Für die Kündigung des Beschäftigten gelten die allgemeinen Vorschriften.

#### § 10

- (1) Über Streitigkeiten, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis eines Juden ergeben, entscheidet eine mit einem Richter besetzte Spruchstelle, die vom Reichsminister der Justiz am Sitz eines Arbeits-(Gewerbe-)Gerichts errichtet wird.
- (2) Die für das arbeits-(gewerbe-)gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften finden auf das Verfahren und die Entscheidung der Spruchstelle entsprechende Anwendung. Gegen die Entscheidung der Spruchstelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### Abschnitt II Arbeitseinsatz

#### § 11

- (1) Juden haben die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen anzunehmen.
- (2) Die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitswechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) gilt entsprechend.

#### § 12

- (1) Jüdische Beschäftigte dürfen nur gruppenweise zur Arbeit eingesetzt werden; das Landesarbeitsamt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Jüdische Beschäftigte sind von der übrigen Gefolgschaft getrennt zu halten. Werden jüdische Beschäftigte außerhalb des Heimatorts gruppenweise eingesetzt, so sind sie in gesonderten Unterkünften unterzubringen.

#### § 13

Juden dürfen nicht als Lehrlinge oder Anlernlinge vermittelt oder beschäftigt werden.

### Abschnitt III Arbeitsschutz

#### § 14

Für jüdische Beschäftigte im Alter von 14 Jahren bis 18 Jahren gelten an Stelle des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz vom 10. April

1938, Reichsgesetzbl. I, S. 437) die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 447) und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Der dritte Abschnitt der Arbeitszeitordnung findet sinngemäß auch auf männliche jüdische Beschäftigte unter 18 Jahren Anwendung.

#### § 15

Auf erwachsene jüdische Beschäftigte findet die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 2403) keine Anwendung.

#### § 16

Das Gewerbeaufsichtsamt kann besondere Bestimmungen über den Beschäftigungsschutz von Juden abweichend von den geltenden Vorschriften über den Arbeitsschutz erlassen.

### Abschnitt IV Arbeitslosenhilfe

#### § 17

Die Arbeitslosenhilfe für Juden beschränkt sich auf das zum Lebensunterhalt unerläßlich Notwendige.

#### § 18

Die Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung finden auf jüdische Beschäftigte keine Anwendung.

### Abschnitt V Sonstige Bestimmungen

#### § 19

Die Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter gelten nur für schwerkriegsbeschädigte Juden.

#### § 20

Für jüdische Beschäftigte gelten bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen die Vorschriften der Reichsversicherung (einschließlich Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) zunächst weiter.

### Abschnitt VI Schlußbestimmungen

#### § 21

Die §§ 3, 4, 5, Abs. 3, die §§ 6 bis 9 und 12, Abs. 1, sowie die §§ 17 und 18 finden keine Anwendung

- a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;

b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

§ 22

Die §§ 3 bis 9 finden keine Anwendung, wenn der Beschäftigungsgeber Jude ist.

§ 23

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 24

- (1) Diese Verordnung gilt einstweilen nicht in den eingegliederten Ostgebieten.
- (2) Sie tritt zugleich mit der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 675) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die von den Reichstreuhandern der Arbeit erlassenen Anordnungen über die arbeitsrechtliche Behandlung der Juden sowie sonstige Sonderbestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Im Gegensatz zu der allgemeinen Regelung wurde jüdischen Arbeitern ein Lohnanspruch für die nationalen und einmaligen Feiertage versagt (Landesarbeitsgericht Koblenz vom 4. 8. 1939 in D. R. 1940, Seite 87; Reichsarbeitsgericht vom 24. 7. 1940 in D. J. 1940, Seite 1035 und D. R. 1940, Seite 1852).

348. Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 25. 11. 1941 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 722).

§ 1

Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht vorübergehend verweilt.

§ 2

Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit

- a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung,
- b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§ 3

- (1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.

§ 4

- (1) Personen, deren Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfallen ist, können von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben.
- (2) Schenkungen von deutschen Staatsangehörigen an Personen, deren Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfallen ist, sind verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornimmt oder verspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

- (1) Das Deutsche Reich haftet für Schulden eines Juden, dessen Vermögen dem Reich verfällt, nur bis zur Höhe des Verkaufswertes derjenigen Sachen und Rechte dieses Juden, die in die Verfügungsgewalt des Reichs gelangt sind. Die Haftung besteht nicht für Schulden, deren Erfüllung durch das Reich dem Volksempfinden widersprechen würde.
- (2) Rechte an den auf das Deutsche Reich übergegangenen Gegenständen bleiben bestehen.
- (3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder eines Gläubigers über das auf das

Deutsches Reich übergegangene Vermögen das Konkursverfahren nach der Konkursordnung statt. Der Konkursverwalter (Masseverwalter) ist mit Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten Berlin zu bestellen und auf sein Verlangen abzu berufen.

#### § 6

- (1) Ist ein Jude, dessen Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfällt, auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund einer Vereinbarung verpflichtet, einem Dritten Unterhalt zu gewähren, so haftet das Reich nicht für die Unterhaltsansprüche, die nach dem Verfall des Vermögens fällig werden. Das Reich kann jedoch den nichtjüdischen Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren.
- (2) Der Ausgleich kann durch einen Kapitalbetrag gewährt werden. Er darf die Höhe des Verkaufswerts des in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reichs übergegangenen Vermögens nicht übersteigen.
- (3) Der Ausgleich kann durch Überlassung von Sachen und Rechten aus dem übernommenen Vermögen gewährt werden. Für die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

#### § 7

- (1) Alle Personen, die eine zu dem verfallenden Vermögen gehörige Sache in Besitz haben oder zu der Vermögensmasse etwas schuldig sind, haben den Besitz der Sache oder das Bestehen der Schuld dem Oberfinanzpräsidenten Berlin innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) anzuzeigen. Wer dieser Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Forderungen gegen das verfallene Vermögen sind innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin anzumelden. Die Befriedigung von Forderungen, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### § 8

- (1) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. (Sicherheitsdienst des Reichsführers SS.)
- (2) Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens liegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin ob.

#### § 9

- (1) Soweit die Grundbücher durch den Verfall unrichtig geworden sind, sind sie auf Ersuchen des Oberfinanzpräsidenten Berlin gebührenfrei zu berichtigen.

- (2) Zur Eintragung des Verfalls einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, sowie zur Eintragung des Ausschlusses der Erteilung des Hypothekenbriefes bedarf es der Vorlegung des Briefes nicht. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn dem Oberfinanzpräsidenten Berlin auszuhändigen, sofern er nicht nach den allgemeinen Vorschriften bei den Grundakten verbleibt.
- (3) Wenn eine Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, dem Reich verfallen ist, kann der Oberfinanzpräsident Berlin die Erteilung eines neuen Briefes an Stelle des bisherigen Briefes beantragen, wenn er erklärt, daß der bisherige Brief nicht zu erlangen ist. Das Grundbuchamt hat vor Erteilung des neuen Briefes geeignete Ermittlungen nach dem bisherigen Brief anzustellen. Mit Erteilung des neuen Briefes wird der alte Brief kraftlos. Das Kraftloswerden des alten und die Erteilung des neuen Briefes ist einmal im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die Erteilung des neuen Briefes ist gebührenfrei.
- (4) Das Grundbuchamt kann den Besitzer des alten Briefes zur Vorlegung anhalten.
- (5) Bei Briefhypotheken, die dem Reich verfallen sind, sind die an den Brief anknüpfenden Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, nur anzuwenden, wenn ein Rechtsgeschäft im Gebiet des Großdeutschen Reichs vorgenommen wird und der Brief sich im Gebiet des Großdeutschen Reichs befindet.
- (6) Das Reich kann nach billigem Ermessen eine Entschädigung gewähren, wenn jemand einen Schaden dadurch erleidet, daß er nach Eintragung des Verfalls (Abs. 2) ohne grobe Fahrlässigkeit auf den noch im Verkehr befindlichen unberichtigten Brief vertraut. Ansprüche auf Grund allgemeiner Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend für Grund- und Rentenschulden, über die ein Brief erteilt ist.

#### § 10

- (1) Versorgungsansprüche von solchen Juden, die gemäß § 2 die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, erlöschen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt.
- (2) Soweit in den Versorgungsgesetzen vorgesehen ist, daß Angehörigen im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder ähnliche Bezüge gewährt werden, kann diesen Angehörigen, solange sie sich im Inland aufhalten, vom Zeitpunkt des Wegfalls der Versorgungsbezüge gemäß Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag kann an nichtjüdische Angehörige bis zur Höhe der entsprechenden Hinterbliebenen-

Versorgung, an jüdische Angehörige bis zur Hälfte dieser Bezüge bewilligt werden. Kinderzuschläge werden nur an nicht-jüdische Versorgungsempfänger gewährt.

**§ 11**

Um Härten zu vermeiden, die aus dem Vermögensverfall entstehen, kann der Reichsminister der Finanzen eine von den Vorschriften der §§ 3 bis 7, § 9 abweichende Regelung treffen. Das gilt auch für Fälle, in denen das Vermögen auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 480) für verfallen erklärt worden ist oder in Zukunft für verfallen erklärt wird.

**§ 12**

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

2605

sprechendem Material zu durchforschen und dieses für die weltanschaulichen Aufgaben der NSDAP und die späteren wissenschaftlichen Forschungsarbeiten der Hohen Schule beschlagnahmen zu lassen.

Der gleichen Regelung unterliegen Kulturgüter, die im Besitz oder Eigentum von Juden, herrenlos oder nicht einwandfrei zu klärender Herkunft sind. Die Durchführungsbestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsleiter Rosenberg. Die notwendigen Maßnahmen innerhalb der in deutscher Verwaltung befindlichen Ostgebiete trifft Reichsleiter Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

gez.: Adolf Hitler

Führerhauptquartier, den 1. März 1942

An alle Dienststellen  
der Wehrmacht  
der Partei und  
des Staates

371. Dokument 149 PS (Band XXVI, Seite 135).

#### FÜHRERERLASS

Juden, Freimaurer und die mit ihnen verbündeten weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus sind die Urheber des jetzigen gegen das Reich gerichteten Krieges. Die planmäßige geistige Bekämpfung dieser Mächte ist eine kriegsnotwendige Aufgabe. Ich habe daher den Reichsleiter Alfred Rosenberg beauftragt, diese Aufgabe im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht durchzuführen. Sein Einsatzstab für die besetzten Gebiete hat das Recht, Bibliotheken, Archive, Logen und sonstige weltanschauliche und kulturelle Einrichtungen aller Art nach ent-

22/2

377. Anordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Jüdisches Nachrichtenblatt vom 24. 4. 1942).

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gibt in Erweiterung der im „Jüdischen Nachrichtenblatt“ Nr. 65 vom 10. Oktober 1941 veröffentlichten Durchführungsrichtlinien zur Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547) folgende Anordnung ihrer Aufsichtsbehörde bekannt:

#### I. Benutzungsverbot

1. Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, ist die Benutzung sämtlicher öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Bereichs ihrer Wohngemeinde ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

#### II. Benutzungserlaubnis

2. Die schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Benutzung von Verkehrsmitteln wird auf Antrag erteilt:
  - a) Juden im Arbeitseinsatz, wenn zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Wegstrecke (ohne den Rückweg) von in der Regel mehr als einer Stunde Gehzeit bzw. von mehr als 7 km zurückzulegen ist, kriegsbeschädigten, alten oder sonst körperlich behinderten Personen auch bei entsprechend geringerer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
  - b) Schulkindern, wenn zwischen Wohnung und Schule eine Wegstrecke (ohne den Rückweg) von in der Regel mehr als einer Stunde Gehzeit bzw. von mehr als 5 km zurückzulegen ist, kränklichen, schwachen oder gebrechlichen Kindern auch bei entsprechend geringerer Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
  - c) zugelassenen Krankenbehandlern, Krankenschwestern, Hebeammen und Konsulenten.
3. Der Antrag auf Ausstellung der Erlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, und zwar
  - a) von Juden im Arbeitseinsatz durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes,
  - b) für Schulkinder durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde,
  - c) von zugelassenen Krankenbehandlern, Krankenschwestern, Hebeammen und Konsulenten durch Vorlage ihrer Zulassungsurkunden.
4. a) Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung durch das Arbeitsamt bzw. durch die Schulaufsichtsbehörde ist auf einem Formblatt zu stellen, das die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung

Antragstellern auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden haben.

- b) Diese Anträge sind ohne Einholung einer Auskunft bei den Bezirksstellen der Reichsvereinigung und den jüdischen Kultusvereinigungen (Bekanntmachung betreffend Eingaben an Behörden im „Jüdischen Nachrichtenblatt“ Nr. 7 vom 13. Februar 1942 zulässig.

5. Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung des Arbeitsamtes bzw. der Schulaufsichtsbehörde sowie Anträge auf Ausstellung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln bei der Ortspolizeibehörde sind in der Zeit vom 20. bis 30. April 1942 zu stellen, und zwar in Orten mit mehr als 500 Juden nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Antragsteller an folgenden Tagen:

A – F am 20. und 21. April,

G – K am 22. und 23. April,

L – R am 24. und 25. April,

S – Z am 27. und 28. April 1942.

6. a) Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde wird auf dem gelben Vordruck in Postkartengröße, in der Regel gültig für die Dauer eines Jahres, erteilt.
- b) Der Erlaubnisschein ist zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis beim Lösen der Fahrkarte, bei Antritt der Fahrt, sowie bei Fahrtkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.
- c) Der Erlaubnisschein ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung nicht mehr vorliegen oder sich verändern, insbesondere bei einem Wechsel der Wohnung oder der Arbeitsstätte, jedenfalls aber nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

#### III. Inkrafttreten

7. a) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.
- b) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits örtliche Regelungen bezüglich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bestehen, tritt diese Anordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1942 an deren Stelle.
- c) Im übrigen bleiben die Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnungsverordnung (Bekanntmachung im „Jüdischen Nachrichtenblatt“ Nr. 65 vom 10. Oktober 1941, besonders Ziffern 9 bis 24, unter Aufhebung der Ziffern 8 und 25) durch diese Anordnung unberührt.

#### IV. Verstöße

8. Verstöße gegen diese Anordnung werden mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet.

421. Verfügung des Reichsministers der Justiz an die Generalstaatsanwälte über die Entlassung von Polen und Juden aus den Vollzugsanstalten. Vom 21. April 1943 (Aktenzeichen 4410 b V s I 379/43 g), Doc. 701 PS, Band XXVI, Seite 259).

Der Reichsminister der Justiz Berlin W 8, 21. 4. 43

An die Herren Generalstaatsanwälte

An den Herrn Beauftragten des Reichsministers der Justiz für das Strafgefangenenlager in Emsland Papenburg (Ems)

Betrifft: Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden.

Oberstücke für die selbständigen Vollzugsanstalten.

1. Unter Bezugnahme auf die neuen Richtlinien für die Anwendung des § 1, Abs. 2, der Verordnung vom 11. Juni 1940 (RGB. I, S. 877) — Anl. I der RV vom 27. Januar 1943 — 9133/2 Beih 1 — III a2 2629 — hat das Reichssicherheitshauptamt durch Erlaß vom 11. März 1943 — II A 2 Nr. 100/43 — 176 — angeordnet:

- a) Juden, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf Lebenszeit gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentrationslager Auschwitz bzw. Lublin zuzuführen.

Das gleiche gilt für Juden, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

Entsprechend dem Antrage des Reichssicherheitshauptamts bitte ich, künftig allgemein

a) zur Entlassung kommende Juden,

b) . . .

für die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle zur Überhaft vorzumerken und dieser vor Strafbefehl rechtzeitig zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

422. Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 25. 4. 1943 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 268).

Die Verordnung führt zwei neue Arten von Staatsangehörigen ein, nämlich die Staatsangehörigen auf Widerruf und die Schutzangehörigen. Juden können diese beiden Arten von Staatsangehörigkeit nicht erwerben.

423. Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 1. 7. 1943 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 372).

### § 1

Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 gilt nicht mehr für Juden.

### § 2

Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich. Das Reich kann jedoch den nichtjüdischen Erbberechtigten und Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Ausgleich gewähren.

Der Ausgleich kann durch einen Kapitalbetrag gewährt werden. Er darf die Höhe des Verkaufswertes des in die Verfügungsgewalt des Deutschen Reiches übergegangenen Vermögens nicht übersteigen.

Der Ausgleich kann durch Überlassung von Sachen und Rechten aus dem übernommenen Vermögen gewährt werden. Für die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

### § 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hierbei bestimmt er, inwieweit diese Verordnung für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gilt.

### § 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie für den Bereich  
der Deutschen Verwaltung und der Deutschen Gerichtsbarkeit;  
§ 2 findet auch auf protektoratsangehörige Juden Anwendung.

Dem Erhd dieser Verordnung waren längere Verhandlungen zwischen den beteiligten  
Stellen vorausgegangen; der Reichsminister der Justiz hatte sie mit folgendem an den  
Reichsleiter Bormann gerichteten Schreiben vom 13. Oktober 1942 begonnen (Num-  
mer NC 578):

Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkkörpers von Polen,  
Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken für das deutsche Volk-  
zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volk-  
zum Reich gekommenen Ostgebiete gegen Polen, Russen, Juden und  
zum beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und  
Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß  
die Justiz nur im kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses  
Volkstums auszurollen. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen  
solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des  
oben angeführten Gedankens beizutragen. Es hat auch keinen Sinn, solche Per-  
sonen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu kon-  
servieren."

Es waren dazu mehrere andere Anregungen gegeben worden, u. a. sollte den Juden  
das Recht genommen werden, gegen Entscheidungen in Strafsachen Rechtsmittel ein-  
zulegen. Eine solche Maßnahme erübrigte sich, nachdem man sich dazu entschloß, die  
Juden völlig der Strafrechtspflege zu entziehen.

Hinsichtlich der Abhandlung von Straftaten dürfte die Verordnung kaum eine besondere  
praktische Bedeutung gehabt haben; denn während des ersten Halbjahres 1943 sind  
insgesamt nur 313 Juden bestraft worden (Geheime Denkschrift des Statistischen Reichs-  
amts „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis  
Mitte 1943“, Berlin, 1943).

II 112

42

RE/Pi

15. 5. 37.

Vfg.

Schreibeamt

II 112

-----  
 21. 44 - 4 km ~~Stalag~~ <sup>Umschreibung</sup>

Betr.: Abteilungsbesprechung II 112 am 9.6.37

In der Besprechung wurde nach allgemeinen Ausführungen betont, daß die Arbeit von II 112 sich zukünftig auf restlose Erfassung der Juden in der Judenkartei konzentrieren werde.

Neben der ständigen Beobachtung des innerdeutschen Judentums ist eine genaue Beobachtung der Bewegungen im außerdeutschen Judentum erforderlich, weswegen auch auf Befehl von SS-Stubaf. Dr. Six mit der systematischen kateinmäßigen Erfassung der wichtigsten Juden des Auslandes und ihren Verbindungen begonnen werden solle. (Verwiesen wurde auf Fall Frankfurter, Bankhaus Arnold, Unilever-Konzern).

Zu der jetzigen Arbeit von II 112 kommt hinzu die dauernde und systematische Beobachtung der Institute zum Studium der Judenfrage, insbesondere desjenigen von Franck, mit dem Ziel der Ausrichtung der Forschung durch den SD.

Die Zusammenarbeit mit dem Gestapa müsse enger gestaltet werden. II 112 soll jede Arbeit, die irgendwie über den Rahmen der Exekutive hinausgeht, übernehmen. Eine genaue Arbeitsverteilung wird nach 14 tägiger Durchsicht aller Gestapa-Akten durch St-O'Scharf. Hagen noch bekanntgegeben.

Bezüglich des Verkehrs mit den Oberabschnitten wurde darauf hingewiesen, bei Anweisungen den geringen Personalbestand zu berücksichtigen, insbesondere aber jeden Aus-

232

gang auf seine Erfolgsmöglichkeiten eingehend zu prüfen.

Anschließend wurde mit jedem Referenten sein Arbeitsgebiet durchgesprochen und festgesetzt, welchen Aufgaben er sich in der nächsten Zeit neben den anfallenden laufenden Anfragen vornehmlich zu widmen habe.

1) SS-Hptscharf. Eichmann:

- a) Fixierung der Vorschläge für die Aufstellung der Judenkartei
- b) Regelung der Zusammenarbeit mit den bei der Aufstellung der Judenkartei zu befragenden Dienststellen
- c) Unterrichtung der Oberabschnitte über das System bei der Aufstellung der Kartei, Herstellung der Verbindung der OA-Referenten mit den in Frage kommenden Dienststellen.

2) SS-O'Scharf. Dannenbaker

Auswertung des B'nai B'rith-Materials, vornehmlich unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- a) Verbindungen zum Auslands- und Weltjudentum
- b) Verbindungen zur Freimaurerei und anderen jüdischen Logen
- c) Verbindungen zum innerdeutschen Judentum

Die Ergebnisse der Aktenbearbeitung sollen in allen Einzelheiten schriftlich niedergelegt werden.

3) SS-Scharf. Eisenmenger

- a) Beschaffung des Endergebnisses der jüdischen Winterhilfe über SS-Hptscharf. Schröder (Amt für NSV) zur Feststellung der genauen Zahlen der in Deutschland unterstützten Juden
- b) Aufstellung einer Liste ausländischer jüdischer Zeitungen, unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Judentums laut Befehl von SS-Stubaf. Six
- c) Aufstellung einer Liste jüdischer Zeitschriften des In- und Auslandes, deren dauernde Bearbeitung erforderlich ist.

- d) Aufstellung einer Liste über alle von den deutschen Forschungsinstituten zur Judenfrage herausgegebenen periodischen Druckschriften.
- e) Auswertung der jüdischen Zeitungen und Korrespondenzen für die Sachakten (ITA rückwirkend bis 1. J~~uni~~ 1937)

4) St-U'Scharf. Hagemann

- a) Fortführung der jetzt bestehenden Judenkartei zu einer Spitzenkartei.
- b) Einrichtung einer Kartei der wichtigsten ausländischen Juden unter besonderer Berücksichtigung der Juden in Österreich (nach endgültiger Genehmigung durch II 1)
- c) Aufstellung einer Kartei der legal auswandernden und auf Grund irgendwelcher Delikte emigrierten Juden in Zusammenarbeit mit dem Gestapa (nach endgültiger Genehmigung durch II 1)
- d) Beteiligung an der Auswertung der B'nai B'rith-Akten

5) SS-Hptscharf. Hartmann

- a) Überwachung der Aktenführung und des technischen Teils des Briefverkehrs
- b) Entlastung Hagemanns in der Führung der Kartei und Sachkartei.

Außerdem wurden alle Männer darauf hingewiesen, daß sie sich anhand einer knappen Darstellung (Kastein, Ellenbogen) mit der Geschichte des Judentums zu befassen haben und sich außerdem über allgemeine Fragen selbständig unterrichten sollen.

: G II 112  
45

II 112  
i.V.

*Japen*  
St-Oberscharführer.

Abschrift des Blitz-Fernschreibens aus München vom 10. 11. 38  
1 Uhr 20.

Geheim!

An alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen  
An alle SD.-Oberabschnitte und SD.-Unterabschnitte

Dringend: Sofort dem Leiter oder  
seinem Stellvertreter vorlegen!

Betrifft:

Maßnahmen gegen Juden in der heutigen Nacht.

Auf Grund des Attentats gegen den Leg.-Sekretär vom Rath in Paris sind im Laufe der heutigen Nacht — 9. auf 10. 11. 1938 — im ganzen Reich Demonstrationen gegen die Juden zu erwarten. Für die Behandlung dieser Vorgänge ergehen die folgenden Anordnungen:

1. Die Leiter der Staatspolizeistellen oder ihre Stellvertreter haben sofort nach Eingang dieses Fernschreibens mit den für ihren Bezirk zuständigen politischen Leitungen — Gauleitung oder Kreisleitung — fernmündlich Verbindung aufzunehmen und eine Besprechung über die Durchführung der Demonstrationen zu vereinbaren, zu der der zuständige Inspekteur oder Kommandeur der Ordnungspolizei zuzuziehen ist. In dieser Besprechung ist der politischen Leitung mitzuteilen, daß die Deutsche Polizei vom Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei die folgenden Weisungen erhalten hat, denen die Maßnahmen der politischen Leitungen zweckmäßig anzupassen wären:
  - a) Es dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die keine Gefährdung deutschen Lebens oder Eigentums mit sich bringen (z. B. Synagogenbrände nur, wenn keine Brandgefahr für die Umgebung vorhanden ist).
  - b) Geschäfte und Wohnungen von Juden dürfen nur zerstört, nicht geplündert werden. Die Polizei ist angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und Plünderer festzunehmen,
  - c) In Geschäftsstraßen ist besonders darauf zu achten, daß nichtjüdische Geschäfte unbedingt gegen Schäden gesichert werden,
  - d) Ausländische Staatsangehörige dürfen — auch wenn sie Juden sind — nicht belästigt werden.
2. Unter der Voraussetzung, daß die unter 1. angegebenen Richtlinien eingehalten werden, sind die stattfindenden Demonstrationen von der Polizei nicht zu verhindern, sondern nur auf die Einhaltung der Richtlinien zu überwachen.
3. Sofort nach Eingang dieses Fernschreibens ist in allen Synagogen und Geschäftsräumen der Jüdischen Kultusgemeinden das vorhandene Archivmaterial polizeilich zu beschlagnahmen, damit es nicht im Zuge der Demonstrationen zerstört wird. Es kommt dabei auf das historisch wertvolle Material an, nicht auf neuere Steuerlisten usw. Das Archivmaterial ist an die zuständigen SD.-Dienststellen abzugeben.
4. Die Leitung der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen hinsichtlich der Demonstrationen gegen Juden liegt bei den Staatspolizeistellen, soweit nicht die Inspektoren der Sicherheitspolizei Weisungen erteilen. Zur Durchführung der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen können Beamte der Kriminalpolizei sowie Angehörige des SD., der Verfügungsgruppe und der allgemeinen SS. zugezogen werden.

5. Sobald der Ablauf der Ereignisse dieser Nacht die Verwendung der eingesetzten Beamten hierfür zuläßt, sind in allen Bezirken so viele Juden — insbesondere wohlhabende — festzunehmen, als in den vorhandenen Hafträumen untergebracht werden können. Es sind zunächst nur gesunde männliche Juden nicht zu hohen Alters festzunehmen. Nach Durchführung der Festnahme ist unverzüglich mit den zuständigen Konzentrationslagern wegen schnellster Unterbringung der Juden in den Lagern Verbindung aufzunehmen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die auf Grund dieser Weisung festgenommenen Juden nicht mißhandelt werden.
6. Der Inhalt dieses Befehls ist an die zuständigen Inspektoren und Kommandeure der Ordnungspolizei und an die SD.-Oberabschnitte und SD.-Unterabschnitte weiterzugeben mit dem Zusatz, daß der Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei diese polizeiliche Maßnahme angeordnet hat. Der Chef der Ordnungspolizei hat für die Ordnungspolizei einschließlich der Feuerlöschpolizei entsprechende Weisungen erteilt. In der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist engstes Einvernehmen zwischen der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei zu wahren. Der Empfang dieses Fernschreibens ist von den Stápoleitern oder deren Stellvertretern durch FS. an das Geheime Staatspolizeiamt — z. Hd, SS.-Standartenführer Müller — zu bestätigen. —

gez. Heydrich  
SS.-Gruppenführer.

II

10. 11. 38

I. Fernschreiben (Blitz)

1. an alle Staatspolizei(leit)stellen und Staatspolizeistellen,
2. an alle SD.-Oberabschnitte und SD.-Unterabschnitte.

Dringends sofort vorlegen!

Betrifft: Maßnahmen gegen Juden.

Im Nachgang zu meinem Befehl von heute Nacht weise ich ausdrücklich darauf hin, daß Plünderungen unter allen Umständen durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern sind.

Plünderer sind vorläufig festzunehmen. Nähere Weisung ist von mir einzuholen. Das Reichsjustizministerium hat sämtliche Generalstaatsanwälte angewiesen, die Strafanstalten den Staatspolizei(leit)stellen zur Unterbringung festgenommener Juden zur Verfügung zu stellen.

Weiter ersucht das Reichsjustizministerium, zunächst in keinem Fall Haftbefehle gegen Personen zu beantragen, die etwa im Zuge der Aktionen festgenommen worden sind.

Schließlich hat das Reichsjustizministerium die Staatsanwälte angewiesen, keine Ermittlungen in Angelegenheiten der Judenaktionen vorzunehmen. Dies dient lediglich zur dortigen Information.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
gez. Heydrich.

Abschrift von Abschrift.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
Generalfeldmarschall Göring

Berlin, den 24. Januar 1939.

An den Herrn Reichsminister des Innern  
in B e r l i n .

Die Auswanderung der Juden aus Deutschland ist mit allen Mitteln zu fördern.

Im Reichsministerium des Innern wird aus Vertretern der beteiligten Dienststellen eine Reichszentrale für die jüdische Auswanderung gebildet. Die Reichszentrale hat die Aufgabe, für das gesamte Reichsgebiet einheitlich

- 1) alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten Auswanderung der Juden zu treffen, u.a. eine für einheitlichen Vorbereitung von Auswanderungsgesunden geeignete jüdische Organisation ins Leben zu rufen, alle Schritte zu tun, um die Bereitstellung und zweckentsprechende Verwertung in- und ausländischer Geldmittel zu erwirken, und in Zusammenarbeit mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen geeignete Zielländer für die Auswanderung festzustellen;
- 2) die Auswanderung zu lenken u.a. für eine bevorzugte Auswanderung der ärmeren Juden zu sorgen;
- 3) die Durchführung der Auswanderung im Einzelfall zu beschleunigen, indem sie durch zentrale Bearbeitung der Auswanderungsanträge die für den einzelnen Auswanderer erforderlichen staatlichen Ausweise und Bescheinigungen schnell und reibungslos beschafft und den Vollzug der Auswanderung überwacht.

Die

1486  
37

Die Leitung der Reichszentrale übernimmt der Chef der Sicherheitspolizei. Er bestimmt den Geschäftsführer und regelt die Geschäftsführung der Reichszentrale.

Über die Arbeit der Reichszentrale ist mir laufend zu berichten. Vor grundsätzlichen Massnahmen ist meine Entscheidung einzuholen.

Ausser den Vertretern der sonst beteiligten Dienststellen gehören dem Ausschuss der Gesandte Eisenlohr als der Beauftragte für amtliche zwischenstaatliche Verhandlungen und der Ministerialdirektor Wohltat als der Beauftragte für die Verhandlungen über den Rublee-Plan an.

gez. Göring.

-----



Geh. Staatspolizei  
Staatspolizeistelle  
Frankfurt/Oder  
Tab.Nr. II B 4 J.44

Frankfurt/Oder, den 8.9.39

4  
F II b  
- 843 -

Abchrift.

Berlin, Nr. 191 332 7.9.1939 2115 = Kr. =

An alle Stapo(leit)stellen,  
nachrichtlich an die Inspektore der Sicherheitspolizei

G e h e i m

Ich ordne hiermit folgendes an.:

1. Festzunehmen sind alle männlichen Juden polnischer Staatsangehörigkeit, deren Familienangehörige (Ehefrau, Kinder bis zum 16. Lebensjahr) sind lediglich namentlich zu erfassen. Soweit erforderlich sind den Erwachsenen Familienangehörigen Auflagen zu erteilen (Ortsbann, Meldepflicht usw.) -

Etwas vorhandenes Vermögen ist vorl. zu beschlagnahmen und nur zu jenem Teile frei zu geben, welcher zur Gewährung des Lebensunterhaltes für die Familienangehörigen notwendig erscheint.

2. Möglichst unauffällig zu erfassen sind alle jene Juden, welche ehemals die polnische Staatsangehörigkeit besaßen bzw. aus Polen stammen. Es ist beabsichtigt, soweit möglich, diese Juden und die inzwischen nach Ziffer 1.) festgenommenen Juden mit polnischer Staatsangehörigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in Gebiete des nicht zu besetzende übrigen Polen abzuschicken. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß mir die Stapo-(Leit)stellen bis spätestens 12. September 1939 melden:

- a.) Die Zahl der auf Grund Ziffer 1 festgenommenen Juden (jeweils mit der Zahl der Familienangehörigen),
  - b.) Die Zahl der erfaßten Juden, welche ehemals die polnische Staatsangehörigkeit besaßen haben bzw. aus Polen stammen.
- 3.) Die Schutzhaftmeldungen zu Ziffer 1.) sind auf dem üblichen Wege an das Geheim. Staatspolizeiamt Referat II D zu leiten. Das Ref. II D wird hinsichtlich der etwaigen Einweisung in

- 2 -

An

die Herren Landräte,  
die Herren Oberbürgermeister als OPB.,  
den Herren Polizeidirektor in Frankfurt/O.,

nachrichtlich

den Herren Regierungspräsidenten in Haase,  
den Außendienststellen und Grenzpolizeikommissariaten,  
den SD.-Unterabschnitt in Frankfurt/Oder.



- 2 -

in die Konzentrationslager von Fall zu Falls entsprechende Weisung erteilen.

Nicht festgenommen werden dürfen jene Juden polnischer Staatsangehörigkeit, bzw. ehemals polnischer Staatsangehörigkeit, welche z.B. zur Förderung der allgemeinen Auswanderung von Juden aus dem Reich benötigt werden.

Zusatz für Stl. Wien: Mit W-Hauptsturmführer Eichmann, S. - Oberabschnitt Donau, ist Verbindung aufzunehmen.

Der Chef der Sicherheitspolizei gez. H e y d r i c h.

//

//

Abschrift vorstehenden Erlasses übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Schutzhaftmeldungen zu Ziff. 1 sind umgehend unter Angabe der genauen Personalien für jede Person getrennt (nicht listenförmig) der hiesigen Dienststelle einzureichen. Die Berichterstattung zu Ziff. 2 Abs. a.) und b.) des Erlasses hat bis spätestens 12.9.1939 9,00 Uhr zu erfolgen.

Zusatz für die Herren Landräte:

Abdrucke für die Ortspolizeibehörden sind beigelegt.

In Vertretung:  
gez. W o l f f.

Eingangs  
1. Senat

Beglaubigt:

(L.S.)

Eichmann  
Kanzleigestellte.

Heinrich

40  
FI-1513

Ministerium für Arbeit und Sozialwesen  
Berlin, den 11. Sept. 1939

Berlin, den 11. Sept. 1939

Schnelldrucker

3363-P

An  
Die Chefs aller Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei  
in besetzten Gebiet.

Ich nehme Bezug auf die heute in Berlin stattgefundenen Besprechungen und weise noch einmal darauf hin, dass die gesamten Massnahmen (das das Endziel) streng geheim zu halten sind.

- Es ist zu unterscheiden zwischen
- 1.) dem Endziel (welches längere Fristen beansprucht) und
  - 2.) dem Abschneiden der Erfüllung dieses Endzieles, (welches kurzfristig durchgeführt werden.)

Die geplanten Massnahmen erfordern gründlichste Vorbereitung sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Es ist selbstverständlich, dass die heranstehenden Aufgaben von hier in allen Einzelheiten nicht festgelegt werden können. Die nachstehenden Anweisungen und Richtlinien dienen gleichzeitig dem Zwecke, die Chefs der Einsatzgruppen zu praktischen Überlegungen anzuregen.

I.

Als erste Voraussetzung für das Endziel gilt zunächst die Konzentrierung der Juden von Lande in die rückeren Städte.

Sie ist mit Beschleunigung durchzuführen.

Es ist dabei zu unterscheiden:

- 1.) zwischen den Gebieten Danzig und Westpreussen, Posen, Ostoberschlesien und
- 2.) den übrigen besetzten Gebieten.

Nach Möglichkeit soll das unter Ziffer 1) erwähnte Gebiet von Juden freigemacht werden, zum mindestens aber dahin gezielt werden, nur wenige Konzentrierungsorte zu bilden.

In den unter Ziffer 2) erwähnten Gebieten sind möglichst wenige Konzentrierungsorte festzulegen, sodass die späteren Massnahmen erleichtert werden. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Städte als Konzentrierungsorte bestimmt werden, die entweder Eisenbahnknotenpunkte sind oder zu mindestens an Eisenbahnstrecken liegen.

Es gilt grundsätzlich, dass jüdische Gemeinden mit unter 5.000 Köpfen aufzulösen und der nächstliegenden Konzentrierungsort zuzuführen sind.

Dieser Erlass gilt nicht für das Gebiet der Einsatzgruppe I, welches etwa östlich von Krakau liegend, umrenzt wird von P o l a n i e J a r o s l a w, der neuen Demarkationslinie und der bisherigen slowakisch-polnischen Grenze. Innerhalb dieses Gebietes ist lediglich eine behelfsmässige Judenabfuhr durchzuführen. Des weiteren sind die nachstehend bezeichneten jüdischen Ältestenräte aufzustellen.

5383

Jüdische Ältestenräte

Die jüdischen Ältestenräte sind ein jüdischer Ältestenrat aufgestellt, soweit möglich, aus den zurückgebliebenen massgebenden Führern, Rabbinern und Rabbinate zu bilden ist. Dem Ältestenrat haben bis zu 100 jüdische Juden (je nach Grösse der jüdischen Gemeinde) anzugehören.

Die Ältestenräte sind in Sinne des Wortes voll verantwortlich zu machen für die Durchführung und Vermittlung aller ergangenen oder noch ergangenen Weisungen.

Die Ältestenräte sind der Sabotage solcher Weisungen sind dem Ältestenrat die schärfste Strafen anzukündigen.

Die Ältestenräte haben eine behelmässige Zählung der Juden - möglichst gegliedert nach Geschlecht (Alterklassen) a) bis 16 Jahren, b) von 16 bis 20 Jahren und c) darüber, und nach dem hauptsächlichsten Berufsrichtungen - in ihren örtlichen Bereichen vorzunehmen und das Ergebnis in kürzester Frist zu melden.

Die Ältestenräte sind Termine und Fristen des Absuges, die Absagebedingungen und schliesslich die Absagestrassen bekanntzugeben. Sie sind sodann persönlich verantwortlich zu machen für den Abzug der Juden vom Lande.

Als Begründung für die Konzentrierung der Juden in die Städte hat zu gelten, dass sich Juden massgeblich an den Frankfurterüberfällen und Plünderungsaktionen beteiligt haben.

Die Ältestenräte in den Konzentrierungstädtchen sind verantwortlich zu machen für die geeigneten Unterbringung der aus dem Lande zurückgebliebenen Juden.

Die Konzentrierung der Juden in den Städten wird wahrscheinlich aus allgemeinen sicherheitspolitischen Gründen Anordnungen in diesen Städten bestehen, dass den Juden bestimmte Stadtviertel überhaupt verlassen werden, dass sie stets jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten - z.B. das Ghetto nicht verlassen, zu einer bestimmten Abstände nicht mehr ausgehen dürfen usw.

Die Ältestenräte sind ferner auch verantwortlich zu machen für die entsprechende Verpflegung der Juden auf dem Transport in die Städte. Es sind keine Bedenken geltend zu machen, wenn die abwandernden Juden ihr bewegliches Gut, soweit technisch überhaupt möglich, mitnehmen.

Juden, welche den Befehl, in die Städte umzusiedeln, nicht nachkommen, ist in begründeten Fällen eine kurz bemessene Nachfrist zu gewähren. Es ist ihnen strengste Bestrafung anzukündigen, wenn sie auch dieser Frist nicht nachkommen sollten.

## III.

Alle erforderlichen Massnahmen sind grundsätzlich stets im engersten Zusammenwirken mit den deutschen Zivilverwaltungs- und örtlich zuständigen Militärbehörden zu treffen.

Bei der Durchführung ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Sicherung der besetzten Gebiete keinen Schaden leiden.

1.) Es ist vor allem Rücklicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der Wehrmacht. z.B. wird es sich kaum vermeiden lassen, zunächst da und dort Handelsjuden zurückzulassen, welche zur Verpflegung der Truppe mangels anderweitiger Möglichkeit unbedingt zurückbleiben müssen. In diesen Fällen ist jedoch im Benehmen mit der örtlichen zuständigen deutschen Verwaltungsbehörden die rasbaldige Ausrüstung dieser Betriebe anzustreben und die Auswanderung der Juden nachzuholen.

- 2.) Bei der Wahrung der deutschen Wirtschaftsinteressen in den besetzten Gebieten ist es selbstverständlich, dass jüdische Lebens- Kriegs- oder für den Vierjahresplan wichtige Industriezweige und -betriebe zunächst aufrecht erhalten bleiben müssen.  
Auch in diesen Fällen ist die alsbaldige Arisierung anzustreben und die Auswanderung der Juden nachzuholen.
- 3.) Es ist schliesslich Rücksicht zu nehmen auf die Ernährungslage in den besetzten Gebieten. So sind z.B. Grundstücke - jüdischer Siedler nach Möglichkeit den benachbarten deutschen oder auch polnischen Bauern zur Mitbewirtschaftung kommissarisch in Pflege zu geben, sodass die Einbringung der noch ausstehenden Ernte bzw. der Wiederanbau gewährleistet ist.  
Hinsichtlich dieser wichtigen Frage ist mit dem landwirtschaftlichen Sachreferenten des G.d.Z. Verbindung aufzunehmen.
- 4.) In allen Fällen, in denen eine Übereinstimmung der Interessen der Sicherheitspolizei einerseits und der deutschen Zivilverwaltung andererseits erzielt werden kann, ist mir vor Durchführung der in Frage stehenden Einzelmassnahmen auf dem schnellsten Wege zu berichten und meine Entscheidung abzuwarten.

IV.

Die Chefs der Einsatzgruppen berichten mir laufend über die folgenden Sachverhalte:

- 1.) Zahlenmässige Übersicht über die in ihren Bereichen befindlichen Juden (möglichst in der obenangegebenen Gliederung). Es sind hierbei getrennt anzugeben die Zahlen der Juden welche vom Lande zur Abwanderung gebracht werden, und jener, welche sich bereits in den Städten befinden.
- 2.) Namen der Städte, welche als Konzentrierungspunkte bestimmt worden sind.
- 3.) Die den Juden zur Abwanderung in die Städte gesetzten Termine.
- 4.) Übersicht über alle jüdischen Lebens- und Kriegs- oder für den Vierjahresplan wichtigen Industriezweige- und Betriebe ihres Bereiches.

Es sind möglichst folgende Feststellungen zu treffen:

- a) Art der Betriebe (zugleich Angabe der möglichen Umstellung des Betriebes zu wirklich lebenswichtigen, bzw. kriegswichtigen oder für den Vierjahresplan wichtigen Betrieben)
- b) welche von diesen Betrieben sind vordringlichst zu arisieren (um jegliche Schädigung auszuschalten)?
- c) Wie wird die Arisierung vorgeschlagen? Deutsche oder Polen, (diese Entscheidung ist abhängig von der Wichtigkeit des Betriebes)
- d) wie gross ist die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Juden (darunter der leitenden Positionen)

Kann der Betrieb nach Abgang der Juden ohne weiteres aufrecht erhalten bleiben, oder bedarf diese Aufrechterhaltung der Zuteilung von deutschen bzw. polnischen Arbeitskräften? In welchem Umfang?

Soweit polnische Arbeitskräfte herangezogen werden müssen, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese vor allem aus den früheren deutschen Provinzen herangezogen werden, sodass das Problem dort bereits eine Auflockerung erfährt. Diese Frage können nur durch Umschichtung und Beteiligung der eingerichteten deutschen Arbeiter unter durchgeführt werden.

5385

V.

Zur Erreichung der gesteckten Ziele erwarte ich restlosen Einsatz aller Kräfte der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes.

Die benachbarten Chefs der Einsatzgruppen haben miteinander saftige Fühlung aufzunehmen, damit die in Betracht kommenden Gebiete restlos erfasst werden.

VI.

Das OKH, der Beauftragte für den Vierjahresplan (z.Nd. des Herrn Staatssekretärs H e u m a n n), die Reichsministerien des Innern (z.Nd. des Herrn Staatssekretärs S t u c k a r t) für Ernährung und für Wirtschaft (z.Nd. des Herrn Staatssekretärs L a m d f r i e) sowie die Chefs der Zivilverwaltung des besetzten Gebietes haben Abzug dieses Erlasses erhalten.

ges. H e y d r i c h

Beglaubigt:  
ges. Schmidt  
Kanzleiangestellter

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
ges. Unterschrift  
Major i.G.

5386

Stabskanzlei

Berlin, den 27. September 1939.

I 11

Rf./Ph.

## Vermerk:

Amtschef und Einsatzgruppenleiterbesprechung.

Am 21. 9. 39 fand unter der Leitung von C eine Besprechung der Amtschefs und Leiter der Einsatzgruppen statt, an der folgende Führer teilnahmen:

- W-Brigadeführer Dr. Best,
- W-Oberführer Müller,
- W-Oberführer Nebe,
- W-Standartenführer Ohlendorf,
- W-Standartenführer Six,
- W-Obersturmbannführer Dr. Filbert,
- W-Sturmbannführer Rauff,
- W-Brigadeführer Beutel,
- W-Brigadeführer Streckenbach,
- W-Oberführer Naumann,
- W-Standartenführer Damzog,
- W-Obersturmbannführer Schäfer,
- W-Obersturmbannführer Fischer,
- W-Sturmbannführer Dr. Meier ( Gestapa ),
- W-Hauptsturmführer Eichmann (Jüdische Auswanderungszentrale)

Einführend betonte C, daß die Besprechung nicht allumfassend sein könnte, sondern dass lediglich das vordringlichste für die Einsatzgruppenleiter besprochen werden soll.

C = chef - Heydeick

10 17  
45

C gab eine Übersicht über die derzeitige Lage. Neue Demarkationslinie; politisch gesehen will man England die gesamte Kriegsschuld zuschieben, indem man Polen zu je 50% zwischen Deutschland und Rußland aufteilt. Hierdurch müßte England gezwungen werden, auch Rußland den Krieg zu erklären, da England ja die Garantien von Gesamtpolen übernommen hat. Bildung einer neuen Ost-West-Achse im Entstehen: Deutschland - Rußland - Japan - . Italien bleibt nach wie vor neutral, was politisch und militärisch gesehen für Deutschland von Vorteil ist. Mit der Fortdauer des Krieges ist zu rechnen. Daneben soll Aktivierung der neuen Gebiete anlaufen. Innerpolitische Aufgabe erziehungsmässige Bearbeitung des Deutschen Volkes, um allen Beanspruchungen außenpolitischer Art gewachsen zu sein. Militärisch im Vordergrund steht die Entwicklung der schweren Sturz-Bomber Ju 88, die einen Aktionsradius von 3.000 Km haben werden bei voller Bombenlast.

C teilte mit, daß der Intendant des Reichsrundfunks, Glasmeier, endgültig abgetreten ist und dafür der Ministerialrat, 4-Oberführer B e r n d als Rundfunkkommissar eingesetzt worden ist. C sieht in dieser Einsetzung einen Vorteil, da Bernd zu mindest phantasievoll genug ist, die Rundfunkpropaganda in die richtigen Bahnen zu lenken. Der Sender Warschau I ist in deutschen Händen. Dafür wird zur Zeit von dem alten Deutschlandsender Zeesen mit stärkerem Richtstrahler nach Osten gesendet.

Nach Beendigung des Krieges im Osten ist eine Verlagerung des Schwergewichts vom militärischen auf das wirtschaftlich-politische-propagandistische Gebiet zu erwarten.

Die Entwicklung im ehemaligen Polen ist zunächst so gedacht, daß die ehemaligen deutschen Provinzen deutsche Gaue werden und daneben ein Gau mit fremdsprachiger Bevölkerung mit der Hauptstadt Krakau geschaffen wird.

Als Führer dieses Gaues gegebenenfalls vorgesehen Seyß--Inquart. Dieser fremdsprachige Gau soll außerhalb des neu zu schaffenden Ostwalls liegen. Der Ostwall umfaßt alle deutschen Provinzen und mamhat praktisch als Niemandsland davor den fremdsprachigen Gau.

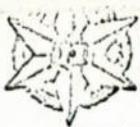
Als Siedlungskommissar für den Osten wird RF<sup>4</sup> eingesetzt. Die Juden-Deportation in den fremdsprachigen Gau, Abschiebung über die Demarkationslinie ist vom Führer genehmigt. Jedoch soll der ganze Prozess auf die Dauer eines Jahres verteilt werden. Die Lösung des Polenproblems - wie schon mehrfach ausgeführt - unterschiedlich nach der Führerschicht ( Intelligenz der Polen ) und der unteren Arbeiterschicht des Polentums. Von dem politischen Führertum sind in den okkupierten Gebieten höchstens noch 3 % vorhanden. Auch diese 3% müssen unschädlich gemacht werden und kommen in KZs. Die Einsatzgruppen haben Listen aufzustellen, in welchen die markanten Führer erfaßt werden, daneben Listen der Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre, zurückkehrende Offiziere usw. Auch diese sind zu verhaften und in den Restraum abzuschieben. Die seelsorgerische Betreuung der Polen soll durch katholische

Geistlichkeit aus dem Westen durchgeführt werden., die aber nicht polnisch sprechen dürfen. Die primitiven Polen sind als Wanderarbeiter in den Arbeitsprozess einzugliedern und werden aus den deutschen Gauen allmählich in den fremdsprachigen Gau ausgesiedelt. Das Judentum ist in den Städten im Getto zusammenzufassen, um eine bessere Kontrollmöglichkeit und später Abschubmöglichkeit zu haben. Hierbei vordringlich ist, daß der Jude als Kleinsiedler vom Land verschwindet. Diese Aktion muß innerhalb der nächsten 3 bis 4 Wochen durchgeführt sein. Sofern der Jude auf dem Land Händler ist, ist mit der Wehrmacht zu klären, wie weit diese jüdischen Händler zur Bedarfsdeckung der Truppe noch an Ort und Stelle verbleiben müssen. Folgende zusammenfassende Anordnung wurde erteilt:

- 1.) Juden so schnell wie möglich in die Städte,
- 2.) Juden aus dem Reich nach Polen,
- 3.) die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen,
- 4.) systematische Ausschickung der Juden aus den deutschen Gebieten mit Güterzügen.

Die Einsatzgruppenleiter, insbesondere Schäfer für das Industriegebiet und Damzog, für den Nordosten haben Überlegungen anzustellen, wie man einerseits die Arbeitskraft der primitiven Polen in den Arbeitsprozess eingliedert, andererseits sie aber auch gleichzeitig aus-siedelt. Ziel ist: der Pole bleibt der ewige Saison und Wanderarbeiter, sein fester Wohnsitz muß in der Gegend von Krakau liegen.





7116-845-

A b s c h r i f t.

B e r i c h t e r

Über die am 8.11.1939 stattgefundene Besprechung beim Generalgouverneur Polen in K r a k a u.

Thema: Unterbringung und Ansiedlung der Volksdeutschen aus den Baltenländern, Belhynien pp; Evakuierung der Juden und Kongresspolen aus dem Altreich und dem Reichsgauen Danzig, Posen sowie Ost-Oberschlesien und Süd-Ostpreussen.

Teilnehmer:

- W-Obergruppenführer Krüger, Höherer W- und Polizeiführer im General-Gouvernement Polen,  
W-Gruppenführer Hildebrandt, Höherer W- und Polizeiführer Danzig-Westpreussen,  
W-Gruppenführer Koppe, Höherer W- und Polizeiführer Posen,  
W-Gruppenführer von dem Bach-Zalowski, Höherer W- und Polizeiführer Südost,  
W-Gruppenführer Rodiess, Höherer W- und Polizeiführer Nordost,  
W-Brigadeführer Streckenbach, Befehlshaber der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement Polen,  
Generalmajor der Ordnungspolizei Becker, Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement Polen.

Den Vorsitz in der Besprechung führte W-Obergruppenführer K r ü g e r. Nach einleitenden Worten erteilte er dem W-Brigadeführer S t r e c k e n b a c h, der mit der Zentralplanung der Ansiedlung bzw. Evakuierung im Ostraum beauftragt worden ist, das Wort.

W-Brigadeführer Streckenbach erläuterte als erstes die Abgrenzung der neuen Gebiete: Reichsgau Danzig, Reichsgau Posen, Ostoberschlesien, Süd-Ostpreussen und die Grenzen des Generalgouvernements Polen. An Hand einer Skizze, auf der die Stärken der voraussichtlich an- bzw. umzusiedelnden Volksdeutschen bzw. zu



450

- 2 -

evakuierenden Polen angegeben waren, erklärte  $\frac{1}{2}$ -Brigadeführer Streckenbach ferner, dass die Umsiedlung bzw. Evakuierung auf einer anderen Basis durchgeführt werden müsse, als sie vom Reichsführer  $\frac{1}{2}$  und Chef der deutschen Polizei zuerst vorgesehen war.

Nachdem sich herausgestellt hätte, dass die in das Generalgouvernement im Raume zwischen Bug und Weichsel evakuierten Polen und Juden bereits wieder in westlicher Richtung zurückwandern, müssten zuerst Massnahmen für eineentsprechende Absperrung, die dieses Rückwandern unterbinden, geschaffen werden. Die Stadt Lodz, deren Verbleib beim Reichsgau Posen noch nicht endgültig sei, sei zunächst in der Evakuierung, selbst auch von Juden, noch nicht zu berücksichtigen.

$\frac{1}{2}$ -Brigadeführer Streckenbach gliederte die Planung in folgende 4 Punkte:

- 1) Evakuierung der Juden und Polen aus dem Altreich,
- 2) Evakuierung der Juden und Polen aus den Reichsgauen Danzig, Posen, Ostoberschlesien sowie Süd-Ostpreussen,
- 3) Rückführung und Ansiedlung der Volksdeutschen aus dem Generalgouvernement,
- 4) Umsiedlung der Volksdeutschen aus der Ukraine, Wolhynien und den baltischen Staaten.

Nach dem dem Reichsführer  $\frac{1}{2}$  bereits vorgelegten Plan sollen zunächst:

- a) Bis Ende Februar 1940 sämtliche Juden und Kongresspolen aus dem Reichsgauen Danzig und Posen, sowie aus Ostoberschlesien und Süd-Ostpreussen evakuiert werden,
- b) der verbleibende Rest der Polen anschliessend durch Kommissionen untersucht werden, ob sie als Polen oder als Volksdeutsche bzw. als noch erwünschte Polen zu bewerten sind.

Die Evakuierung der bei dieser Untersuchung noch festgestellten unerwünschten Polen hat in der anschliessenden Zeit, also mit Beginn des Jahres 1941 zu erfolgen.



Die Evakuierung der Polen bzw. die Umsiedlung der Volksdeutschen aus dem Generalgouvernement, der Ukraine und Weichynien ist wie folgt vorgesehen: Die Verhandlungen mit der Reichsbahn werden allgemein von ~~W~~ Brigadeführer Streckenbach von Krakau aus geführt. Die Reichsbahn wird ab Mitte November zunächst Transportzüge für den Abtransport der Juden und Polen bereitstellen und zwar auf durchgehenden direkten Eisenbahnlinien. Die im Gau Danzig abzutransportierenden Juden und Polen werden auf bestimmten Eisenbahnlinien in den Bezirk Warschau abgeschoben. Nachdem einige Transporte vom Gau Danzig abgelassen sind, und somit entsprechender Raum in Westpreussen für die Aufnahme von Volksdeutschen geschaffen worden ist, werden im Bezirk Warschau Gruppen von Volksdeutschen zusammengestellt und den zurückfahrenden Transportzügen in die freigemachten Gebiete Westpreussens befördert.

Der Transport auf Landstrassen soll nicht in Frage kommen, da für die Bewachung solcher Transporte, ganz gleich ob mit Kraftfahrzeugen oder Fußmarsch, nicht genügend Bewachungsmannschaften zur Verfügung stehen und auch hinsichtlich der Verpflegung und zwischendurch erforderlichen Unterbringung auf dem Marsch weit mehr Schwierigkeiten auftreten würden.

Mit der Wehrmacht wird in den nächsten Tagen Verbindung aufgenommen werden, dass eine Abriegelung des Generalgouvernements gegenüber den Reichsgauen Danzig und Posen bzw. Ostoberschlesien und Süd-Ostpreussen erfolgt, um ein Zurückfluten der Evakuierten in die freigemachten Teile des Reiches auf alle Fälle zu unterbinden. Später wird diese Aufgabe dem Grenzwachtdienst bzw. den Zollbehörden und der Polizei zufallen.

452

- 4 -

Aus dem Altreich bzw. aus den neu besetzten Ostgebieten sind zunächst bis Ende Februar 1940 rund 1 000 000 Juden und Polen zu evakuieren; davon aus Westpreussen 400 000 Polen einschl. Juden. Die Zahl der rückwandernden Volksdeutschen aus der Ukraine und Wolhynien beträgt voraussichtlich 100 000, dazu kommen noch aus dem Raume zwischen Bug und Weichsel etwa 30 000 und sonstverstreute noch etwa 20 000. Die Zahl der bereits nach Westpreussen (Posen) zurückgekehrten Volksdeutschen aus Wolhynien beträgt etwa 7 bis 8 000.

Es soll angeordnet werden, dass die zu evakuierenden Polen und Juden nur Handgepäck mitführen dürfen. Die Mitnahme von Devisen, Edelmetallen, Kunstgegenständen und dergl. ist grundsätzlich zu verbieten.

Die Adresse der Zentralplanungsstelle in Krakau ist:  
"Höherer  $\text{H-}$  und Polizeiführer des Generalgouvernements Polen,  
Krakau, Alca Slowakiego 14."

Der Funk- und Fernschreibverkehr ist über den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Breslau möglich.

F. d. R. d. A.

*[Handwritten Signature]*  
Kriminal-Oberassistent.



222

Der Führer  $\frac{1}{2}$  und Polizeiführer  
Danzig = Westpreussen  
ABTEIL. Pol. = 66.50 =

Danzig, den 10. Nov. 1939.

1) Abschriften fertigen und zur Kts. Überenden an:

- a) Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- b) Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- c) Führer des Selbstschutzes,
- d) Führer des  $\frac{1}{2}$ -Abschnitts XXVI,
- e) An den Gauorganisationsleiter Seeger,
- f) An den Staatskommissar ORR. Dr. Hinkel,
- g) An den Reichstatthalter, Beauftragten für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen,
- h) An den Leiter des SD. Danzig.
- i) An den Regierungspräsidenten in Danzig.
- j) " " " " " Bromberg.

2) Z.D.A.

gez. Eildobrandt,  
 $\frac{1}{2}$ -Gruppenführer.

F.d.R.d.A.  
*Eildobrandt*  
Kriminal-Oberassistent.



Fr. 6.12.39  
S.D. 257  
C.M. I/32  
I/2  
tom III lok. 25

- Berlin Nue 215 446 28. 11. 39. 1810
- 1./ Den Hoeheren SS- und Polizeifuehrer SS-Obergruppenfuehrer Krueger in Krakau.
  - 2./ Den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. SS-Brigadefuehrer Streckenbach Krakau.
  - 3./ An den Hoeheren SS. und Polizeifuehrer SS-Gruppenfuehrer Koppe in Posen.
  - 4./ An den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. SS-Staf. Danzog in Posen.

Botr.: Raemung im Warthegau.  
V. 1. 12. 39. an erfolgt die Raemung im Warthegau nach folgendem Mahplan, der bis zum 16. 12. 39. durchgefuehrt sein muss. Bei dem Mahplan wird davon ausgegangen, dass zunaechst noch etwa 40 000 Baltondeutsche im Warthegau untergebracht und die doppelte Anzahl, also 80 000 Juden und Polen zur Freimachung in das Gouvernement abtransportiert werden muessen. Der Abtransport hat sozu geschehen, dass taeglich 5 000 Personen aus dem Warthegau zur Abschickung gelangen. Aus welchen Orten der Abtransport erfolgt, regelt der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. II im Auftrage des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers. Ebenso bestimmt er nach Vorschlag der Landraete, wann und wieviel Personen aus den einzelnen Kreisen nach dem Sofortplan abgeschoben werden. Fuer Verpflegung auf dem Eransport haben die Abzuschickenden an sich selbst zu sorgen, jedoch hat der Inspekteur mit Hilfe der NSV. darauf zu achten, dass beim Abtransport die Reiseverpflegung einigermaßen sichergestellt wird. - Ueber die Hoehc des mitzunehmenden Geldbetrages und Gepackgewichtes bitte ich um Vorschlaege. - Ueber den Einsatz der vorhandenen Transportmittel verfuegt der Inspekteur der Sicherheitspolizei im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Posen.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Krakau hat im Auftrage des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers inn Posen die Ausladebahnhoeefe fuer die Transporte bekanntzugeben, und zwar bis zum 30. 11. fuer die ersten drei Tage der Aktion, am 2. 12. fuer die Termine bis zum 8. Dez. und am 6. 12. fuer die Termine bis zum 16. Dez. 1939 - Ueber den Stand der Aktion ist taeglich zu berichten. In uebrigen nehme ich auf meinen heutigen Fernschreiberl. betr. Raemung in den Estgebieten bezug.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.  
Gez. Heydrich SS-Gruppenfuehrer.

IV 1



27  
55

012

FIIb  
-849-

Danzig, den 8. Januar 1940

1. V o r m e r k.  
-.-.-.-.-

Am 4.2.40 fand in Berlin wegen der Juden- und Polen-evakuierung in den Ostgebieten in aller nächster Zukunft eine Verbesprechung statt.

Die Tagung leitete SS-Stubaf. E i c h m a n n vom Reichsicherheitshauptamt, Amt IV.

Teilnehmer: Die Sachbearbeiter der Inspektion der Sicherheitspolizei und des SD einschl. Gouvernment sowie die Sachbearbeiter des RSHA. Ausserdem Vertreter des Wirtschafts-Verkehrs- und Finanzministeriums und der Freihandelsstelle Ost.

2. Die Sachbearbeiter erstatteten eingangs der Besprechung Bericht über ihre bei der Evakuierung bisher gemachten Erfahrungen. (Für den Gau Danzig hielt SS-Ostufaf. Dr. Troeger Vortrag).

Der Sachbearbeiter im Generalgouvernment, SS-Stubaf. Mohr zeigte insbesondere die Schwierigkeiten auf die dadurch entstanden sind, dass in mehreren Fällen das vom Gouvernment zugesagte Kontingent an Evakuierenden überschritten wurde und dadurch die Unterbringung derselben weitestgehend erschwert wurde. Die Leute mussten bis zu 8 Tagen in verschlossenen Eisenbahnwagen sitzen ohne ihre Notdurft verrichten zu können. Ausserdem sind bei einem Transport während der grossen Kälte 100 Erfrierungen vorgekommen. Um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden, wurde dringend darauf hingewiesen, dass das vom Generalgouvernment vorgeschriebene Kontingent unbedingt einzuhalten ist.

3. Auf Anordnung des Reichsführers SS ist die Evakuierung christlicher Juden aus den ehemals polnisch besetzten Gebieten vorzuziehen.

Von den Sachbearbeitern der Inspektion Nordost, Südost und Warthegau wurden folgende Zahlen für die sofortige Juden-evakuierung angegeben:

Nordost	=	50.000
Südost	=	120.000 - 125.000
Warthegau (Lódz)	=	200.000



Der Warthegau will ausserdem sofort 80.000 Polen evakuieren, um für die Volkdeutschen aus Galizien und Wolhynien Raum zu schaffen. Der Warthegau hat bisher bereits 87.000 Polen evakuiert.)

Der Gau Danzig benannte für die sofortige Evakuierung im Januar 10.000 Polen und Juden. Zusage ist durch den Gruppenführer bereits erfolgt. (Hauptamt erhielt fernschriftlich Nachricht, dass sich die Zahl auf 10.000 Polen und 2.000 Juden zur Evakuierung geändert hat).

4. Der Termin für den Beginn der Evakuierung konnte noch nicht bekanntgegeben werden, weil

- a) die Verladebahnhöfe noch nicht einwandfrei feststehen.
- b) der Sachbearbeiter im Generalgouvernement die einzelnen Kopfstationen für die zu Evakuierenden noch nicht benennen konnte.
- c) erst wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Amt IV im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium den endgültigen Transportplan ausarbeiten und den Inspektoren bekanntgeben. Ausgearbeitet wird ein Fernplan, der in mehrere Nahpläne aufgeteilt werden soll.

5. Auf Grund der von den Sachbearbeitern der Inspektore für die sofortige Evakuierung genannten Zahlen wird von den Sachbearbeitern des Amtes IV ein Räumungsplan ausgearbeitet, der Grundlage einer abschliessenden Besprechung in Berlin sein wird, an der auch der Gruppenführer teilnehmen will. Der genaue Tag der Besprechung wird fernschriftlich bekanntgegeben. Allerdings ist mit dem Beginn der Evakuierung vor dem 25.1.40 nicht zu rechnen.

6. Die zu Evakuierenden werden in die Gebiete (Distrikte) Krakau, Warschau, Lublin und Radom abgeschoben.

7. Die stattgefundene Aussprache sämtlicher Sachbearbeiter liess einige Punkte erkennen, auf die bei der Evakuierung unbedingt zu achten ist.

- a) Familien polnischer Kriegsgefangener sind zu evakuieren, wenn die Voraussetzungen nach den vorhandenen Richtlinien gegeben sind.
- b) Auf Anordnung des RMSS darf jeder Jude bei der Evakuierung einen Betrag bis zu 100.-- Zl. mitnehmen, der gegebenenfalls von dem gebildeten jüdischen Ältestenrat an Juden ohne Barmittel zu zahlen ist.



29  
57

614

- 5 -

- c) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Reichsmantelbetriebe über die Grenze verschoben werden. In diesem Zusammenhang ist bei der Evakuierung mit der Zollfahndungsstelle zusammenzuarbeiten. Beamte für die Durchsuchung der zu Evakuierenden stellt die jeweilige Staatspolizeistelle (Stichproben).
- d) Die Transportbegleitung stellt die Polizei bzw. sind einwandfreie Volksdeutsche heranzuziehen. Diese sind ganz besonders auf diszipliniertes Verhalten während der Überfahrt hinzuweisen. Verschiedene Vorkommnisse machen diesen Hinweis nötig.
- e) Um bei starkem Frost Frauen und Kinder vor Erfrierungen während der Überfahrt zu schützen, sind nach Möglichkeit Frauen und Kinder in Personenwagen und Männer in Güterwagen unterzubringen.
- f) Jeder zu Evakuierende muss einen Mundvorrat für 10 Tage mitbekommen. Diese Massnahme kann in Zusammenarbeit polit. Leitung - NSV nach entsprechendem Hinweis durchgeführt werden.
- g) Der Transportleiter muss eine nahezu genaue Liste mit Personalien und Berufsangabe der Evakuierten auf die Reise mitbekommen, die er bei der Ankunft im Gouvernement dem Distriktschef oder Vertreter zu übergeben hat.
- h) Die Polizei bzw. Landräte haben vor jedem Transport die Treuhandstelle zu verständigen, damit von dieser die Mobiliarschlagnahme durchgeführt werden kann.
- i) Über jeden abgehenden Transport ist der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau und das RSHA Amt IV SS-Rstuf. Eichmann fernschriftlich zu verständigen.
- j) Das RSHA hat mit dem Reichsverkehrsministerium vereinbart, dass jeder abgehende Transport 1.000 Personen erfasst. Diese Zahl ist unbedingt einzuhalten, um auftretende Schwierigkeiten bei der Unterbringung im Gouvernement, wie sie bereits vorgekommen sind, zu vermeiden.

Das RSHA, Amt IV, will den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD je 1 Mitarbeiter und 1 Ordnungszug für die Vorbereitung der durchzuführenden Massnahmen während der Evakuierung zur Verfügung stellen.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

SS-Obersturmführer.

abschrift.

- IV D 4 - III 25 -

Berlin, den 30. Januar 1940.

Betrifft: B-sprechung am 30. Januar 1940

Vorwerk.

1./ SS-Gruppenführer HEYDRICH gibt bekannt, dass die heutige Sitzung auf Anordnung des Reichsführers SS einberufen wurde, um bei der Durchführung der von Führer verfüigten Umsiedlungsaufgaben eine einheitliche Linie mit allen beteiligten Stellen herzustellen. Die bisher erfolgten Räumungen umfassten rund 87.000 Polen und Juden aus dem Warthegau, um für die dort anzusiedelnden Baltendeutschen Raum zu schaffen. Daneben erfolgte eine nicht gesteuerte, sogenannte illegale Auswanderung.

auf Grund der Ausführungen von Reichsminister SS-Gruppenführer Seyss-Inquart und SS-Obergruppenführer Krüger stellt SS-Gruppenführer Heydrich fest, dass gegen die Räumungen in der Richtung zum Generalgouvernement von den massgebenden Stellen des Generalgouvernements grundsätzliche Einwendungen erhoben werden. Die bisherigen Beschränkungen waren lediglich dagegen gerichtet, dass bei den vorherigen Evakuierungen die ursprünglich festgesetzten Ziffern nicht eingehalten, sondern überschritten worden sind. Mit Errichtung des Referats IV D 4 zwecks zentraler Steuerung der Räumungsaufgaben fallen die geltend gemachten Bedenken fort.

Vordringlich erscheint es, zur Platzschaffung für Baltendeutsche 40.000 Juden und Polen aus dem Warthegau ins Gouvernement abzuschleppen. Als Richtlinie für die Auswahl gilt der Befehl des Reichsführers SS, demzufolge u.a. keine Stamndeutschen, ohne Rücksicht auf ihr Vorleben, abgeschoben werden dürfen.

Nach dieser Bewegung ist eine weitere improvisierte Räumung im Interesse der in den Ostgauen zur Ansiedlung kommenden Wolhyniendeutschen vorzunehmen. Unter der Annahme, dass die Wolhyniendeutschen Familien durchschnittlich 6 bis 7 Kinder aufweisen, ergibt sich eine Zahl von etwa 20.000 Hfrdhaltungen, die unterzubringen sind. Die Zahl der hierfür zu räumenden Polen ist vorläufig mit etwa 120.000 anzunehmen, wobei mit einer geringen Verringerung insofern gerechnet werden kann, als Teile der abzusiedelnden polnischen Landbesitzer in den Ostgauen selbst oder in Litauen als Landarbeiter zum Einsatz kommen werden. Dabei sind möglichst Kongresspolen zu erfassen.

Das Generalgouvernement hat von dieser Zahl ausgehend bis 15. Februar 1940 mitzutun, wie die Verteilung auf die Auslieferungsbahnen vorgesehen ist. Der Zeitpunkt zum Beginn der Durchführung dieser Bewegung wird noch festgelegt und allen beteiligten Stellen rechtzeitig bekanntgegeben.

1032

Bis zum gleichen Termin (15. Februar 1940) haben der Warthegau, Westpreussen-Danzig, Zichenau und Ostoberschlesien das Zahlenmaterial über die dort zur Ansiedlung gelangenden Wolhyniendeutschen festzustellen und die dadurch bedingten Räumungszahlen an polnischen Landbesitzern zu ermitteln und dem Referat IV D 4 bekanntzugeben.

IV D 4 hat dieses Zahlenmaterial zu Basis und den Räumungsplan aufzustellen. Während es sich bei den im Interesse der Ansiedlung der Wolhyniendeutschen zu räumenden Personen fast ausschließlich um Ländbevölkerung handelt, sind die im Interesse der Baltendeutschen Geräumten fast ausschließlich städtische Bevölkerung.

SS-Gruppenführer KOFER teilte mit, dass die Räumung, die im Interesse der Wolhyniendeutschen erfolgen soll, so einsetzen muss, dass der landwirtschaftliche Betrieb nicht unterbrochen wird. Es sollen die Wolhyniendeutschen mittels LKW und die ausgewählten Siedlerstellen gebracht und gegen die bisherigen polnischen Besitzer ausgetauscht werden. Die Polen werden in Lager gesammelt und dort einer Auslese unterworfen. Der für die Ostgauen und das Litauen unbrauchbare Teil ist für die Abschiebung ins Generalgouvernement bestimmt. Erst nach dieser Auslese werden somit die genauen Zahlen, welche für die Aufnahme im Generalgouvernement in Frage kommen, feststehen können.

Überdies sind aber bereits im Warthegau 4 bis 5000 Polen und Juden in Lagern gesammelt, die bereits im Interesse der Baltendeutschen delegiert wurden, ohne dass jedoch bisher ihr Abschub möglich war.

SS-Obergruppenführer KAUFGARTNER erwähnt, dass von Russland her, im Generalgouvernement 60.000 Flüchtlinge zu erwarten sind, die gleichfalls im Generalgouvernement untergebracht werden müssen.

2./ SS-Gruppenführer HEYDRICH gibt folgende vom Reichsführer SS erlassene grundsätzliche Anordnungen bekannt:

Es dürfen weder Volksdeutsche noch Stamndeutsche abgeschoben werden, ebenso keine Kaschuben, Masuren oder ähnliche Volksstämme; letzteres mit der Begründung, weil diese Gruppen sich deutschfreundlich verhalten und rassistisch mit dem deutschen Volk vermischt sind. Reichsführer SS wünscht jedoch nicht, dass hierdurch eine Kaschuben- oder Masurenfrage aufgerollt wird. Bei der Abschiebung soll lediglich davon die Rede sein, dass die deutschen Provinzen von der fremden Bevölkerung gesäubert werden. Damit soll für die spätere Zeit die Möglichkeit offen gelassen werden, nach einer russischen Überprüfung auch gänzlich minderwertige Kaschuben usw. abzuschleppen.

Zur allgemeinen Polenfrage ist angeordnet worden, dass eine russische Auslese beim Einsatz der Landarbeiter jetzt nicht zu erfolgen hat. Wenn nämlich zwischen guten und schlechten Polen unter der Masse, die ins Litauen kommt, unterschieden werden sollten, könnten bei der deutschen Bevölkerung Verwirrungen entstehen. Beim Arbeitsinsatz der Polen im Reich ist auf eine entsprechende prozentuelle Verteilung

1033

58  
FII-12

des maennlichen und weiblichen Geschlechtes zu achten. Insgesamt kommen nach den letzten Feststellungen 800.000 bis 1.000.000 Polen zusatzlich zu den Kriegsgefangenen im Reichsgebiet zum Einsatz. Die Auswahl erfolgt ueber die Arbeitsaemter. Zum Teil sollen diese Polen aus den Ostgaen hereingenommen werden. Inbessich der Vorbereitungen musste festgestellt werden, dass die oertlichen Stellen in den Ostgaen erklaeerten, diese Polen seien unabhoezlich, da sie dort selbst benoetigt wuerden. So erklaeerte beispielsweise der Waertha, er koenne nur 20.000 abgeben, waehrend Ostpreussen-Danzig nur 5000 zur Verfuegung stellen will. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, ohne Kompromisse alle Polen in den Ostgaen, die als Landarbeiter in Frage kommen, zu erfassen.

Eine Ausnahme von dem bereits erwaehnten grundsatzlichen Verbot der rassistischen Auslese beim Landarbeitereinsatz koennte allenfalls bei den anzusiedelnden polnischen Landarbeiterfamilien in Frage kommen. Rassistische Elemente koennten im Reichsgebiet belassen werden.

3./ Nach den beiden Lassenbewegungen

- a) von 40.000 Polen und Juden im Interesse der Baltendeutschen und
- b) von etwa 120.000 Polen im Interesse der Polhyniendeutschen,

soll als letzte Lassenbewegung die Abschiebung von saemtlichen Juden der neuen Ostgaue und 30.000 Zigeuner aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement erfolgen. Nachdem festgestellt wurde, dass die Raevnung von 120.000 Polen etwa im Maerz 1940 zu laufen beginnt, muss die Evakuierung von Juden und Zigeunern bis zur Beendigung der vorerwaeanten Aktionen aufgeschoben werden. Jedenfalls ist aber der Verteilungsschlussel vom Generalgouvernement bekanntzugeben, damit die Planung einsetzen kann.

SS-Obergruppenfuhrer KRUENIGER teilt mit, dass im Gouvernement fuer die Wehrmacht, Luftwaffe und SS Truppenebungsplaezle in ziemlich bedeutendem Umfange bereitgestellt werden muessen, die eine Umsiedlung innerhalb des Gouvernements von etwa 100.000 bis 120.000 Menschen bedingt. Es waere daher erwuenscht, um eine doppelte Umsiedlung zu vermeiden, bei den Raevnungen in Richtung auf das Generalgouvernement hin, darauf Bedacht zu nehmen. SS-Gruppenfuhrer HEYDRICH bemerkt hierzu, der Bau desalles und sonstiger Vorhaben im Osten wird wohl Gelegenheit geben, mehrere 100.000 Juden in Zwangsarbeitslagern zusammenzufassen, deren Familien dann den uebrigen im Gouvernement bereits befindlichen juedischen Familien zugeteilt werden koennten, wonit das angeschnittene Problem geloeset sein duerfte. SS-Obergruppenfuhrer KRUENIGER erwaehnt noch, dass aus dem Generalgouvernement Volksdeutsche (hauptsaechlich baeyerische Elemente) ausgesiedelt und ins Reich kommen sollen. Hierzu bemerkt SS-Brigadefuhrer Greifelt, die Loesung dieser Frage ist vom Reichsfuhrer SS auf laengere Sicht angesetzt worden.

SS-Gruppenfuhrer HEYDRICH gibt bekannt, dass nach den drei aufgezeigten Lassenbewegungen eine rassistische Auslese in den Ostgaen ueber die

1034

Umwanderungszentralen erfolgen soll. Ein Teil der Polen wird mit ihren Familien auf das Altreich verstreut.

Mitte Februar 1940 sollen 1000 Juden aus Stettin, deren Wohnungen aus kriegswirtschaftlichen Gruenden dringend benoetigt werden, geraeumt und gleichfalls ins Generalgouvernement abgeschoben werden. SS-Gruppenfuhrer SEYSS-INKUWAT rekapituliert die Zahlen, die das Generalgouvernement in allernaechster Zeit aufzunehmen hat und zwar

- 40.000 Juden und Polen,
- 120.000 Polen sowie die gesamten Juden der neuen Ostgaue und
- 30.000 Zigeuner aus dem Altreich und der Ostrark.

Er verweist auf die Transportschwierigkeiten, die der Reichsbahn hierdurch entstehen koennen und schliesslich auf die schlechte Ernahrungslage im Generalgouvernement, die sich vor der naechsten Ernte nicht bessern wird. Dadurch ist es notwendig, dass das Reich weiterhin Zuschuesse zuwehren muss. Reichsminister SEYSS-INKUWAT bittet SS-Gruppenfuhrer HEYDRICH, ihn in dieser Angelegenheit zu unterstuetzen, falls es erforderlich sein sollte, weitere Nahrungsmittelzuschuesse fuer das Generalgouvernement zu beschaffen. SS-Brigadefuhrer SCHTERER bittet darauf zu sorgen, dass die Evakuierten, die aus Gebieten kommen deren Ernahrungslage wesentlich besser ist als die des Generalgouvernements, mit entsprechenden Lebensmitteln versorgt werden.

SS-Gruppenfuhrer HEYDRICH bemerkt zu den von Reichsminister SEYSS-INKUWAT erwaehnten Transportschwierigkeiten, dass darauf insofern Bedacht genommen wuerde, als saemtliche Transportbewegungen im Reichsverkehrsministerium zentral bearbeitet werden, sodass also ein unnuetzler Einsatz von rollendem Material vermieden wird.

Schliesslich macht SS-Gruppenfuhrer HEYDRICH noch darauf aufmerksam, dass es besonders wichtig sei, dass die zu evakuierenden Personen, besonders die staetische Bevoelkerung, rechtzeitig den zustaeendigen Treuhandstellen bekanntgegeben werden, damit die Sicherstellung der Verloerenswerte erfolgen kann.

Im Anschluss an diese Besprechung, die von 11,30Uhr bis 13,15 Uhr dauerte, traten die Sachbearbeiter der Inspekture der neuen Ostgaue und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement mit III ES und IV 1/4 zu einer Besprechung der Einzelfragen zusammen.

1035

59  
 21

Teilnehmer an der Besprechung am 30. Januar 1946 4 Uhr.

Wilhelmstrasse (Konferenzsaal)

Hoehere SS- und Polizeifuehrer:

"Est"  
 "Warthe"  
 "Nord-Ost"  
 "Reichsall"  
Reichskommissar fuer die  
Festigung deutschen  
Volkstums:  
Befehlshaber der Sicherheits-  
polizei und des SD im General-  
Gouvernement Polen:  
Inspekteure der Sicherheits-  
polizei und des SD

Distrikt-Chefs:

SS- und Polizeifuehrer:

Aemterueber:

Stapo-Leiter:

SS-Gruppenfuehrer Heydrich  
 Reichsminister Seyss-Inquart  
 SS-Gruppenfuehrer

SS-Obergruppenfuehrer Krueger  
 SS-Gruppenfuehrer Koppe  
 SS-Gruppenfuehrer Heides  
 SS-Gruppenfuehrer Hildebrand  
 SS-Brigadefuehrer Greifelt

mit  
 SS-Obersturmbannfuehrer Creutz  
 SS-Brigadefuehrer Streckenbach

mit  
 SS-Hauptsturmfuehrer Lehr  
 SS-Oberfuehrer Dr. Rasch  
 (Koenigsberg)

SS-Oberfuehrer Liegend  
 (Breslau)

SS-Standartenfuehrer Damzog  
 mit (Wesen)

SS-Sturmbannfuehrer Rapp  
 SS-Obersturmbannf. Dr. Treeger  
 mit (Danzig)

SS-Obersturmfuehrer Abrecht  
 SS-Brigadefuehrer Dr. Sechter

Dr. Lasch  
 SS-Gruppenfuehrer Leder  
 (Warschau)

SS-Gruppenfuehrer Zech  
 (Krakau)

SS-Brigadefuehrer Globocnik  
 (Lublin)

SS-Oberfuehrer Katzmann  
 (Ladom)

SS-Standartenfuehrer Weisinger  
 (Warschau)

SS-Sturmbannfuehrer Liphardt  
 (Ladom)

SS-Sturmbannfuehrer Dr. Hahn  
 (Krakau)

SS-Sturmbannfuehrer Huppenoth  
 (Lublin)

SS-Obersturmbannf. Dr. Schaefer  
 mit (Kattowitz)

SS-Obersturmfuehrer Dr. Knobloch

und  
 SS-Obersturmfuehrer Dreier

SS-Sturmbannfuehrer Dr. Tanzmann  
 (Danzig)

SS-Sturmbannfuehrer Bischof  
 (Wesen)

1036

Volksdeutsche Mittelstelle:  
Haupttreuehanstelle Ost:

SD-Krakau:  
Reichssicherheitshauptamt:

SS-Obersturmfuehrer Dr. Kubitz  
 Buergermeister a.D. Dr. Linkler  
 SS-Obersturmbannfuehrer Galke  
 Herr Pfennig  
 SS-Standartenfuehrer Fuchs  
 SS-Brigadefuehrer Dr. Best  
 SS-Oberfuehrer Lueller  
 SS-Standartenfuehrer Ohlendorf  
 SS-Sturmbannfuehrer Ehlich (III Es)  
 SS-Hauptsturmfuehrer Zichmann  
 SS-Hauptsturmfuehrer Guenther  
 SS-Obersturmfuehrer Deumling IV(II C)  
 SS-Untersturmfuehrer Dannecker  
 SS-Gewerber Dr. Hajakowitsch

A certified true copy

1037

69  
 22

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Erklärung SD in der  
Dienstreise...

Am 1948

Ausweisungs...

Zu Hilfe...

...

Das folgende...

### ...

Das folgende...

Die Ausweisung...

Das folgende...

1. Die ...  
 2. ...  
 3. ...  
 4. ...  
 5. ...



14 Mel. u 9 182

63

Reichssicherheitshauptamt  
IV B 48 (Rz) (neu) 2494/41 C  
(250)

Berlin, den 20. Mai 1941

Auswärtiges Amt  
D III - 135 9  
eing. 24. MAI 1941  
Ant. ( fact) / Dopp. d. Eing.

Geheim

- 1) An  
alle Staatspolizei (leit)stellen
- 2) den  
Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei  
und des SD für Belgien und Frankreich  
über den Militärbefehlshaber in Frankreich  
General von Stülpnagel - persönlich -
- 3) Nachrichtlich  
den SD-(Leit)Abschnitten
- 4) dem  
Auswärtigen Amt - Abteilung D III -

Betrifft: Auswanderung von Juden aus Belgien,  
dem besetzten und unbesetzten Frank-  
reich - Auswanderung von Juden aus  
dem Reichsgebiet in das unbesetzte  
Frankreich.

Bezug: Ohne.

E237674

Juden deutscher Staatsangehörigkeit,  
die sich z.Zt. in Frankreich und Belgien auf-  
halten, suchen bei verschiedenen Behörden im  
Reichsgebiet um Nachsendung von Urkunden, z.B.  
Reisepässe, Führungszeugnisse usw., zum Zwecke  
der Auswanderung an.

Gemäss einer Mitteilung des Reichs-  
marschalls des Großdeutschen Reiches ist die

K205120

77.5710

Judenauswanderung aus dem Reichsgebiet einschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren auch während des Krieges verstärkt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter Beachtung der aufgestellten Richtlinien für die Judenauswanderung durchzuführen. Da für die Juden aus dem Reichsgebiet z.Zt. nur ungenügend Ausreisemöglichkeiten, in der Hauptsache über Spanien und Portugal, vorhanden sind, würde eine Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien eine erneute Schmälerung derselben bedeuten. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung der Judenfrage ist daher die Auswanderung von Juden aus Frankreich und Belgien zu verhindern.

Ich bitte, die in Frage kommenden innerdeutschen Behörden des dortigen Dienstbereiches zu unterrichten, dass eine Nachsendung von Urkunden an Juden in Frankreich und Belgien zum Zwecke der Auswanderung nicht erfolgen soll.

Bezüglich der Auswanderung von Juden aus dem Reichsgebiet einschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren in das unbesetzte Frankreich teile ich mit, dass im allgemeinen in besonders gelagerten Fällen, z.B. Übersiedlung mittelloser Juden zu Verwandten im unbesetzten Frankreich, falls kein sicherheitspolizeiliches Interesse an einer Verhinderung der Auswanderung besteht, nach Vorliegen der Einwanderungsbewilligung der französischen Regierung der Auswanderung stattgegeben werden kann. Massgebend hierbei ist die Feststellung, dass durch die Genehmigung der Auswanderung von Juden in das unbesetzte Frankreich ein Vorteil des Deutschen Reiches entsteht, und sei es

K205121

1757

E237675

- 3 -

auch nur durch die Tatsache, dass ein Jude das Reichsgebiet verlässt.

Sollte es sich in Einzelfällen zeigen, dass die Einwanderungsbewilligung seitens der französischen Regierung nur im Hinblick auf gewisse Vorteile, die Frankreich durch die Einwanderung dieser Juden entstehen würden, erteilt wurde, so ist in diesen Fällen die Auswanderungsgenehmigung zu versagen. In jedem Einzelfall ist jedoch die vorherige Stellungnahme des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen.

Eine Einwanderung von Juden aus den übrigen europäischen Ländern in das unbesetzte Frankreich ist nicht erwünscht, wenngleich diese nicht immer verhindert werden kann.

Eine Einwanderung von Juden in die von uns besetzten Gebiete ist im Hinblick auf die zweifellos kommende Endlösung der Judenfrage zu verhindern.

Zusatz für den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für Belgien und Frankreich.

Zu dem Schreiben der Dienststelle Paris vom 29.4.1941 - II B 2 SA 234 -

Zu dem FS der Dienststelle Brüssel vom 9.5.1941 - II C -

K205122

- 4 -

J. J. 5712

E237676

Zusatz für Einsatzkommando Paris

Zu dem FS vom 25.4.1941 Nr. 7664.

Zusatz für Staatspolizeileitstelle Karlsruhe

Zu dem FS vom 28.2.1941 - IV D 4 - 2 (Rz) -  
299/41 -

Zusatz für das Auswärtige Amt, Abtlg. D III

Zu dem Schreiben vom 21.4.1941 - D III 3151 -  
Zu dem Schnellbrief vom 28.4.1941 - D III 3426 -  
Zu dem Schreiben vom 14.5.1941 - D III 3785 -

In Vertretung: r  
gez. S c h e l l e n b e r g



Beglaubigt:  
Kanzleiangeestellte.

K205123

7.7.5713

E237677

Ver  
a  
dic  
es

W. Beckstein

Bundessicherheitsrat  
R 70 SU/15

BIB-277-51

67

(2.7.41)

**Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD**  
B.S.P., IV - 1180 / 41 Geh.Ke.

2/43

Berlin, den 2. Juli 41

B. Helm

B.Nr. S. Po. 7/41

~~2. August 1941~~

**Geheime Reichssache**

In Geheime Reichssache

27213

- a) an den Höheren H- und Polizeiführer  
H-Obergruppenführer Jockel  
(Über B.d.S. K. K. K. zur sofortigen Weiterleitung)
- b) an den Höheren H- und Polizeiführer  
H-Gruppenführer v. d. B. u. C. H.  
(Über Kommandantur der SPSt. in A. A. R. S. C. H. A. U. zur sofortigen Weiterleitung)
- c) an den Höheren H- und Polizeiführer  
H-Gruppenführer P. F. I. S. M. A. N. N.  
(Über Stapelleute P. I. S. I. T. zur sofortigen Weiterleitung)
- d) an den Höheren H- und Polizeiführer  
H-Oberführer K. O. R. S. E. M. A. N. N.  
(Über H-Staf. C. H. L. E. N. D. O. R. F. F.).

Nachdem der Chef der Ordnungspolizei die zum Einsatz  
Barbarossa befohlenen Höheren H- und Polizeiführer in Besprechun-  
gen nach Berlin eingeladen hatte, ohne mich hiervon rechtzeitig zu  
unterrichtet, war ich leider nicht in der Lage, Sie ebenfalls mit  
grundsätzlichen Weisungen für den Geschäftsbereich der Sicherheits-  
polizei und des SD zu versehen.

Im Nachstehenden gebe ich in gedrängter Form Kennt-  
nis von den von mir den Einsatzgruppen und Kommandos der Sicher-  
heitspolizei und des SD gegebenen wichtigsten Weisungen mit der  
Bitte, sich dieselben zu eigen zu machen.

Vorbemerkungen

Hauptziel des Besatzungsplanes ist die politische, u. a.  
im wesentlichsten die sicherheitspolitische Befriedung der neu  
zu besetzenden Gebiete.

Zweckziel ist die wirtschaftliche Befriedung.

Wenn auch alle zu treffenden Maßnahmen ausschließlich  
auf das Hauptziel, auf welches das Schwergewicht zu liegen hat, abzu-  
stellen sind, so sind sie doch in Hinblick auf die jahrzehntelang  
anhaltende bolschewistische Gestaltung des Landes mit rücksichts-  
loser Schärfe auf unbesonnenstem Gebiet durchzuführen.

Dabei sind selbstverständlich die Interessen der  
einzelnen Völkerstämme (insbesondere Balten, Litauer,  
Ungarn, Serben, Armenier, Aserbaidschaner usw.) zu berücksichtigen  
und so weit wie möglich für die Befriedung auszunutzen.

A  
10.7.41

1



453  
69

3. Seite.

15 -

**Propagandare, Nachschützen, Attentäter, Saboteur usw.**

**gegen** sie nicht im Einzelfall nicht oder nicht mehr beauftragt werden, um Anskünfte in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu geben, die für die weiteren sicherheitspolizeilichen Massnahmen oder für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der besetzten Gebiete besonders wichtig sind.

Insbesondere ist Bedacht zu nehmen, dass wirtschaftliche - Gewerkschafts- und Handelskreise nicht restlos liquidiert werden, sondern dass keine geeigneten Anskunftspersonen mehr vorhanden sind. Dem Selbstverweigerungsversuchen antikommunistischer oder antijüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten sind keine Hindernisse zu bereiten. Sie sind im Gegenteil, allerdings **gegen** **Überwachung**, zu fördern, ohne dass sich diese örtlichen "Selbstschutts" Kreise später auf Anordnungen oder gegebene politische Zusicherungen berufen können.

Da aus naheliegenden Gründen ein solches Vorgehen nur innerhalb der ersten Zeit der militärischen Besetzung möglich ist, haben die Einsatzgruppen der SP (SD) möglichst in Benehmen mit den militärischen Dienststellen bestrebt zu sein, in den betreffenden neu besetzten Gebieten raschestens, wenigstens mit einem Volkskommando, einzurücken.

Besonders sorgfältig ist bei Erschiessungen von Ärzten und sonstigen in der Volksgesundheit tätigen Personen vorzugehen. Da auf dem Lande an einem Orte in der Regel nur ein Arzt tätig ist, würde bei etwa auftretenden Epidemien durch die Erschiessung von zahlreichen Ärzten ein kaum auszufüllendes Vakuum entstehen. Wenn im Einzelfalle eine Exekution erforderlich ist, ist sie selbstverständlich durchzuführen, doch muss eine genaue Überwachung des Falles vorausgehen.

**5.) Nachrichtendienst:**

Sofort nach dem Einrücken ist mit dem Auf- und Ausbau eines möglichst lückenlosen Nachrichtennetzes zu beginnen, sodass alle illegalen Neuformierungen nicht unentdeckt bleiben können. Insbesondere gilt es, verbergene Waffen-, Munitions-, Sprengstoff- und Materiallager zu entdecken.

**6.) Sicherstellung von Material:**

Alles politisch wertvolle Material ist sicherzustellen und - sobald möglich - sicher an die als Auffangstellen bestimmten Stützstellen Tilsit, Allenstein, Plesch, an die Kommandeurstellen Warschau, Kaidon und Lublin, bzw. an deren Grenz- und Auswärtendienststellen abzurufen.

27215

4. Seite.

54  
70

Als politisch wertvolles Material ist insbesondere anzusehen alles  
Kommunisten-, Partei-, Gewerkschafts-, Juden- und Funktionärsmaterial.

7) Zusammenarbeit mit Ordnungspolizei

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Ordnungspolizei nehme ich  
-Befehl des RfM und Chef der Deutschen Polizei vom  
30.1.40 Nr. I V 1 -658<sup>IV</sup> / 39 -351 : Dienstausweisung für die Zu-  
sammenarbeit der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei beim Ein-  
satz ausserhalb des Reichsgebietes.

Ziffer 1) lautet:

"Die Sicherheitspolizei hat die Aufgabe der Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente rückwärts der fechtenden Truppe."

Ziffer 2) :

"Soweit zur Durchführung dieser sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Einsatz von Ordnungspolizei erforderlich ist, erfolgt dieser nach den Weisungen der Führer der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei. Für die Durchführung der nach diesen Weisungen notwendigen Massnahmen sind die Führer der eingesetzten Kräfte der Ordnungspolizei allein verantwortlich."

Ziffer 3) :

"Die Führer der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei haben den Einsatz von Kräften der Ordnungspolizei bei dem zuständigen Führer der Ordnungspolizei zu erbitten. Dieser Bitte ist zu entsprechen, wenn die Bereitstellung der geforderten Kräfte ohne anderweitige Gefährdung der öffentlichen Ordnung möglich ist."

Ziffer 4) :

"Die Ordnungspolizei nimmt Festnahmen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen usw. nur auf Verlangen der Sicherheitspolizei vor, ausser bei Gefahr im Verzuge und soweit sie nicht den Führern der Ordnungspolizei im Rahmen der ersten Befriedungsaktion zur selbständigen Friedigung übertragen worden sind. Auch in diesen Fällen ist möglichst enge Fühlungnahme mit der Sicherheitspolizei zu wahren. Nach Beendigung der ersten Befriedungsaktion sind Personen, die bei Gefahr im Verzuge von der Ordnungspolizei selbständig festgenommen worden sind, der Sicherheitspolizei zu übergeben."

Ich bitte, im sachlichen Interesse, besorgt zu sein, dass diese klare Zuständigkeitsregelung gewahrt bleibt.

8) Kampfbereitschaft

Gegen die Bestrebungen der orthodoxen Hitlerbewegung auf die Massen zu nehmen, ist nichts zu unternehmen. Sie sind in Gegenteil möglichst zu fördern, wobei von vornherein auf dem Grundsatz der

5. 2. 40

4

65  
74

5. Seite.

14

Trennung von Kirche und Staat zu bestehen und eine Einheitskirche zu vermeiden ist.

Auch gegen die Bildung religiöser Sekten ist nichts einzuwenden.

9) RUSSISCHE ARMEEN

Die roten Truppen sind nur in russischer Sprache anzusprechen, die Zivilbevölkerung hingegen in ihrer eigenen Sprache. Man spricht nicht von der russischen Armee, sondern nur von der roten Armee.

Man spricht nur von Russen ( nicht Großrussen ), von Ukrainern ( nicht Kleinrussen ), Weisseruthenen ( nicht Weisserussen ), von der Sowjetunion ( nicht Russland schlechtin ). Russland ist nur das eigentliche Siedlungsgebiet der Russen.

Es ist psychologisch, alles Bestehende einfach zu zerstören. Es darf nicht gesagt werden, dass der Sozialismus in der Vernichtung des alten, sondern der Schaffung der neuen, d.h. einer staatlich gesicherten sozialen Gerechtigkeit für die Schaffenden, wird geschaffen.

Die nationale Frage ist mit äußerster Zurückhaltung zu behandeln ( in Hinblick auf die spätere Besatzregelung ).

Ein Verschlagen der Kollektive kommt vorerst aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Der Bauer muss dauern, da seine Erwartungen auf Verteilung eigenen Besitzes am ehesten nicht erfüllt werden können, ganz besonders geschieht propagandistisch behandelt werden.

27217

gez. Seydewitz

Wichtig!

Verantwortlich: W. Seydewitz  
Regierungssekretär

VERTEILUNG

Antschef IV

Berlin, den 27.41

Nachrichtlich

AK Ia, AK Ib

an den

AK II, AK III

(Vertretung als GR's)

Chef der Einsatzgruppe A  
Hauptmannführer Dr. Stahlacker  
über Stapelle Tilsit zur  
Weiterleitung nach

Hauptmannführer Dr. Stahlacker.

VERTEILUNG  
Artilleriekommando

J.V.

Unterschriftsunleserlich.

Leiter des Abtes

Pol. Abteilung

5



39  
46172

(34.)

Der Reichsmarschall des Großdeutschen  
Reiches  
Beauftragter für den Vierjahresplan  
Vorsitzender  
des Ministerrats für die Reichsvertei-  
digung

Berlin, den 7.1941

An den

Chef der Sicherheitspolizei und des SD  
W-Gruppenführer H e y d r i c h

Berlin.

In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlaß vom  
24.1.39 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der  
Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhält-  
nissen entsprechend möglichst günstigsten Lösung zuzu-  
führen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen  
Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und  
materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung  
der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa.

Sofern hierbei die Zuständigkeiten anderer  
Zentralinstanzen berührt worden, sind diese zu betei-  
ligen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bälde einen  
Gutachtenentwurf über die organisatorischen, sachlichen  
und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der  
angestrebten Gesamtlösung der Judenfrage vorzulegen.

FIIa-66-

40  
73

DOKUMENT 710 - PS

AUFTRAG GOERINGS AN HEYDRICH VOM JULI 1941 ZUR VORBEREITUNG EINER GESAMTLOESUNG DER JUDENFRAGE IM DEUTSCHEN EINFLUSSGEBIET IN EUROPA (BEWEISSTUECK US-509)

BESCHREIBUNG:

Phot

Der Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches

Berlin,  
den 7.1941

Beauftragter fuer den Vierjahresplan  
Vorsitzender  
des Ministerrats fuer die Reichsvertheidigung

An den

Chef der Sicherheitspolizei und des SD  
SS-Gruppenfuehrer H e y d r i c h

B e r l i n,

In Ergaenzung der Ihnen bereits mit Erlass vom 24. 1.39 uebertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhaeltnissen entsprechend moeglichst guenstigen Loesung zuzufuehren, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen fuer eine Gesamtloesung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa.

Soferne hierbei die Zustaendigkeiten anderer Zentralinstanzen beruehrt werden, sind diese zu beteiligen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Baelde einen Gesamtentwurf ueber die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmassnahmen zur Durchfuehrung der angestrebten Endloesung der Judenfrage vorzulegen.

Goering

*Ernst Hanke*  
חתום

לצגה ארבעס  
שט המעתיק

31.8.60  
ת א ר י ג

AA

FI-6- 48  
74

**Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD**

Berlin SW 11, den 19. November 1941.  
Dinz-Albrecht-Str. 8  
Fernsprecher 12 00 40

B + O. (RZ) 1097/41  
Mit Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Erstverteilung  
111 4140  
1941  
Durchgeführt  
de

**Schnellbrief**

An das

Vertraulich!

Auswärtige Amt  
- D III -

Berlin W 55,  
Rauchstrasse 11.

Betrifft: Auswanderung von Juden.

Bezug: Dort. Schnellbrief vom 3.11.1941  
- D III - 4657

Auf das dortige Schreiben vom 3.11.1941 teile ich unter Bezugnahme auf den letzten Absatz des Berichtes der Deutschen Botschaft in Paris vom 22.10.1941 mit, dass im Hinblick auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage die Auswanderung von Juden aus den von uns besetzten Gebieten zu unterbinden ist.

Mit der Bitte um streng vertrauliche Behandlung teile ich in diesem Zusammenhang weiter mit, daß der Reichsführer-~~er~~ und Chef der Deutschen Polizei in der Zwischenzeit angeordnet hat, dass jede Auswanderung von Juden zu verhindern ist. Lediglich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen, z.B. bei Vorliegen eines positiven Reichsinteresses, kann durch das Reichs-

83-24  
1.

42  
75

sicherheitshauptamt der Auswanderung einzelner Juden  
stattgegeben werden.

Im Auftrage:

gez.: E i c h m a n n.



Beglaubigt:

*J. Schulz*  
Kanzleiangestellte.



Abchrift  
Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
IV P 4 - 2076/41 E (1100)

Berlin, den 29. November 1941

Persönlich!

Herrn  
Unterstaatssekretär Luther  
im Auswärtigen Amt  
B e r l i n

Lieber Parteigenosse L u t h e r !

Am 31.7.1941 beauftragte mich der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, unter Beteiligung und der in Frage kommenden anderen Zentralinstanzen alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht für eine Gesamtlösung der Judenfrage in Europa zu treffen und ihn in Bilde einen Gesamtentwurf hierüber vorzulegen. Eine Fotokopie dieser Bestellung lege ich meinem Schreiben bei.

In Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung, die diesen Fragen zuzumessen ist, und im Interesse der Erreichung einer gleichen Auffassung bei den in Betracht kommenden Zentralinstanzen an den übrigen mit dieser Endlösung zusammenhängenden Arbeiten rege ich an, diese Probleme zum Gegenstand einer gemeinsamen Aussprache zu machen, zumal seit dem 15.10.1941 bereits in laufenden Transporten Juden aus dem Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Ghetto evakuiert werden.

Ich lade Sie daher zu einer solchen Besprechung mit anschließendem Frühstück zum 9. Dezember 1941, 12,00 Uhr, in die Dienststelle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission Berlin, Am Großen Wannensee Nr. 56-58, ein.

Ähnliche Schreiben habe ich an Herrn Generalgouverneur Dr. Frank, Herrn Gauleiter Dr. Meyer, die Herrn Staatssekretäre Stuckart, Dr. Schlegelberger, Gutterer und Neumann, sowie an Herrn Reichsamtleiter Dr. Leibbrandt, SS-Obergruppenführer Krüger, SS-Obergruppenführer Hoffmann, SS-Gruppenführer Greifelt, SS-Obergruppenführer Klopfer und an Herrn Ministerialdirektor Kritzinger gerichtet,

Heil Hitler!

Ihr

K210422

Gez. H e y d r i c h

372046



44  
890  
77

FTI A-75-749-P.

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin SW 11, am 29. November 1941  
Dingeldey-Strasse 9  
Telefon: Dienststelle 12628 - Fernamt 12621

IV B 4 - 3076/41B (1180)

Diese in der Regel verarbeiteten Briefe sind zu Datum anzugeben

Persönlich.

24-  
1  
An

Hauptgruppenführer Hoffmann  
Rasse- und Siedlungshauptamt

Berlin.

*Lied. G. Hoffmann  
12*

Lieber Hoffmann!

Am 31.7.1941 beauftragte mich der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, unter Beteiligung der in Frage kommenden anderen Zentralinstanzen alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht für eine Gesamtlösung der Judenfrage in Europa zu treffen und ihm in Kürze einen Gesamtentwurf hierüber vorzulegen. Eine Fotokopie dieser Bestellung lege ich meinem Schreiben bei.

In Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung, die diesen Fragen zuzumessen ist und im Interesse der Erreichung einer gleichen



890 15  
78

Auffassung bei den in Betracht kommenden Zentralinstanzen an den übrigen mit dieser andienung zusammenhängenden Arbeiten reger ich an, diese Probleme zum Gegenstand einer gemeinsamen Aussprache zu machen, zumal seit dem 12.10.1941 bereits in laufenden Transporten Juden aus dem Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Osten evakuiert werden.

Ich lade Sie daher zu einer solchen Besprechung mit anschließendem Frühstück zum 9. Dezember 1941, 12.00 Uhr, in die Dienststelle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, Berlin, Am Wannensee Nr. 15, ein.

16. ul. ... mit Hilaf.  
4.12.41 12/12

Ähnliche Schreiben habe ich an Herrn Generalgouverneur Dr. Frank, Herrn Gauleiter Dr. Meyer, die Herren Staatssekretäre Stuckart, Dr. Schlegelberger, Guttenberg und Neumann, sowie an Herrn Reichsamtseileiter Dr. Leibbrandt, Herrn Unterstaatssekretär Luther, W-Obergruppenführer Krugger, W-Gruppenführer Greifelt, W-Oberführer Klopfer und an Herrn Ministerialdirektor Kritzingen gerichtet.

Heil Hitler!

Ihr

1 Anlage:

AA

30 Ausfertigungen  
16. Ausfertigung

< Besprechungsprotokoll.

I. An der am 20.1.1942 in Berlin, Am Großen Wannsee Nr. 56/58, stattgefundenen Besprechung über die Endlösung der Judenfrage nahmen teil:

- |   |  |
|---|--|
| Gauleiter Dr. Meyer und<br>Reichsamtseiter Dr. Leibbrandt | Reichsministerium<br>für die besetzten<br>Ostgebiete |
| Staatssekretär Dr. Stuckart                               | Reichsministerium<br>des Innern                      |
| Staatssekretär Neumann                                    | Beauftragter für<br>den Vierjahresplan               |
| Staatssekretär Dr. Freisler                               | Reichsjustizmini-<br>sterium                         |
| Staatssekretär Dr. Bühler                                 | Amt des General-<br>gouverneurs                      |
| Unterstaatssekretär Luther                                | Auswärtiges Amt                                      |
| <u>H</u> -Oberführer Klopfer                              | Partei-Kanzlei                                       |
| Ministerialdirektor Kritzinger                            | Reichskanzlei  |

K210400

372024

J. III. 29. 4. 24.

47  
80

4-Gruppenführer Hofmann

Rasse- und Siedlungshauptamt

4-Gruppenführer Müller

Reichssicherheitshauptamt

4-Obersturmbannführer Eichmann

4-Oberführer Dr. Schöngarth  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement

Sicherheitspolizei und SD

4-Sturmbannführer Dr. Lange  
Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Generalbezirk Lettland, als Vertreter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für das Reichskommissariat Ostland.

Sicherheitspolizei und SD

II.

Chef der Sicherheitspolizei und des SD, 4-Obergruppenführer H e y d r i c h , teilte eingangs seine Bestellung zum Beauftragten für die Vorbereitung der Endlösung der europäischen Judenfrage durch den Reichsmarschall mit und wies darauf hin, daß zu dieser Besprechung geladen wurde, um Klarheit in grundsätzlichen Fragen zu schaffen. Der Wunsch des Reichsmarschalls, ihm einen Entwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Belange im Hinblick auf die Endlösung der europäischen Judenfrage zu übersenden, erfordert die vorherige gemeinsame Behandlung aller an diesen Fragen unmittelbar beteiligten Zentralinstanzen im Hinblick auf die Parallelisierung der Linienführung.

K210401

372025

Die Federführung bei der Bearbeitung der Endlösung der Judenfrage liege ohne Rücksicht auf geographische Grenzen zentral beim Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei (Chef der Sicherheitspolizei und des SD). >

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD gab sodann einen kurzen Rückblick über den bisher geführten Kampf gegen diesen Gegner. Die wesentlichsten Momente bilden

- a/ die Zurückdrängung der Juden aus den einzelnen Lebensgebieten des deutschen Volkes,
- b/ die Zurückdrängung der Juden aus dem Lebensraum des deutschen Volkes.

Im Vollzug dieser Bestrebungen wurde als einzige vorläufige Lösungsmöglichkeit die Beschleunigung der Auswanderung der Juden aus dem Reichsgebiet verstärkt und planmäßig in Angriff genommen.

Auf Anordnung des Reichsmarschalls wurde im Januar 1939 eine Reichszentrale für jüdische Auswanderung errichtet, mit deren Leitung der Chef der Sicherheitspolizei und des SD betraut wurde. Sie hatte insbesondere die Aufgabe

- a/ alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten Auswanderung der Juden zu treffen.
- b/ den Auswanderungsstrom zu lenken,
- c/ die Durchführung der Auswanderung im Einzelfall zu beschleunigen.

Das Aufgabenziel war, auf legale Weise den deutschen Lebensraum von Juden zu säubern.

K210402

372026

49  
82

Über die Nachteile, die eine solche Auswanderungsforcierung mit sich brachte, waren sich alle Stellen im klaren. Sie mußten jedoch angesichts des Fehlens anderer Lösungsmöglichkeiten vorerst in Kauf genommen werden.

Die Auswanderungsarbeiten waren in der Folgezeit nicht nur ein deutsches Problem, sondern auch ein Problem, mit dem sich die Behörden der Ziel- bzw. Einwandererländer zu befassen hatten. Die finanziellen Schwierigkeiten, wie Erhöhung der Vorzeige- und Landungsgelder seitens der verschiedenen ausländischen Regierungen, fehlende Schiffsplätze, laufend verschärfte Einwanderungsbeschränkungen oder -sperrern, erschwerten die Auswanderungsbestrebungen außerordentlich. Trotz dieser Schwierigkeiten wurden seit der Machtübernahme bis zum Stichtag 31.10.1941 insgesamt rund 537.000 Juden zur Auswanderung gebracht. Davon

vom 30.1.1933 aus dem Altreich	rd. 360.000
vom 15.3.1938 aus der Ostmark	rd. 147.000
vom 15.3.1939 aus dem Protektorat Böhmen und Mähren	rd. 30.000.

Die Finanzierung der Auswanderung erfolgte durch die Juden bzw. jüdisch-politischen Organisationen selbst. Um den Verbleib der verproletarisierten Juden zu vermeiden, wurde nach dem Grundsatz verfahren, daß die vermögenden Juden die Abwanderung der vermögenslosen Juden zu finanzieren haben; hier wurde, je nach Vermögen gestaffelt, eine entsprechende Umlage bzw. Auswandererabgabe vorgeschrieben, die zur Bestreitung der finanziellen Obliegenheiten im Zuge der Abwanderung vermögensloser Juden verwandt wurde.

K210403

372027

50  
83

Neben dem Reichsmark-Aufkommen sind Devisen für Vorzeige- und Landungsgelder erforderlich gewesen. Um den deutschen Devisenschatz zu schonen, wurden die jüdischen Finanzinstitutionen des Auslandes durch die jüdischen Organisationen des Inlandes verhalten, für die Beitreibung entsprechender Devisenaufkommen Sorge zu tragen. Hier wurden durch diese ausländischen Juden im Schenkungswege bis zum 30.10.1941 insgesamt rund 9.500.000 Dollar zur Verfügung gestellt.

< Inzwischen hat der Reichsführer-<sup>er</sup> und Chef der Deutschen Polizei im Hinblick auf die Gefahren einer Auswanderung im Kriege und im Hinblick auf die Möglichkeiten des Ostens die Auswanderung von Juden verboten.

III.

Anstelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten.

Diese Aktionen sind jedoch lediglich als Ausweichmöglichkeiten anzusprechen, doch werden hier bereits jene praktischen Erfahrungen gesammelt, die im Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage von wichtiger Bedeutung sind.

Im Zuge dieser Endlösung der europäischen Judenfrage kommen rund 11 Millionen Juden in Betracht, die sich wie folgt auf die einzelnen Länder verteilen:

K210404

372028

51  
84

L a n d	Zahl
A. Altreich	131.800
Ostmark	43.700
Ostgebiete	420.000
Generalgouvernement	2.284.000
Bialystok	400.000
Protektorat Böhmen und Mähren	74.200
Estland - judenfrei -	
Lettland	3.500
Litauen	34.000
Belgien	43.000
Dänemark	5.600
Frankreich / Besetztes Gebiet	165.000
Unbesetztes Gebiet	700.000
Griechenland	69.600
Niederlande	160.800
Norwegen	1.300
B. Bulgarien	48.000
England	330.000
Finnland	2.300
Irland	4.000
Italien einschl. Sardinien	58.000
Albanien	200
Kroatien	40.000
Portugal	3.000
Rumänien einschl. Bessarabien	342.000
Schweden	8.000
Schweiz	18.000
Serbien	10.000
Slowakei	88.000
Spanien	6.000
Türkei (europ. Teil)	55.500
Ungarn	742.800
UdSSR	5.000.000
Ukraine	2.994.684
Weißrußland aus- schl. Bialystok	446.484
Zusammen: über	11.000.000

K210405

372029

52  
85

Bei den angegebenen Judenzahlen der verschiedenen ausländischen Staaten handelt es sich jedoch nur um Glaubensjuden, da die Begriffsbestimmungen der Juden nach rassistischen Grundsätzen teilweise dort noch fehlen. Die Behandlung des Problems in den einzelnen Ländern wird im Hinblick auf die allgemeine Haltung und Auffassung auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, besonders in Ungarn und Rumänien. So kann sich z.B. heute noch in Rumänien der Jude gegen Geld entsprechende Dokumente, die ihm eine fremde Staatsangehörigkeit amtlich bescheinigen, beschaffen.

Der Einfluß der Juden auf alle Gebiete in der UdSSR ist bekannt. Im europäischen Gebiet leben etwa 5 Millionen, im asiatischen Raum knapp 1/4 Million Juden.

Die berufsständische Aufgliederung der im europäischen Gebiet der UdSSR ansässigen Juden war etwa folgende:

In der Landwirtschaft	9,1 %
als städtische Arbeiter	14,8 %
im Handel	20,0 %
als Staatsarbeiter angestellt	23,4 %
in den privaten Berufen - Heilkunde, Presse, Theater, usw.	32,7 %

Unter entsprechender Leitung sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

K210406

372030

53  
86

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist. (Siehe die Erfahrung der Geschichte.)

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial-politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden.

Wichtige Voraussetzung, so führte H e y d r i c h weiter aus, für die Durchführung der Evakuierung überhaupt, ist die genaue Festlegung des in Betracht kommenden Personenkreises.

Es ist beabsichtigt, Juden im Alter von über 65 Jahren nicht zu evakuieren, sondern sie einem Altersghetto - vorgesehen ist Theresienstadt - zu überstellen.

Neben diesen Altersklassen - von den am 31.10.1941 sich im Altreich und der Ostmark befindlichen etwa 280.000 Juden sind etwa 30 % über 65 Jahre alt - finden in den jüdischen Altersghettos weiterhin die schwerkriegsbeschädigten Juden und Juden mit Kriegsauszeichnungen (EK I) Aufnahme. Mit dieser

K210407

372031

54  
87

zweckmäßigen Lösung werden mit einem Schlag die vielen Interventionen ausgeschaltet.

Der Beginn der einzelnen größeren Evakuierungsaktionen wird weitgehend von der militärischen Entwicklung abhängig sein. Bezüglich der Behandlung der Endlösung in den von uns besetzten und beeinflussten europäischen Gebieten wurde vorgeschlagen, daß die in Betracht kommenden Sachbearbeiter des Auswärtigen Amtes sich mit dem zuständigen Referenten der Sicherheitspolizei und des SD besprechen.

In der Slowakei und Kroatien ist die Angelegenheit nicht mehr allzu schwer, da die wesentlichsten Kernfragen in dieser Hinsicht dort bereits einer Lösung zugeführt wurden. In Rumänien hat die Regierung inzwischen ebenfalls einen Judenbeauftragten eingesetzt. Zur Regelung der Frage in Ungarn ist es erforderlich, in Zeitkürze einen Berater für Judenfragen der Ungarischen Regierung aufzuoktroyieren.

Hinsichtlich der Aufnahme der Vorbereitungen zur Regelung des Problems in Italien hält Obergruppenführer He y d r i c h eine Verbindung zum Polizei-Chef in diesen Belangen für angebracht.

Im besetzten und unbesetzten Frankreich wird die Erfassung der Juden zur Evakuierung aller Wahrscheinlichkeit nach ohne große Schwierigkeiten vor sich gehen können.

Unterstaatssekretär L u t h e r teilte hierzu mit, daß bei tiefgehender Behandlung dieses Problems in einigen Ländern, so in den nordischen Staaten, Schwierigkeiten auftauchen werden, und es sich daher empfiehlt, diese Länder vorerst noch zu

K210408 .

372032

55  
88

rückzustellen. In Anbetracht der hier in Frage kommenden geringen Judenzahlen bildet diese Zurückstellung ohnedies keine wesentliche Einschränkung.

Dafür sieht das Auswärtige Amt für den Südosten und Westen Europas keine großen Schwierigkeiten. >

W-Gruppenführer H o i m a n n beabsichtigt, einen Sachbearbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes zur allgemeinen Orientierung dann nach Ungarn mitsenden zu wollen, wenn seitens des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD die Angelegenheit dort in Angriff genommen wird. Es wurde festgelegt, diesen Sachbearbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes, der nicht aktiv werden soll, vorübergehend offiziell als Gehilfen zum Polizei-Attaché abzustellen.

IV. < Im Zuge der Endlösungsvorhaben sollen die Nürnberger Gesetze gewissermaßen die Grundlage bilden, wobei Voraussetzung für die restlose Bereinigung des Problems auch die Lösung der Mischehen- und Mischlingsfragen ist. >

Chef der Sicherheitspolizei und des SD erörtert im Hinblick auf ein Schreiben des Chefs der Reichskanzlei zunächst theoretisch die nachstehenden Punkte:

1) Behandlung der Mischlinge 1. Grades.

Mischlinge 1. Grades sind im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage den Juden gleichgestellt.

K210409

372033

86  
89

Von dieser Behandlung werden ausgenommen:

- a) Mischlinge 1. Grades verheiratet mit Deutschblütigen, aus deren Ehe Kinder (Mischlinge 2. Grades) hervorgegangen sind. Diese Mischlinge 2. Grades sind im wesentlichen den Deutschen gleichgestellt.
- b) Mischlinge 1. Grades, für die von den höchsten Instanzen der Partei und des Staates bisher auf irgendwelchen Lebensgebieten Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind. Jeder Einzelfall muß überprüft werden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die Entscheidung nochmals zu Ungunsten des Mischlings ausfällt.

Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung müssen stets grundsätzliche Verdienste des in Frage stehenden Mischlings selbst sein. (Nicht Verdienste des deutschblütigen Eltern- oder Ehe- teiles.)

Der von der Evakuierung auszunehmende Mischling 1. Grades wird - um jede Nachkommen- schaft zu verhindern und das Mischlingsproblem endgültig zu bereinigen - sterilisiert. Die Sterilisierung erfolgt freiwillig. Sie ist aber Voraussetzung des Verbleibens im Reich. Der ste- rilisierte "Mischling" ist in der Folgezeit von allen einengenden Bestimmungen, denen er bislang unterworfen ist, befreit.

## 2) Behandlung der Mischlinge 2. Grades.

Die Mischlinge 2. Grades werden grund- sätzlich den Deutschblütigen zugeschlagen, mit Ausnahme folgender Fälle, in denen die Misch- linge 2. Grades den Juden gleichgestellt werden:

K210410

. 372034

57  
90

- a) Herkunft des Mischlings 2. Grades aus einer Bastardehe (beide Teile Mischlinge).
- b) Rassisch besonders ungünstiges Erscheinungsbild des Mischlings 2. Grades, das ihn schon äußerlich zu den Juden rechnet.
- c) Besonders schlechte polizeiliche und politische Beurteilung des Mischlings 2. Grades, die erkennen läßt, daß er sich wie ein Jude fühlt und benimmt.

Auch in diesen Fällen sollen aber dann Ausnahmen nicht gemacht werden, wenn der Mischling 2. Grades deutschblütig verheiratet ist.

3) Ehen zwischen Volljuden und Deutschblütigen.

Von Einzelfall zu Einzelfall muß hier entschieden werden, ob der jüdische Teil evakuiert wird, oder ob er unter Berücksichtigung auf die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die deutschen Verwandten dieser Mischehe einem Altersghetto überstellt wird.

4) Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Deutschblütigen.

- a) Ohne Kinder.

Sind aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen, wird der Mischling 1. Grades evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt. (Gleiche Behandlung wie bei Ehen zwischen Volljuden und Deutschblütigen, Punkt 3.)

K210411

372035

5891

b) Mit Kindern.

Sind Kinder aus der Ehe hervorgegangen (Mischlinge 2. Grades), werden sie, wenn sie den Juden gleichgestellt werden, zusammen mit dem Mischling 1. Grades evakuiert bzw. einem Ghetto überstellt. Soweit diese Kinder Deutschen gleichgestellt werden (Regelfälle), sind sie von der Evakuierung auszunehmen und damit auch der Mischling 1. Grades.

5) Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Mischlingen 1. Grades oder Juden.

Bei diesen Ehen (einschließlich der Kinder) werden alle Teile wie Juden behandelt und daher evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt.

6) Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Mischlingen 2. Grades.

Beide Eheteile werden ohne Rücksicht darauf, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt, da etwaige Kinder rassenmäßig in der Regel einen stärkeren jüdischen Bluteinschlag aufweisen, als die jüdischen Mischlinge 2. Grade)

◀ Gruppenführer H o f m a n n steht auf dem Standpunkt, daß von der Sterilisierung weitgehend Gebrauch gemacht werden muß; zumal der Misch-

K210412

372036

59  
92

ling, vor die Wahl gestellt, ob er evakuiert oder sterilisiert werden soll, sich lieber der Sterilisierung unterziehen würde.

Staatssekretär Dr. S t u c k a r t stellt fest, daß die praktische Durchführung der eben mitgeteilten Lösungsmöglichkeiten zur Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen in dieser Form eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde. Um zum anderen auf alle Fälle auch den biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen, schlug Staatssekretär Dr. S t u c k a r t vor, zur Zwangssterilisierung zu schreiten.

Zur Vereinfachung des Mischehenproblems müßten ferner Möglichkeiten überlegt werden mit dem Ziel, daß der Gesetzgeber etwa sagt: "Diese Ehen sind geschieden".

Bezüglich der Frage der Auswirkung der Judenevakuierung auf das Wirtschaftsleben erklärte Staatssekretär N e u m a n n , daß die in kriegswichtigen Betrieben im Arbeitseinsatz stehenden Juden derzeit, solange noch kein Ersatz zur Verfügung steht, nicht evakuiert werden könnten.

4-Obergruppenführer H e y d r i c h wies darauf hin, daß diese Juden nach den von ihm genehmigten Richtlinien zur Durchführung der derzeit laufenden Evakuierungsaktionen ohnedies nicht evakuiert würden.

Staatssekretär Dr. B ü h l e r stellte fest, daß das Generalgouvernement es begrüßen würde, wenn mit der Endlösung dieser Frage im Generalgouvernement begonnen würde, weil einmal hier das Transportproblem keine übergeordnete Rolle spielt

K210413

372037

60  
93

und arbeitseinsatzmäßige Gründe den Lauf dieser Aktion nicht behindern würden. Juden müßten so schnell wie möglich aus dem Gebiet des Generalgouvernements entfernt werden, weil gerade hier der Jude als Seuchenträger eine eminente Gefahr bedeutet und er zum anderen durch fortgesetzten Schleichhandel die wirtschaftliche Struktur des Landes dauernd in Unordnung bringt. Von den in Frage kommenden etwa 2 1/2 Millionen Juden sei überdies die Mehrzahl der Fälle arbeitsunfähig.

Staatssekretär Dr. B ü h l e r stellt weiterhin fest, daß die Lösung der Judenfrage im Generalgouvernement federführend beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD liegt und seine Arbeiten durch die Behörden des Generalgouvernements unterstützt würden. Er hätte nur eine Bitte, die Judenfrage in diesem Gebiet so schnell wie möglich zu lösen. >

Abschließend wurden die verschiedenen Arten der Lösungsmöglichkeiten besprochen, wobei sowohl seitens des Gauleiters Dr. M e y e r als auch seitens des Staatssekretärs Dr. B ü h l e r der Standpunkt vertreten wurde, gewisse vorbereitende Arbeiten im Zuge der Endlösung gleich in den betreffenden Gebieten selbst durchzuführen, wobei jedoch eine Beunruhigung der Bevölkerung vermieden werden müsse.

Mit der Bitte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die Besprechungsteilnehmer, ihm bei der Durchführung der Lösungsarbeiten entsprechende Unterstützung zu gewähren, wurde die Besprechung geschlossen.

K210414

372033

AA  
Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin SW 11, den 4. Juli 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

FIIa-12-6194

IV B 4 - 1456/41 G Rs. (1344)  
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

**Geheime Reichsache!**

**Schnellbrief**

**Auswärtiges Amt**  
D. III. 59. g. Rg.  
eing. 4. JULI 1942  
Ant. (, fady) Dopp. d. Eing.

An den  
Auswärtige Amt,  
zu Hb. von Herrn Legationsrat Dr. Rodemich

Berlin - W 3.  
Wilhelmstr. 74/76.

Betrifft: Endlösung der Judenfrage.  
Bezug: Fernmündliche Unterredung mit Herrn Hans-Joachim  
Sekretär I.Kl. Dr. Roether am 25.6.1942 sowie  
hiesiges Schreiben vom 19.6.1942 - IV B 4 -  
1456/41 G Rs. (1344).  
Anlagen: 2.

Unter Bezugnahme auf die oben bezeichnete fern-  
mündliche Unterredung mit dem Unterlehrer Dr. Rodemich  
ich in der Anlage beglaubigte Abschrift des hiesigen Schreibens  
vom 14. März 1942 - IV B 4 - 1456/41 G Rs. (1344) -  
nebst einer Niederschrift über die Besprechung am 3.7.1942  
im Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, mit der Bitte  
um Stellungnahme. Wie inzwischen festgestellt wurde, konnte,  
ist die Übersendung seiner Zeit infolge eines Versehens  
der hiesigen Registratur nicht erfolgt.

Beglaubigt:

I.A. gez. Suhr.

*Suhr*  
Vizeleiter



K210351

371960

Abschrift!

62  
95

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD  
IV B 4 - 1456/41c Rg (1344).

Berlin, den 14. März 1942.

**Geheime Reichssache!**

An das  
Auswärtige Amt,  
zu Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Rademacher,

Berlin - W 8,  
Wilhelmstr. 74/76.

Betrifft: Endlösung der Judenfrage.

Bezug: Besprechung am 6.3.42 im Reichssicherheits-  
hauptamt, Referat IV B 4.

Anlage: Abschrift einer Besprechungsniederschrift.

In der Anlage übersende ich Abschrift einer  
Niederschrift über die Besprechung, die am 6.3.1942  
im Reichssicherheitshauptamt stattgefunden hat, mit der  
Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme.

Beglaubigt:

I.A. Gen. Suhr.

*Blinning*  
Kanzleiangeh.



Re

371961

*17.11.59 g. Rg*

**Geheime Einzelache!**

20 Ausfertigungen

3. Ausfertigung

63  
96

Besprechungsniederschrift.

An der am 6.3.1942 im Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, stattgefundenen Besprechung über die Endlösung der Judenfrage haben teilgenommen:

Oberreg. Rat Carstensen und Dr. Schmid-Burgh	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
O.L. Rat Massfelder	Reichsministerium der Justiz
Reg. Rat Dr. Feldscher	Reichsministerium des Innern
Oberreg. Rat Dr. Boley	Reichskanzlei
Amtsgerichtsrat Dr. Wetzel	Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
O.R.R. Reischauer und O.R.R. Ancker	Parteikanzlei
Stadtrechter. Dr. Hammerl	Amt des Generalgouverneurs
O.R.R. Dr. Bilfinger	Reichssicherheitshauptamt
Amtsger. Rat Liegener Rechtsanw. u. Notar Pegler	Beauftragter für den Vierjahresplan
W-H, Stuf. Preusch und W-O, Stuf. Dr. Grohmann	Rasse und Siedlungshauptamt
Leg. Rat Rademacher	Auswärtiges Amt

371962

K210352

U77-595 P2 - 2 -

64  
97

Die Besprechung zeitigte nachstehendes Ergebnis.

1./ Mischlinge.

Eingangs der Besprechung wurde der Vertreter des Reichsinnenministeriums gebeten, den Vorschlag des Staatssekretärs Dr. Stuckart in der Staatssekretärbesprechung vom 20.1.1942, alle Mischlinge zu sterilisieren, näher zu erläutern und insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1./ Personenkreis, der unter die Sterilisierung fällt;
- 2./ Rechtsgrundlage der Sterilisierung;
- 3./ Rechtliche Stellung der Mischlinge nach erfolgter Sterilisierung;
- 4./ Verwaltungsmässige Durchführung der Sterilisierung.

Die einzelnen Punkte wurden dann jeweils eingehend durchgesprochen. Dabei ergab sich Folgendes:

Zu 1./

Nach Mitteilung von Reg.Rat Dr. Feldscher hat sich Staatssekretär Dr. Stuckart eindeutig dahin ausgesprochen, dass eine Zwangssterilisierung nur der Mischlinge I. Grades beabsichtigt sei. Hierüber herrschte Minigkeit, wenn auch eine biologisch völlige Lösung des Mischlingsproblems nur bei einer Sterilisierung der Juden-

K210353

371963

65  
98

mischlinge aller Grade erfolgen würde. Ebenfalls herrschte Einigkeit darüber, daß innerhalb der Mischlinge I. Grades irgendwelche Ausnahmen nicht gemacht werden sollen.

Zu 2./

Eine Sterilisierung nur im Verwaltungswege wurde allseitig nicht als tragbar erachtet. Ebenso erschien es aber unmöglich, etwa gesetzlich ausdrücklich und ausgesprochenenmaßen die Sterilisierung anzuordnen. Es wurde vorgeschlagen, einen Rechtssatz des Inhalts zu schaffen, daß eine bestimmte Stelle ermächtigt werde, "die Lebensverhältnisse der Mischlinge zu regeln". Es bliebe aber zweifelhaft, ob dies als Rechtsgrundlage ausreiche.

Zu 3./

Nach Vorschlag von Staatssekretär Dr. Stuckart sollen die Mischlinge I. Grades nach Sterilisierung im Reich verbleiben. Die ihr Leben einengenden Bestimmungen sollen - ausser etwa der Erleichterung auf einigen nebensächlichen Gebieten - bestehen bleiben. Es herrschte Einigkeit darüber, daß einer derartigen Regelung das grundsätzliche Bedenken entgegenstehe, daß eine tatsächliche Lösung des Mischlingsproblems, das nicht ausschließlich ein rassenbiologisches ist, hierdurch nicht erfolgen werde. Es würde vielmehr durch die Sterilisierung ausschließlich die bisher - wenigstens ehelich - nur rechtliche Verhinderung von Nachkommenschaft in eine tatsächliche verwandelt. Bestehen blieben mit den Beschränkungen die Unzahl

K210354

371964

66  
99

von Ausnahmegesuchen jedes einzelnen Mischlings auf allen Lebensgebieten. Bestehen bliebe die politische Belastung durch das Vorhandensein einer Personengruppe minderen Rechts, erschwert gegenüber der bisherigen Stellung dadurch, daß dieser Personenkreis sterilisiert ist. Auf der anderen Seite herrschte aber auch Einigkeit darüber, daß eine weitergehende Freistellung der Mischlinge I. Grades aus politischen Gründen untragbar wäre.

Zu 4./

Auf Grund der zu 3./ erörterten Gesichtspunkte war man sich allseitig darüber klar, daß die Sterilisierung eine verwaltungsmäßige Entlastung gegenüber der augenblicklichen Lage nicht mit sich bringt; vielmehr lediglich durch die Sterilisierung zu den bisherigen Verwaltungsaufgaben eine weitere hinzutrete, deren Aufwand nicht zu unterschätzen ist und deren Durchführung schon allein wegen des Ärzte- und Krankettenmangels nicht möglich erscheint. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß bei einer Belassung der Mischlinge "als Zwischenrasse" im Reichsgebiet ständig auch in Zukunft neue verwaltungsmäßige Probleme für die Partei- und Staatsstellen auftauchen, da bereits heute sämtlichen Dienststellen ungezählte Einzelanregungen zum Mischlingsproblem vorliegen, die wegen der bevorstehenden Endlösung zur Zeit zurückgestellt, bei einem Belassen der Mischlinge im Reich jedoch nunmehr unbedingt einer Entscheidung zugeführt werden müssen. (Mischlinge im Sport, Mischlinge in der Wirtschaft, Mischlinge in Organisationen allgemein, Mischlinge als

K210355

371965

67  
100

Betriebsführer, Mischlinge als Rechtsanwalt, Sorgerechtsregelung für Mischlinge aus geschiedenen Ehen usw.)

Aus allen diesen Gesichtspunkten war man übereinstimmend der Auffassung, daß eine zwangsmäßige Sterilisierung für sich allein weder das Mischlingsproblem lösen, noch zu einer verwaltungsmäßigen Entlastung führen werde, sondern eher die augenblickliche Lage noch erschweren würde. Sollte der Führer gleichwohl aus politischen Gründen eine allgemeine Zwangsterilisierung für den geeigneten Weg halten, so wäre vorzusehen, daß nach der Sterilisierung die Mischlinge I. Grades ähnlich wie heute alte Juden in einem Gebiet in einer besonderen Stadt zusammengefasst würden. Die Auswahl der dieser "Mischlingssiedlung" zuzuweisenden Mischlinge müsste nach der übereinstimmenden Auffassung der Beteiligten nach den Grundsätzen der seinerzeitigen Vorbesprechung des Arbeitskreises erfolgen. Für die Siedlung käme, um den Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen eine Abschiebung teilweise deutschen Blutes über die Reichsgrenze von Staatssekretär Dr. Stuckart vorgebracht wurden, ein Ort innerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches des Deutschen Reiches in Betracht.

Dem Gesamtvorschlag der Zwangsterilisierung gegenüber wurde allseitig auf die Vorteile des Vorschlages des seinerzeitigen Arbeitskreises hingewiesen.

- 1./ Nach Mitteilung des Vertreters der Parteikanzlei wurde von höchster Stelle anlässlich der Erörterung von Mischlingsfragen in der Wehrmacht zum Ausdruck gebracht, daß es notwendig sei, die Mischlinge auf Juden und Deutsche aufzuteilen, und daß es keinesfalls trag-

K210356

371966

68  
101

bar sei, die Mischlinge als dritte kleine Rasse auf die Dauer am Leben zu erhalten. Diese Forderung würde bei einer Sterilisierung aller Mischlinge und ihrer Belassung im Reichsgebiet nicht Rechnung getragen.

- 2./ Die vom Arbeitskreis vorgeschlagene Überprüfung des einzelnen Mischlings - die im übrigen nach Mitteilung des Vertreters der Parteikanzlei auch von höchster Stelle für notwendig erachtet wird - würde einen einmaligen Verwaltungsaufwand erfordern. Erleichtert würde die Aussiebung durch die zahlreichen bereits vorhandenen Unterlagen über den einzelnen Mischling. Nach Durchführung der Aussiebung würde jedoch nur ein relativ kleiner Teil der Mischlinge im Reich verbleiben, für die die einschränkenden Bestimmungen nicht aufrechterhalten bleiben müßten. Damit würde im Gegensatz zu dem Vorschlag der einheitlichen Allgemeinsterilisierung jede weitere Verwaltungsarbeit in Zukunft entfallen. Es bliebe lediglich noch die freiwillige Sterilisierung der verbleibenden Mischlinge als Gegenleistung für ihre gnadenweise Belassung im Reich vorbehalten.
- 3./ Der Vorschlag des Arbeitskreises ist beweglich und läßt eine Berücksichtigung des Einzelfalles durch gnadenweise Belassung im Reichsgebiet zu. Das Opfer der Sterilisierung kann dann in jedem Fall verlangt werden. Bei allgemeiner, einheitlicher Sterilisierung könnte ein Ausnahmetatbestand nur dadurch berücksichtigt werden, daß von der Sterilisierung abgesehen wird; dies aber würde der ganzen Massnahme ihren Sinn nehmen.

K210357

371967

69  
102

4./ In einer Besprechung im Ostministerium war für die besetzten Ostgebiete ein Judenbegriff festgelegt worden, der die Mischlinge I. Grades mit einschließt. Diese Regelung würde für das Reichsgebiet dem Vorschlag des Arbeitskreises entsprechen.

5./ Seitens der vertretenen politischen Dienststellen wurde darauf hingewiesen, daß eine wirklich klare Lösung der Mischlingsfrage von der Masse der deutschen Volksgenossen für dringend erforderlich gehalten wird. Eine klare Lösung aber sieht in erster Linie der Vorschlag des Arbeitskreises vor.

Zusammenfassend wurde vorgeschlagen, neben dem Vorschlag der allgemeinen Zwangssterilisation an höchster Stelle auch den Vorschlag des Arbeitskreises vorzulegen. Dabei soll auch hier der Möglichkeit gedacht werden, die Evakuierung der nicht einzeln im Reich bleibenden Mischlinge nicht gemeinsam mit den Juden vorzunehmen, sondern sie an anderen Orte ähnlich den alten Juden zusammenzufassen. Innerhalb der Siedlung müssten die Geschlechter getrennt werden, solange nicht auch dort eine Sterilisation in Betracht kommt.

2./ Mischehen.

K210358

Zur Durchführung des Vorschlages von Staatssekretär Dr. Stuckart, alle Mischehen aufzulösen, wurden zwei Wege besprochen.

1./ Gesetzlicher Ausspruch der Zwangsscheidung in allen Fällen.

Hiergegen wurde seitens des Propagandaministeriums aus politischen Gründen, insbesondere 371968

70  
103

in Anbetracht der zu erwartenden Stellungnahme des Vatikans, Bedenken erhoben. Weiter wurde geltend gemacht, daß hierbei der Vielgestalt der vor kommenden Einzelfälle schlecht Rechnung getragen werden kann. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß eine Ehescheidung doch aus grundsätzlichen Erwägungen im Einzelfall ausgesprochen werden mußte und dem Gericht, wenn auch im vereinfachten Verfahren, obliegen sollte.

2./ Es herrschte Einigkeit darüber, daß bei einer Scheidung im Einzelfall dafür Sorge getragen werden müsse, daß die Verfahren schnell vor sich gehen und daß ungerechtfertigten Einwendungen der jüdischen Seite ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Nachstehendes Verfahren erschien allgemein zweckmäßig:

Es wird gesetzlich festgelegt, daß die Gerichte auf Antrag des deutschblütigen Teiles oder des Staatsanwalts rassenmäßige Mischehen zu scheiden haben. Der Antrag soll vorgesehen werden, um nach aussen hin den Eindruck einer Zwangsscheidung abzu schwächen. Die Durchführung soll so erfolgen, daß durch interne Dienstanweisung den beteiligten Deutschblütigen ein gewisser Zeitraum zur Beantragung zur Verfügung stehen soll. Nach diesem Zeitpunkt werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, Scheidungsanträge zu stellen. Der Scheidungsausspruch hängt dann nur von der Feststellung ab, daß ein Ehe teil voll jüdisch bzw. Mischling I. Grades ist. Diese Feststellung trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind an die Feststellung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gebunden. Angewandt werden soll das Gesetz:

K210359

371969

71  
104

- 1./ bei Ehen zwischen Volljuden und Deutschen in jedem Fall ohne Ausnahme;
- 2./ bei Ehen zwischen Mischlingen I.Grades und Deutschblütigen dann, wenn die Ehe kinderlos ist und der Mischlingsteil nicht eine Ausnahmebehandlung erfährt, auf Grund deren er unbehelligt im Reich verbleiben darf. (Hierbei sollen die Grundsätze des Arbeitskreises gelten).

3./ Stimmen die rechtliche Anordnung und die rassenmässige Abstammung des jüdischen bzw. Mischlingsteiles nicht überein, so soll das Gesetz in folgenden Fällen nicht angewandt werden, auch wenn der eine Teil gesetzlich als Jude gilt:

- a/ Wenn der Geltungsjude weniger als zwei rassenmässig volljüdische Großelternanteile besitzt.
- b/ Wenn der Geltungsjude zwei rassenmässig volljüdische Großelternanteile besitzt und aus der Mischehe Abkömmlinge, die als Deutschblütige oder Mischlinge II.Grades gelten, hervorgegangen sind.

Dabei werden nur die Abkömmlinge berücksichtigt, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits geboren waren.

Das vorstehende Besprechungsergebnis soll den beteiligten Dienststellen zur beschleunigten abschliessenden Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zugeleitet werden.

Nach Abgabe dieser Stellungnahmen wird, soweit noch erforderlich, eine weitere Besprechung zur abschliessenden Formulierung im Reichssicherheitshauptamt stattfinden.

K210360

371970

AA

IT - 7 -

72  
105

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin SW 11, den 10. April 1942  
Prinz-Albrecht-Str. 8  
Sprechst. 12 00 40

IV B 4 a - 1033/41 - 27

Siehe in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Empfangenes  
2134  
Empf. d. ...  
- ... - ...

Vfg.  
weiterleiten an  
D II bittet um Betätigung  
Berlin, den 13.4.42.

**Schnellbrief**

16.25.21

An das  
Auswärtige Amt  
- D III -  
Berlin.

Betrifft: Auswanderung der Jüdin Dora Sara  
Reiner, geb. Hesselberger,  
geb. am 16. 9.1882 in München.

Bezug: Dortige Schreiben vom 20.1.1942 -  
D III 9739 und 16.2.1942 - D III 862  
und Schnellbrief vom 21.3.1942 -  
D III 1692 - .

11.4.42. für ...

Die ausnahmsweise Auswanderung der  
Jüdin Reiner gegen Überlassung von  
20.000,-- Schweizer Franken habe ich im November  
vorigen Jahres aus grundsätzlichen Erwägungen  
abgelehnt und sie am 20.11.1941 nach dem Osten  
evakuiert.

Da einer nachträglichen Auswanderung  
bereits evakuierter Juden aus sicherheitspoli-  
zeilichen Gründen nicht stattgegeben werden kann,  
erscheint die Rückgabe der 20.000,-- Schweizer  
Franken erforderlich, zumal auch die Einreise-  
erlaubnis der Schweizerischen Regierung für die  
Jüdin Reiner nur bis 31.3.1942 befristet war.

./.

Handwritten signature

83 - 24

73  
106

Aus wirtschaftlichen Gründen kann in besonderen Ausnahmefällen im Hinblick auf den kriegsbedingten vermehrten Devisenbedarf des Reiches dann eine ausnahmsweise Genehmigung der Auswanderung einzelner Juden nähergetreten werden, wenn beträchtliche Devisenbeträge dem Reich zufallen.

In Auftrage:

Pinzger

C i t a t i o n e !

Fernschreiben G.-Schreiber.

Berlin August 1939

An Herrn Gesandten v. Mantelen  
Feldquartier Feldmark

U.St.S.Luther  
LR Rademacher

Auf Nr. 954 vom 19.8.

1.) Der Grundsatz der deutschen Judenpolitik nach der Machtübernahme bestand darin, die jüdische Auswanderung mit allen Mitteln zu fördern. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 1939 durch Generalfeldmarschall Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan eine Reichszentrale für die jüdische Auswanderung geschaffen und die Leitung Gruppenführer Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei übertragen. Das Auswärtige Amt ist im Anschluß der Reichszentrale vertreten, der entsprechende Entwurf eines Schreibens an den Chef der Sicherheitspolizei ist durch den Herrn RAM zu 83/24 B im Februar 1939 genehmigt.

2.) Der jetzige Krieg gibt Deutschland die Möglichkeit und auch die Pflicht, die Judenfrage in Europa zu lösen. Mit

Rücksicht

K210382

371996

*Handwritten notes:*  
Sachliche  
Kurz zusammenfassen  
Zitiert  
Sachliche Zusammenfassung  
P. 878

75  
108

Rücksicht auf den günstigen Kriegsverlauf gegen Frankreich schlug D III im Juli 1940 als Lösung vor: Alle Juden aus Europa zu entfernen und als Gebiet für die Aufnahme der Juden von Frankreich die Insel Madagaskar zu fordern. Der Herr RAM hat grundsätzlich der Aufnahme der Vorarbeiten zur Abschiebung der Juden aus Europa zugestimmt. Es sollte im engen Einvernehmen mit den Dienststellen des Reichsführers-SS vorgegangen werden, (vgl. D III 200/40).

Der Madagaskar-Plan wurde vom Reichssicherheitshauptamt begeistert aufgenommen, das nach Ansicht des Auswärtigen Amtes die Dienststelle ist, die erfahrungsmäßig und technisch allein in der Lage ist, eine Judenevakuierung im Großen durchzuführen und die Überwachung der Evakuierten zu gewährleisten. Die zuständige Dienststelle des Reichssicherheitshauptamtes arbeitete darauf einen bis ins einzelne gehenden Plan für die Evakuierung der Juden nach Madagaskar und ihrer Ansiedlung dort aus, der vom Reichsführer-SS gebilligt wurde. Gruppenführer Heydrich hat diesen Plan unmittelbar dem Herrn RAM im August 1940 zugeleitet, (vgl. D III 2171).

Der Madagaskar-Plan selbst ist durch die politische Entwicklung überholt.

Daß der Führer beabsichtige, sämtliche Juden aus Europa zu evakuieren, teilte mir bereits im August 1940 Botschafter Abetz nach einem Vortrag beim Führer mit. (Vgl. D III 2298)

Es bleibt mithin für D III die grundsätzliche Weisung des Herrn RAM bestehen, die Evakuierung der Juden im engsten Einvernehmen mit den Dienststellen des Reichsführers-SS zu betreiben.

3.)

371997

76  
109

3.) Die Verwaltung der besetzten Gebiete brachte das Problem der Behandlung der in diesen Gebieten lebenden Juden mit sich. Der Militärbefehlshaber in Frankreich sah sich als erster genötigt, am 27.9.1940 eine Verordnung über die Behandlung der Juden im besetzten Frankreich zu erlassen. Die Verordnung ist im Einklang mit der Deutschen Botschaft Paris ergangen. Die entsprechende Weisung hat der Herr RAM Botschaftler Abetz auf mündlichen Vortrag unmittelbar erteilt.

Nach dem Muster der Pariser Verordnung sind gleiche Verordnungen in den Niederlanden und in Belgien erlassen worden. Da diese Verordnungen ebenso wie die deutschen Judengesetze formell alle Juden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit erfassen, kam es zu Einsprüchen ausländischer Mächte, u.a. zu Protestnoten der Botschaft der U.S.A., obwohl der Militärbefehlshaber in Frankreich durch interne Anweisung befohlen hatte, die Judenmaßnahmen nicht auf die Staatsangehörigen der neutralen Länder anzuwenden.

Der Herr Reichsaußenminister hat auf Grund der amerikanischen Proteste entschieden, er halte es nicht für richtig, daß militärische Anweisung ergangen sei, amerikanische Juden auszunehmen. Es sei ein Fehler, Einsprüche befreundeter Staaten (Spanien, Ungarn) abzulehnen, dagegen den Amerikanern gegenüber Schwäche zu zeigen. Der Herr RAM halte es für notwendig, diese Anweisungen an die Feldkommandanturen rückgängig zu machen (vgl. D III 5449)

Entsprechend dieser Weisung sind die Judenmaßnahmen allgemein angewendet worden.

4.) Durch Brief vom 24.6.1940 - Pol XII 136 - teilte Gruppenführer Heydrich dem Herrn RAM mit, das

371998

17  
110

das Gesamtproblem der rund 3 1/4 Millionen Juden in den unter deutscher Hoheitsgewalt stehenden Gebieten könne nicht mehr durch Auswanderung gelöst werden, eine territoriale Endlösung wäre nötig.

Aus dieser Erkenntnis heraus beauftragte Reichsmarschall Göring am 31.7.1941 Gruppenführer Heydrich, unter Beteiligung der in Frage kommenden deutschen Zentralinstanzen, alle erforderlichen Vorbereitungen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa zu treffen. (Vgl. D III 709 g) Auf Grund dieser Weisung berannte Gruppenführer Heydrich am 20.1.1942 eine Sitzung aller beteiligten deutschen Dienststellen an, zu der von den übrigen Ministerien die Staatssekretäre und vom Auswärtigen Amt ich selbst erschienen waren. In der Sitzung erklärte Gruppenführer Heydrich, daß der Auftrag Reichsmarschalls Göring an ihn auf Weisung des Führers erfolgt sei und daß der Führer anstelle der Auswanderung nunmehr die Evakuierung der Juden nach dem Osten als Lösung genehmigt habe (vgl. Seite 5 der Anlage zu D III 29/42 g). Über die Sitzung ist Staatssekretär von Weizsäcker unterrichtet worden; eine Unterrichtung des Herrn RAI ist zunächst unterblieben, weil Gruppenführer Heydrich in Kürze eine neue Sitzung zusagte, in der genauere Einzelheiten der Gesamtlösung besprochen werden sollten. Zu dieser Sitzung ist es infolge der Beauftragung des Gruppenführers Heydrich mit den Geschäften des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren und infolge seines Todes nicht mehr gekommen.

In der Sitzung am 20.1.1942 habe ich gefordert, daß alle das Ausland betreffenden Fragen vorher mit dem Auswärtigen Amt abgeklärt werden müßten, was Gruppenführer Heydrich zusagte und auch loyal gehalten

371099

78  
111

gehalten hat, wie überhaupt die für Judensachen zuständige Dienststelle des Reichssicherheitshauptamtes von Anfang an alle Maßnahmen, in reibungsloser Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt durchgeführt hat. Das Reichssicherheitshauptamt ist auf diesem Sektor in nahezu übervorsichtiger Form vorgegangen.

5.) Auf Grund der zu 4.) erwähnten Führerweisung wurde mit der Evakuierung der Juden aus Deutschland begonnen. Es lag nahe, gleichfalls jüdischen Staatsangehörigen der Länder mitzuerfassen, die ebenfalls Judenmaßnahmen ergriffen hatten. Das Reichssicherheitshauptamt richtete eine entsprechende Anfrage an das Auswärtige Amt. Aus Gründen der Courtoisie wurde über die Deutschen Gesandtschaften in Preßburg, Agram und Bukarest bei den dortigen Regierungen angefragt, ob sie ihre Juden in angemessener Frist aus Deutschland abberufen oder ihrer Abschiebung in die Ghettos im Osten zustimmen wollten. Dem Erlaß dieser Weisung haben vor Abgang zugestimmt: St.S., U.St.S.Pol, Dir. Na Pol, Dir. Recht (vgl. D III 536 g) -.

Die Deutsche Gesandtschaft Bukarest berichtet zu D III 602 g, die Rumänische Regierung überlasse es der Reichsregierung, ihre Juden gemeinsam mit den deutschen in die Ghettos nach dem Osten abzuschicken. Sie habe kein Interesse daran, daß rumänische Juden nach Rumänien zurückkehrten.

Die Gesandtschaft Agram teilte mit, die Kroatische Regierung danke für die Geste der Deutschen Regierung, sie wäre aber für Abschiebung der Juden nach dem Osten dankbar (vgl. D III 624 g) .

Die Gesandtschaft Preßburg berichtete zu D III 661 g, die Slowakische Regierung sei mit der Abschiebung in die östlichen Ghettos grundsätzlich einverstanden. Die slowakischen berechtigten Ansprüche auf das Vermögen dieser Juden sollten aber nicht

gefordert

372000

79  
112

gefährdet werden. Die Drahtberichte sind auch dem Büro RAM wie üblich zugegangen.

Auf Grund der Berichte der Gesandten habe ich dem Reichssicherheitshauptamt zu D III 661 g mitgeteilt, die Juden rumänischer, kroatischer und slowakischer Staatsangehörigkeit könnten mit abgeschoben werden, ihr Vermögen sei sicherzustellen. Dir. Pol, Pol IV, R IX, Ha Pol IV haben das Schreiben mitgezeichnet.

Entsprechend wurden die Abschiebungen der Juden aus den besetzten Gebieten gehandhabt.

6.) Die Zahl der auf diese Weise nach dem Osten abgeschobenen Juden reichte nicht aus, den Bedarf an Arbeitskräften dort zu decken. Das Reichssicherheitshauptamt trat daher auf Weisung des Reichsführers-SS an das Auswärtige Amt heran, die Slowakische Regierung zu bitten, 20 000 junge, kräftige slowakische Juden aus der Slowakei zur Abschiebung in den Osten zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Gesandtschaft Preßburg wurde zu D III 874 mit entsprechender Weisung versehen. Die Weisung haben abgezeichnet: Der Herr Staatssekretär, U. St. S. Pol und Pol IV.

Die Gesandtschaft Preßburg berichtete zu D III 1002, die Slowakische Regierung habe den Vorschlag mit Eifer aufgegriffen, die Vorarbeiten könnten eingeleitet werden.

Auf diese freudige Zustimmung der Slowakischen Regierung hin schlug der Reichsführer-SS vor, auch den Rest der slowakischen Juden nach dem Osten abzuschieben und die Slowakei so judenfrei zu machen. Die Gesandtschaft wurde zu D III 1559 Ag. II mit entsprechender Weisung versehen, den Entwurf der Weisung hat der Herr Staatssekretär abgezeichnet, nach Abgang wurde er dem Büro RAM und U. St. S. Pol zur Kenntnis gebracht.

372001

80  
113

Da das slowakische Episkopat inzwischen gegen den Abtransport der Juden bei der Slowakischen Regierung vorstellig geworden war, ist in der Weisung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß es wegen der Evakuierung der Juden in der Slowakei auf keinen Fall zu innerpolitischen Schwierigkeiten kommen dürfe. Durch Drahtbericht zu D III 2006 berichtete die Gesandtschaft, die Slowakische Regierung habe sich mit dem Abtransport aller Juden ohne jeden deutschen Druck einverstanden erklärt und der Staatspräsident persönlich habe dem Abtransport zugestimmt. Der Drahtbericht hat beim Büro RAM vorgelegen. Die Slowakische Regierung hat außerdem zugestimmt, daß sie für jeden evakuierten Juden als Unkostenbeitrag 500.--RM zuzahlt.

Inzwischen sind 52 000 Juden aus der Slowakei fortgeschafft. Bedingt durch kirchliche Einflüsse und Korruptionen einzelner Beamten haben 35 000 Juden Sonderlegitimation erhalten. Ministerpräsident Tuka wünscht jedoch, die Judenaussiedlung fortzusetzen und hat deshalb um Unterstützung durch diplomatischen Druck des Reichs gebeten (vgl. D III 3865). Der Gesandte ist ermächtigt, diese diplomatische Hilfe in der Weise zu geben, daß er Staatspräsident Dr. Tiso gegenüber zum Ausdruck bringen darf, die Ausschließung der 35 000 Juden würde in Deutschland überraschen, umso mehr, als die bisherige Mitwirkung der Slowakei in der Judenfrage hier sehr gewürdigt worden sei. Diese Weisung ist von U.St.S. Pol und Staatssekretär SMK mitgezeichnet.

7.) Die Kroatische Regierung ist ebenfalls mit der Aussiedlung der Juden aus Kroatien grundsätzlich einverstanden. In besonderen hält die den Abtransport der 4-5000 Juden aus der von den Italienern besetzten zweiten Zone (Zentren Dubrovnik und Mostar) für wichtig, die eine politische Belastung darstellen und deren Beseitigung zur allgemeinen Beruhigung dienen würde. Die Aussiedlung kann allerdings nur mit deutscher Hilfe erfolgen.

372002

21

84  
114

da von italienischer Seite Schwierigkeiten zu erwarten sind. Praktische Beispiele von Widerstand italienischer Behörden gegen Kroatianische Maßnahmen im Interesse vermöglicher Juden liegen vor. In übrigen erklärte der italienische Stabschef in Mostar, der Umsiedlung nicht zustimmen zu können, da allen Einwohnern Mostars gleiche Behandlung zugesichert sei.

Nachdem inzwischen laut telefonischer Mitteilung aus Agram die Kroatianische Regierung ihre schriftliche Zustimmung zu der vorgeschlagenen Aktion gegeben hat, hält es Gesandter Masche für richtig, mit der Aussiedlung zu beginnen, und zwar grundsätzlich für das gesamte Staatsgebiet. Man könne es darauf ankommen lassen, ob sich in Zuge der Aktion Schwierigkeiten ergeben, soweit es sich um die von Italienern besetzte Zone handelt.

Eine entsprechende Vorlage ( D III 562 g ) an den Herrn RM ist vom Herrn St.S.von Weizsäcker angehalten worden, da er zunächst eine Rückfrage bei der Botschaft in Rom für notwendig hielt. Die Antwort steht noch aus.

Die Frage der italienischen Juden taucht in gleicher Weise bei der Evakuierung der Juden in Frankreich auf.

Botschafter Abetz weist in Hinblick auf den in Vorbereitung ~~der besetzten französischen Gebiete~~ ~~den besetzten französischen Gebieten~~ daraufhin, daß ein dringendes politische Interesse bestünde, durch die Evakuierungsmaßnahmen zunächst die fremdländischen Juden zu erfassen. Nachdem diese als Fremdkörper empfundenen Juden an sich schon besonders verhaßt seien, würde ihre Übergehung und damit quasi Privilegierung Mißstimmung erzeugen, unsonst.

82  
115

umsohr, als unter ihnen verantwortliche Urheber von jüdischen Terror- und Sabotageakten zu suchen waren. Es sei bedauerlich, daß gerade die Achse in diesem Punkt keine einheitliche Politik zu verfolgen scheine.

Falls die Evakuierung der fremdländischen Juden nicht sofort möglich sei, sollte zunächst die italienische Regierung veranlaßt werden, ihre Juden aus Frankreich zurückzuziehen.

Von italienischer Seite scheinen wirtschaftliche Interessen eine maßgebende Rolle zu spielen; deren Sicherung aber ist durchaus möglich, sodaß an diesem Punkte kein Hindernis für die angestrebte Lösung zu liegen braucht.

Über diese Frage der italienischen Juden in Frankreich liegt eine Vortragenotiz vom 24.7. zu D II. 282 g beim Herrn RAM vor.

3.) Gelegentlich eines Empfanges durch den Herrn RAM am 26.11.1941 hat der Bulgarische Außenminister Popoff die Frage der Gleichbehandlung der Juden europäischer Staatsangehörigkeit angeschnitten und auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die Bulgarien bei der Anwendung seiner Judengesetze auf Juden fremder Staatsangehörigkeit habe.

Der Herr RAM erwiderte; er finde diese von Herrn Popoff angeschnittene Frage nicht uninteressant. Schon jetzt könne er ihm das eine sagen, daß am Ende dieses Krieges sämtliche Juden Europa würden verlassen müssen. Dies sei ein unabänderlicher Entschluß des Führers und auch der einzige Weg, dieser Frage Herr zu werden, da sie nur global einer umfassenden Lösung zugeführt werden könne und Einzelmaßnahmen wenig helfen. Im Übrigen solle man auf die Proteste wegen der Juden fremder Staatsangehörigkeit nicht allzu viel Wert legen. Wir ließen uns jedenfalls auf derartige Proteste von amerikanischer Seite nicht mehr ein. Er - der RAM - werde das von Herrn Popoff angeschnittene Problem in

83  
116

im Auswärtigen Amt einmal durchprüfen lassen.

Der Herr RAM beauftragte mich die zugesagte Prüfung vorzunehmen. (Vgl. D III 660 g).

Auf meine grundsätzliche Vertragsnotiz vom 4.12. 1941 zu D III 660 g, die ich mit den entsprechenden Akten gleichzeitig absende, bitte ich, verweisen zu dürfen. Diese Vertragsnotiz hat der Herr St.S. angehalten, weil er vorher noch eine Prüfung durch die Rechtsabteilung für notwendig hielt. Nach deren Ansicht stand der deutsch-bulgarische Handels- und Schiffsahrtsvertrag den von mir vorgeschlagenen deutsch-bulgarischen Vereinbarungen entgegen. Ich habe daher die Deutsche Gesandtschaft Sofia zu D III 497 g unter dem 19.6. angewiesen, unter Bezugnahme auf die Anregung des Bulgarischen Außenministers Popoff bei seinem Empfang mit der Bulgarischen Regierung Fühlung zu nehmen und festzustellen, ob sie bereit sei, eine Absprache in der Judenfrage dahin zu treffen, keine Rechte aus dem Handels- und Schiffsahrtsvertrag zugunsten von Juden bei Zusicherung der Gegenseitigkeit geltend zu machen.

Wenn von bulgarischer Seite die Frage gestellt werde, ob Deutschland bereit sei, Juden aus Bulgarien nach dem Osten abzuschieben, solle die Frage bejaht, hinsichtlich des Zeitpunktes der Abnahme jedoch ausweichend geantwortet werden. Dieser Erlaß ist vom Herrn St.S., U.St.S., Dir. Pol, Dir. Ha Pol, Pol IV, Ha Pol IV sowie R mitgezeichnet. Die Gesandtschaft hat entsprechende Noten mit der Bulgarischen Regierung gewechselt und berichtet, daß die Bulgarische Regierung in der Frage der Evakuierung grundsätzlich bereit ist, eine Absprache mit uns zu treffen. Damit ist die Grundlage gegeben, die bulgarischen Juden mit in die Judenmaßnahmen einzubeziehen. (D III 559 g und 569 g).

2.1

37205

84  
117

9.) An die Ungarische Regierung ist wegen Judenaussiedlung noch nicht herangetreten worden, weil der Stand der Ungarischen Judengesetzgebung bisher einen ausreichenden Erfolg nicht verspricht.

10.) Gemäß der zu 8.) erwähnten Zustimmung der Rumänischen Regierung wurde mit der Evakuierung der rumänischen Juden aus Deutschland und den besetzten Gebieten begonnen, worauf verschiedene rumänische Konsulate und der Rumänische Gesandte in Berlin, die ohne Weisung ihrer Regierung geblieben waren, intervenierten. Gesandter von Killinger wurde daher um Klarstellung gebeten. Die Gesandtschaft scheint sich hierzu des ihr zugeteilten Judenberaters Richter bedient zu haben, dem die Rumänische Regierung ihre frühere Zustimmung zur Einbeziehung der rumänischen Juden in die deutschen Maßnahmen bestätigte und dem der Stv. Ministerpräsident Mihai Antonescu den Wunsch des Marschalls mitteilte, die deutschen Dienststellen möchten auch die Aussiedlung aus Rumänien selbst durchführen und sofort mit dem Transport der Juden aus den Bezirken Arad, Timisoara und Turda beginnen.

Wegen der Einzelheiten darf ich auf meine Vortragsnotiz vom 17.8. zu D III 649 verweisen.

11.) Auf Wunsch der betreffenden Regierungen sind den Gesandtschaften Preßburg, Agram und Bukarest Judenberater zugeteilt worden. Sie sind auf Anfordern des Auswärtigen Amtes vom Reichssicherheitshauptamt zur Verfügung gestellt. Ihr Auftrag ist ein zeitlich begrenzter. Er endet, sobald die Judenfrage in dem betreffenden Lande als im deutschen Sinne gelöst anzusehen ist. Zunächst wurde davon ausgegangen, daß dies der Fall sei, sobald das betreffende Land den deutschen gleichwertige Judengesetze

setze erlassen hat.

Daher wurde Richter bereits im vorigen Jahre durch das Reichssicherheitshauptamt aus Rumänien zurückberufen.

Auf dringende Anforderung ~~.....~~ der Gesandtschaft Bukarest wurde Richter grotz Sträubens des Reichssicherheitshauptamtes erneut der Gesandtschaft mit der ausdrücklichen Absicht zugeteilt, ihn bis zur praktischen Endlösung in Rumänien zu belassen ( D II 1703 g und 1893 g ).

Da alle Verhandlungen mit der Rumänischen Regierung über das Auswärtige Amt gelaufen sind, ist der vom Reichsführer-SS vorgelegte Bericht des Obersturmführers Richter nur als interner Arbeitsbericht an das Reichssicherheitshauptamt zu bewerten. Die ungewöhnliche Form, sich eine abschließende Besprechung durch Handschreiben des Stv. Ministerpräsidenten bestätigen zu lassen, ist sofort nach Eingang des Berichts durch Erlaß vom 17.d.Mts. in scharfer Form beanstandet worden, die offizielle Behandlung der Angelegenheit soll unverzüglich nachgeholt werden. Vorgänge sind mit D III 659 g bereits dorthin vorgelegt worden.

Die vorgesehenen Abschiebungen stellen einen weiten Schritt vorwärts auf dem Wege der Gesamtlösung dar und sind im Hinblick auf andere Staaten (Ungarn) sehr wichtig. Der Abtransport nach dem Generalgouvernement ist eine vorläufige Maßnahme. Die Juden werden nach den besetzten Ostgebieten weiterbefördert, sobald die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Ich bitte daher ~~.....~~, die Weiterführung der begonnenen Verhandlungen und Maßnahmen unter diesen Voraussetzungen in der vorgesehenen Form zu genehmigen.

L u t h e r

372007

86  
119

Mitteilung  
für Herrn Gesandten v. R i p p e l e n

---

Im Nachgang zu meinem Fernschreiben D III 4991 g über  
reiche ich in der Anlage die in dem Fernschreiben  
angezogenen Akten. Ich wäre dankbar dafür, wenn der  
Herr RAM die am Schluss des Fernschreibens ausgespro-  
chene Bitte auf Genehmigung zur Weiterführung der be-  
gonnenen Verhandlungen und Maßnahmen unter den in dem  
Fernschreiben angegebenen Voraussetzungen in der vor-  
gesehenen Form genehmigen würde.

*Gelesen  
von Abt. D. 25  
8*

(Luther)

K210383

371995

AA  
Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

FTa-13-120  
Berlin SW 68, den 3. November 1942.  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Telefon: 12 00 40

IV B 4 B.Nr. 1456/41 (Rs. (1344)).

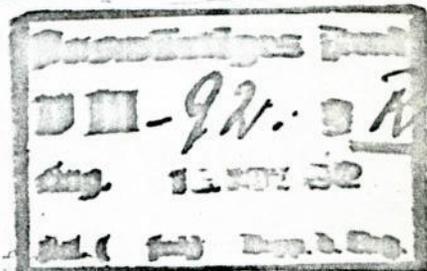
Bitte in der Antwort nachstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Schnellbrief

Geheime Reichssache!

An das  
Auswärtige Amt,  
zu Hd. von Herrn Gesandtschaftsrat Dr. Klingensuss,

B e r l i n - W 8.  
Wilhelmstr. 74/76.



Betrifft: Endlösung der Judenfrage

Besug: Bekannt.

Anlagen: 1.

In der Anlage übersende ich Abschrift  
einer Niederschrift über die Besprechung, die am  
27.10.1942 im Reichssicherheitshauptamt stattge-  
funden hat, mit der Bitte um Kenntnis- und Stellung-  
nahme innerhalb von 4 Wochen.

Im Auftrage:

*[Handwritten signature]*

K210333

371942

B e s p r e c h u n g s n i e d e r s c h r i f t .

An der am 27.10.1942 im Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, stattgefundenen Besprechung über die Endlösung der Judenfrage haben teilgenommen:

Oberregierungsrat Dr.Boley,  
W-H' Stuf. Preusch,  
W-O' Stuf. Harders,  
Referent Dr.Schmid-Burgh,

Oberlandesgerichtsrat Massfelder,  
Reichsamtseiler Kap,  
Regierungsrat Raudies,  
Bereichsleiter Leuschner,  
Oberreg.Rat Dr. Wetzel,

Gesandtschaftsrat Dr. Klingenfuss,  
Amtsgerichtsrat Liegener,  
Reg.Rat Dr. Feldscher,

Landesoberverwaltungsrat Weirauch,  
W-Sturmbannf. Dr. Stier,

W-O' Stufab. ORR. Dr. Bilfinger,  
W-Stubaf. Reg.Rat Neifeind,  
W-Stubaf. Dr. Rodenberg,  
W-O' Stubaf. Eichmann,  
W-Stubaf. Günther,  
W-Stubaf. Reg.Rat Suhr,  
Reg. Ratsche,

Reichskanzlei,  
Rasse- und Siedlungshauptamt-W,  
" " " "

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,

Reichsjustizministerium,

Parteikanzlei,

" "  
Rassenpol. Amt der NSDAP.,  
Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete,

Auswärtiges Amt,

Beauftragter für den Vierjahrespl.  
Abt. I d. Reichsministeriums des Innern,  
Regierung des Generalgouvernements

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,

Reichssicherheitshauptamt II A,

" " " II A 2,

" " " III A,

" " " IV B 4,

" " " IV B 4,

" " " IV B 4,

" " " IV B 4.

K210334

371943

Handwritten notes: 92. g. R.

91  
122

Die Besprechung zeitigte nachstehendes Ergebnis:

I. Mischlinge.

a) Mischlinge ersten Grades:

Eingangs der Besprechung wurde mitgeteilt, dass neue Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfruchtbarmachung es wahrscheinlich ermöglichen werden, die Sterilisation in vereinfachter Form und in einem verkürzten Verfahren schon während des Krieges durchzuführen. Mit Rücksicht hierauf wurde dem Vorschlag, sämtliche fortpflanzungsfähigen Mischlinge ersten Grades unfruchtbar zu machen, zugestimmt. Die Sterilisierung soll freiwillig erfolgen. Sie ist aber Voraussetzung des Verbleibens im Reichsgebiet und stellt sich somit als eine freiwillige Gegenleistung des Mischlings ersten Grades für seine gnadenweise Belassung im Reichsgebiet dar. Dementsprechend soll der Mischling ersten Grades vor die Wahl gestellt werden, sich für eine Ab-schiebung, worunter gegebenenfalls auch eine Verbringung in eine // "Mischlingssiedlung" im Sinne des Besprechungsergebnisses vom 6.3.1942 verstanden werden kann, oder für eine Unfruchtbarmachung zu entscheiden. Bei dieser Wahl wird zweckmäßigerweise die Abschiebung als die schärfere Massnahme gegenüber der Unfruchtbarmachung an die Spitze gestellt. Dadurch soll erreicht werden, dass in den wenigen Fällen, in denen eine an und für sich nicht vorgesehene Ausnahme unbedingt gemacht werden muss, dann immer noch die Möglichkeit der zwangweisen Sterilisierung gegeben ist. Aus diesem Grunde ist die Unfruchtbarmachung als eine

K210335

./.

371944

gradenweise Vergünstigung zu bewerten, die auch als solche empfunden und sich dahingehend auswirken wird, dass die Zahl der Gesuche um Befreiung von den vorgesehene Massnahmen nicht allzu gross werden dürfte. Da sich nahezu sämtliche Mischlinge ersten Grades für das kleinere Übel der Sterilisierung entscheiden werden, steht damit bei dieser Wahl die angestrebte Unfruchtbarmachung eindeutig im Vordergrund. Würde umgekehrt die Sterilisation bei der Wahl an die Spitze gestellt, so würde der Mischling ersten Grades, bei dem entgegen den Richtlinien dennoch eine Ausnahme zugestanden werden muss, keinen weiteren Beschränkungen als den bisher schon bestehenden unterworfen sein, was auf keinen Fall zugelassen werden kann, weil dadurch die beabsichtigte Sterilisation unmöglich gemacht würde. Die Möglichkeit der Wahl nimmt weiterhin den vorgesehenen Massnahmen bis zu einem gewissen Grade den Anschein des Zwanges und bietet darüber hinaus noch den Vorteil, dass unter Umständen auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Durchführung der Sterilisation verzichtet werden kann, da der Mischling ersten Grades sich freiwillig bereit findet, sich unfruchtbar machen zu lassen. Um schlechten psychologischen Rückwirkungen vorzubeugen, sollen die Sterilisationsmassnahmen möglichst ohne viel Aufhebens und unter Verwendung einer Tarnungsbezeichnung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Mischlinge ersten Grades bleiben, wie bereits früher festgelegt worden ist, mit wenigen Erleichterungen den bisherigen einschränkenden Massnahmen im Reichsgebiet unterworfen.

K210336

371945

93  
124

Sollten sich die Mischlinge ersten Grades vereinzelt für die Abschiebung entscheiden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass ihnen durch eine Trennung vom anderen Geschlecht jedwede Möglichkeit der Fortpflanzung genommen wird.

b) Mischlinge zweiten Grades:

Da die Mischlinge zweiten Grades den Deutschblütigen ausnahmslos zugeschlagen werden sollen, sind gegen sie keine besonderen Massnahmen zu ergreifen. Ihre mit gewissen Einschränkungen verbundene Rechtsstellung bleibt allerdings weiterhin aufrecht erhalten.

II. Mischehen.

Bei Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Mischlingen ersten Grades oder Juden werden ausser den bisher schon bestehenden keine weiteren Scheidungsmöglichkeiten geschaffen, da hieran kein Interesse besteht.

1. Zwangsscheidung:

a) Bei Mischehen zwischen Deutschblütigen und Volljuden ist, wie bereits früher festgelegt, eine zwangsweise Scheidung der Ehe für den Fall vorzusehen, dass der deutschblütige Ehepartner sich innerhalb einer bestimmten Frist nicht entschliesst, selbst die Scheidung zu beantragen. Die Zwangsscheidung erscheint deswegen angebracht, weil mit Rücksicht auf die Abschiebung des Juden klare Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet geschaffen werden müssen. Ausnahmen sind entgegen der bisher vorgesehenen Regelung auch nicht bei Geltungsjuden zuzu-

K210337

94  
125

lassen, die nur zwei rassennässig volljüdische Grosselternteile oder weniger besitzen, da die Überprüfung dieser Fälle auf allzu grosse Schwierigkeiten stösst und somit kein Anlass vorliegt, von der rechtlichen Einordnung als Volljude nach den §§ 2 und 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I, S.1335) abzuweichen. Solange keine anderweitige Entscheidung im Sinne des § 7 a.a.O. vorliegt, können ebenso keine Volljuden, bei deren ehelichen Kindern eine Gleichstellung mit Deutschblütigen entweder bereits ausgesprochen ist oder aber wegen Zugehörigkeit zur Wehrmacht als Soldat zu erwarten steht, von dieser Regelung ausgenommen werden.

- b) Gleichfalls muss die Möglichkeit der Zwangsscheidung in dem angegebenen Sinne bei Ehen zwischen Mischlingen zweiten Grades und Juden gegeben sein.

## 2. Vereinfachte Scheidung auf Antrag:

Bei Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen oder Mischlingen zweiten Grades ist für den Fall, dass sich der Mischling ersten Grades für die Unfruchtbarmachung entscheidet, keine Zwangsscheidung, sondern lediglich auf Antrag des Deutschblütigen oder Mischlings zweiten Grades eine vereinfachte Scheidung ohne die Einschränkungen des § 53 des Ehegesetzes durchzuführen. Von einer Zwangsscheidung wird Abstand genommen, da einmal der Mischling ersten Grades im Reichsgebiet verbleibt und zum ändern die erzwungene Aufhebung der Ehe zu einer erheblichen Beunruhigung des deutschen Teiles der Verwandt-

K210338

371947

126  
95

schaft beitragen würde, was in diesen Fällen ver-  
rieden werden kann und muss.

Sollte der Fortpflanzungsfähige Misch-  
ling ersten Grades jedoch ausnahmsweise die Ab-  
schichtung einer Sterilisation vorziehen, so kann  
dieser Tatbestand nicht anders als der einer  
deutsch-jüdischen Mischehe beurteilt werden, so  
dass in diesen Fällen und im Rahmen des bereits  
festgelegten Verfahrens die zwangsweise Schei-  
dung zugelassen werden muss.

Das vorstehende Besprechungsergebnis soll vor-  
einbarungsgemäss den beteiligten Dienststellen  
zur beschleunigten abschliessenden Stellungnahme  
innerhalb <sup>von</sup> höchstens 4 Wochen zugeleitet werden.

K210339

371948

Berlin, den 7. Dezember 1942

zu D III 92 gRs

FIIa-14-96

127

# Geheime Reichsache

U.St.S. Pol 4

U.St.S. R/g

Referent: U.St.S.Luther

Gegenüber dem früher schon dargelegten Stand der Beratungen über die Behandlung der Mischlinge I. Grades und der Mischehen im Reich, stellt die beiliegende Niederschrift insofern eine Änderung dar, als nach Angabe des RSHA die neuesten Forschungsergebnisse eine wesentlich vereinfachte und verkürzte Methode der Sterilisierung ermöglichen; damit wurde der im anderen Falle (operative Methode) technisch sehr schwer durchzuführende Vorschlag einer Sterilisation der Mischlinge I. Grades stärker in <sup>den</sup> Vordergrund gerückt. Im übrigen sind für die Behandlung dieser Fragen gegenüber den deutschen Staatsangehörigen im Ausland inzwischen Richtlinien in einer den besonderen Verhältnissen angepassten Form ausgearbeitet und in Entwurf eines Erlasses vorgelegt worden.

- 1) An den Chef der Sicherheitspolizei und des SD z.Hd. von Obersturmbannführer Eichmann

Auf Schreiben v. 3. November 1942  
- IV B 4 B Nr. 1456/41 gRs (1344)

Eine abschließende Stellungnahme zu den Vorschlägen über die Endlösung der Judenfrage

2) z.d.A.

hat

K210331

371940

ab: 10 17 X 4 11  
Sml.

97  
128

hat das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 2.10.42  
- D III 67 grs - gegeben, wonach unter Berücksichtigung der außenpolitischen Gesichtspunkte die jeweils mildere Form der vorgeschlagenen Lösungen zu wählen wäre. Eine weitere Stellungnahme zu den in der übermittelten Besprechungsniederschrift angeschnittenen Einzelfragen dürfte sich damit von Seiten des Auswärtigen Amtes erübrigen.

gez. Luther.

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten initials]*  
*[Handwritten initials]* P. Mir.

K210332

371941

Der Reichsminister der Justiz  
4200 - III a 16 682/36

Berlin W 8, den 18. Jan. 1937  
Wilhelmstrasse 65  
A 1 Jäger 0044

An den

Herrn Reichsanwalt beim Volksgerichtshof,  
Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
und die Herren Generalstaatsanwälte bei den Ober-  
landesgerichten

(mit Überdrucken für die Oberstaatsanwälte und  
die Leiter der Vollzugsanstalten).

Betrifft. Mitteilung von der bevorstehenden Straferlassung in  
Hoch- und Landesverratsachen.

Unter Aufhebung der durch die RV. vom 18. Dezember 1934  
- III a 25 371 - zu Ziffer VI 2 D getroffenen Regelung betref-  
fend Mitteilung von der bevorstehenden Straferlassung wird fol-  
gendes angeordnet:

In sämtlichen Strafsachen wegen Hoch- und Landesverrats  
(§§ 80 ff, 88 ff StGB.) ist die bevorstehende Entlassung der ver-  
urteilten Hoch- und Landesverräter aus der Strafhaft den zustän-  
digen Staatspolizeileitstellen oder Staatspolizeistellen 1 Monat  
vor dem Entlassungsdatum mitzuteilen. Als zuständig gelten die-  
jenigen Staatspolizei- oder Staatspolizeileitstellen, von denen  
die polizeilichen Ermittlungen geführt und alsdann die Akten mit  
dem üblichen Schlussbericht an das Gericht oder die Staatsanwalt-  
schaft abgegeben worden sind. Die mit einem Bericht über die Füh-  
rung des Verurteilten zu verbindende Mitteilung erfolgt durch  
die Strafanstalt, in der der Verurteilte einsitzt, unter Benut-  
zung eines Wordrucks nach anliegendem Muster I.

Die Strafvollstreckungsbehörde teilt in Zukunft, um die  
Durchführung dieser Anordnung zu ermöglichen, bei Einleitung der  
Strafvollstreckung der Strafanstalt die zuständige Staatspoli-  
zeistelle oder Staatspolizeileitstelle und deren Aktenzeichen  
mit. Hinsichtlich der zur Zeit bereits in Strafhaft befindli-

chen, wegen Hoch- und Landesverrats Verurteilten, die nach dem 31. März 1937 zur Entlassung kommen, ersucht die Strafanstalt 2 Monate vor dem Entlassungsdatum die Strafvollstreckungsbehörde um Mitteilung der zuständigen Polizeistelle und deren Aktenzeichen; für die Anfrage und die Antwort sind Vordrucke nach dem anliegenden Muster II zu verwenden.

Bei den bis zum 31. März 1937 zur Entlassung kommenden Verurteilten wegen Landesverrats verbleibt es bei der Regelung der RV. vom 18. Dezember 1934 - III a 25 371 - .

Die Vordrucke können unter der Bezeichnung Vordruck Nr. 189 und 190 vom Strafgefängnis Berlin-Tegel bezogen werden.

Im Auftrage:  
gez.. Dr. Crohne.

An die  
Staatspolizeileitstelle  
Staatspolizeistelle

in \_\_\_\_\_

Anlage: 1 Strafregisterauszug.  
Zum dortigen Aktenzeichen:

A n z e i g e

über die Entlassung von politischen Strafgefangenen.

Name (bei Frauen auch Geburtsname):

Vorname:

Geburtstag und -ort:

Familienstand:

Beruf:

Rassezugehörigkeit:

Letzter Wohnort:

wird am \_\_\_\_\_ aus der Strafanstalt

entlassen. \_\_\_\_\_ ist durch das Urteil des - Volksgerichtshofes -  
\_\_\_\_\_ gericht

in \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ (Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ )

wegen Verbrechens - Vergehens - nach \_\_\_\_\_ zu

Gefängnis - Zuchthaus - verurteilt worden.

Er - Sie - verbüsst die Strafe seit \_\_\_\_\_ und

beabsichtigt, sich nach seiner - ihrer - Entlassung nach \_\_\_\_\_ zu begeben.

Kurzer Bericht über die Führung während der Strafhafte, insbeson-  
dere Beobachtung über die politische Einstellung.

Verurteilte ist im übrigen nicht bestraft -  
Eine Abschrift des Strafregisterauszuges liegt bei.

An den

Herrn Reichsanwalt beim Volksgerichtshof

Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
Oberlandesgericht

in \_\_\_\_\_

D wegen

durch das Urteil des Volksgerichtshofs - in vom  
Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ gerichts zu Zuchthaus - Gefgs.

verurteilte

kommt voraussichtlich am

zur Entlassung.

Gemäss der RV. vom 18.1.1937 - III a 16682.36 - ersuche ich um  
Mitteilung der zuständigen Staatspolizeistelle bzw. Staatspoli-  
zeileitstelle sowie deren Aktenzeichen.

Der Reichsanwalt beim Volksgerichtshof

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
Oberlandesgericht

, den

193

Urschriftlich

zurückgesandt.

Die bearbeitende Staatspolizeistelle - Staatspolizeileit-  
stelle - war die

Aktenzeichen:

Im Auftrage:

Begl. Abschrift aus den Gen.-Akten Nr. 11(Bd.I) S.22

Der Reichsminister der Justiz

Berlin W.8, den 8. März 1938  
Wilhelmstr. 65  
Fernsprecher 11 0044

1120/1 - III a 3 224

An  
die Herren Generalstaatsanwälte

(mit Überdrucken für die Oberstaatsanwälte und die  
Vorstände der Vollzugsanstalten)

-nachrichtlich-

den Herren Oberreichsanwälten bei dem  
Reichsgericht und dem Volksgerichtshof.

Betrifft: Mitteilung vom Abschluß und von der  
bevorstehenden Straffentlassung in  
Rasseschandeesachen.

17 Anlagen.

In sämtlichen Strafsachen wegen Verbrechens gegen die  
§§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes  
und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl.I.S.1146)  
ist den zuständigen Staatspolizei- o-der Staatspolizeileitstel-  
len der Abschluß des Verfahrens durch Übersendung einer Ab-  
schrift des rechtskräftigen Urteils (mit Gründen) und im Fal-  
le der Verurteilung auch der Tag der Entlassung sechs Wochen  
zuvor mitzuteilen.

Im übrigen gelten die in der Rundverfügung vom 18. Ja-  
nuar 1937 -4200 - III a 16682/36- getroffenen Anordnungen ent-  
sprechend.

In Vertretung:  
gez. Dr.Freisler.

Beglaubigt:  
L.S. gez. Unterschrift  
als Ministerialkanzleisekretär.



Beglaubigt:  
*Tiedemann*  
Justizangestellter

Behandlung der aus der Strafhaft zur Entlassung kommenden Juden.

RdErl. des RSHA. vom 18. 4. 1942  
- IV C 2 Allg. Nr. 41 391 -

(1) Der Reichsminister der Justiz hat entsprechend meinem Antrag die Ausführungsverordnung über Mitteilungen in Vollzugssachen vom 25. 3. 1941 - Dt. Justiz S. 309 - u. a. wie folgt ergänzt:

} 2. Be. 134a/b

(2) „Das Bevorstehen der Entlassung eines Gefangenen oder Verwahrten, der im Sinne der rassegesetzlichen Vorschriften Jude ist, wird außer der Kriminalpolizeistelle sechs Wochen vor dem Entlassungstag auch der für die Vollzugsanstalt örtlich zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizeistelle mitgeteilt. In die Mitteilung nimmt die Vollzugsanstalt Angaben über das Verhalten des Gefangenen oder Verwahrten während des Vollzuges auf.“

(3) Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, die persönlichen Verhältnisse der Juden in jedem Falle zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Feststellungen zu berichten.

(4) Gleichzeitig ist zur Frage der Entlassung ggf. unter Erteilung sicherheitspolizeilicher Auflagen bzw. zur Frage der Inschutzhaftnahme Stellung zu nehmen. - Weitere Weisung folgt in jedem Einzelfall.

An Sicherheitspolizei u. SD. - Befehlsblatt S. 113.

49

....

...

...

...

ermi

zung

....

....

rück -

em

# Deutsche Justiz

## Rechtspflege und Rechtspolitik

103. Jahrgang

Berlin, den 29. November 1941

Ausgabe A Nr. 49

### Die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf Grund der Kriegsgesetzgebung, insbesondere auf Grund der Verordnung v. 3. November 1941 (RGBl 684)

Von Ministerialdirigent Dr. Vogels  
im Reichsjustizministerium

#### I. Allgemeines

Verjährungs- und Ausschlussfristen gehören seit den Tagen der Römer zum eisernen Bestand des bürgerlichen Rechts der Kulturstaaten (vgl. Schlegelberger, Rechtsvergl. Handwörterb. Bd. 7, 138—173). In ihren Grundzügen stimmen die Regeln über diese Fristen im Altreich und im Gebiet des österr. Rechts überein. Die wichtigsten Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896 seien hier noch einmal wiederholt: Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung (§ 194 BGB). Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (§ 195). Für die häufiger vorkommenden Ansprüche des täglichen Lebens ist die Verjährungsfrist auf zwei oder vier Jahre abgekürzt (§§ 196, 197). Ansprüche aus unerlaubten Handlungen verjähren in drei Jahren (§ 852). Nach der Vollenbung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 222). Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden; Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig (§ 225). Ähnliche Grundsätze gelten in der Ostmark, im Sudetengau und im Protektorat Böhmen und Mähren auf Grund der §§ 1451 bis 1502 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811.

Der Gläubiger kann die Verjährung durch Klagehebung, durch Vollstreckungsmaßnahmen oder durch gewisse gleichgestellte Handlungen unterbrechen (BGB §§ 208 ff., ABGB § 1497). In Kriegszeiten ist dem Gläubiger die Vornahme solcher Handlungen erschwert. Daher wird in diesen Zeiten aus Billigkeitsgründen der Ablauf der Verjährungs- und Ausschlussfristen in mehr oder minder großem Umfang gehemmt. In § 1496 ABGB heißt es z. B.: „Durch Abwesenheit in Zivil- oder Kriegsdiensten oder durch den gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern solange dieses Hindernis dauert, auch die Fortsetzung der Ersetzung und der Verjährung gehemmt.“

Während des Krieges 1914/18 galt in Deutschland folgende Regelung: Zugunsten der Personen, die zu einem mobilen deutschen Truppenteil gehörten oder die sich dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs im Ausland aufhielten oder die sich als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes befanden, war die Verjährung bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des mobilen oder sonstigen Verhältnisses gehemmt. Die Hemmung galt auch zugunsten der Gegner dieser Personen. Das gleiche galt von den gesetzlich für die Beschreitung des Rechtsweges vorgeschriebenen Ausschlussfristen sowie von den Fristen, auf die die Vorschriften des § 203 BGB ganz oder teilweise entsprechend anwendbar sind (§ 8 des Ges. über den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. 8. 1914 RGBl 328). Darüber hinaus wurde ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers oder des Schuldners das Ende der eigentlichen

Verjährungsfristen bei allen Ansprüchen durch alljährlich verlängerte Verordnungen jeweils um ein Jahr, zuletzt bis zum Ende des Jahres 1920, hinausgeschoben (Bundesrats-Fkm. v. 22. 12. 14 RGBl 543, Fkm. v. 4. 11. 15 RGBl 732, Fkm. v. 20. 10. 16 RGBl 1198, Fkm. v. 22. 11. 17 RGBl 1068, Fkm. v. 31. 10. 18 RGBl 1283, VO v. 26. 11. 19 RGBl 1918).

Bei Ausbruch des jetzigen Krieges wurde zunächst in Artikel 8 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts v. 1. 9. 39 (RGBl I 1656) angeordnet: „Die Verjährungsfristen sind bis auf weiteres gehemmt. Das gleiche gilt für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtsweges oder die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind, sowie für sonstige Fristen, auf die § 203 BGB ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.“ Diese Maßnahme war von vornherein nur als Übergangsregelung für die erste Kriegszeit gedacht. Die Vorschrift wurde aufgehoben und ersetzt durch die §§ 30 bis 32 der Vertragshilfeverordnung v. 30. 11. 1939 (RGBl I 3229). Diese Vorschriften sind neuerdings in einigen Punkten geändert und ergänzt worden durch die Verordnung zur Änderung der Vertragshilfeverordnung v. 3. 11. 1941 (RGBl I 684). Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

#### II. Die gegenwärtige Regelung

##### 1. Die Hemmung von Verjährungsfristen

a) Hemmungsgründe. Nach § 30 BGB ist die Verjährung gehemmt für und gegen: 1. Wehrmachtangehörige; 2. Personen, die, ohne Wehrmachtangehörige zu sein, wegen der Auswirkungen des Krieges zu ständigen Dienstleistungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen sind (z. B. die Angehörigen der bewaffneten Teile der W., die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, gewisse im Luftschutzdienst verwendete Personen, die in die Freiwillige Krankenpflege eingestellten Personen usw.; näheres bei Vogels BGB § 30 Bem. 2 ff.); 3. Personen, die wegen der Auswirkungen des Krieges sich dienstlich im Ausland aufhalten oder sich als Gefangene oder Geiseln in feindlicher Gewalt befinden; 4. Personen, die wegen der Räumung oder Freimachung von Gebietsteilen gezwungen sind, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort zu verlassen.

Die Hemmung beginnt mit der Einberufung usw., frühestens jedoch mit dem 25. 8. 1939 (BGB § 30 Abs. 2 Satz 1). Hiernach ist also die Verjährung nicht mehr bei sämtlichen Ansprüchen gehemmt, sondern nur noch bei Ansprüchen, bei denen der Gläubiger oder der Schuldner in der vorbezeichneten Weise durch den Krieg besonders berührt wird. Bei Ansprüchen, bei denen weder der Gläubiger noch der Schuldner zu den Wehrmachtangehörigen usw. gehört, ist der Lauf der Verjährungsfrist seit dem Inkrafttreten der Vertragshilfeverordnung, also seit dem 3. 12. 1939, nicht mehr gehemmt.

b) Ende der Hemmung. Über das Ende der Hemmung bestimmte § 30 Abs. 2 Satz 2 BGB in seiner ursprünglichen Fassung: „Die Hemmung endigt mit dem Wegfall der Gründe, auf denen sie beruht.“ Diese Regelung war für den Gläubiger ungünstig. War beim Eintritt der Hemmung bereits ein großer Teil der Verjährungsfrist abgelaufen, so bedurfte es nach dem Ende der Hemmung nur noch des Ablaufs eines kurzen Zeitraums, um das Ende der Verjährungsfrist herbeizuführen. Erfuhr nun der Gläubiger nicht rechtzeitig, daß der Schuldner aus

wertungshypotheken, die zur Deckung gekündigter Liquidations- oder Abfindungsgoldpfandbriefe und verwandter Schuldverschreibungen gebient haben, von der Grundkreditanstalt öffentlich bekanntzumachen. Nach § 5 Abs. 2 der W.D. kann bei der Eintragung der Umstellung in das Grundbuch auf die Bekanntmachung Bezug genommen werden, soweit nach den §§ 874, 1115 BGB auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann. In der Praxis haben sich Zweifel darüber ergeben, ob in diesen Fällen die Umstellungsbedingungen gemäß § 10 GBD in Verbindung mit § 24 GBBerf. zu den Grundakten genommen und nach § 57 Abs. 2 a i. Vbd. mit § 58 GBD mit den Hypothekenbriefen verbunden werden müssen. Der Erste Zivilsenat des RG, den ich zu der Frage gehört habe, hat sich gütlich dahin geäußert, daß es nach dem Sinn der genannten Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 24 Abs. 3 GBBerf. und in entsprechender Heranziehung des § 57 Abs. 2 a Satz 2 GBD einer derartigen Übernahme der Umstellungsbedingungen in die Grundakten oder den Hypothekenbrief nicht bedarf (Entscheidung vom 25. 10. 41 1 Gen VII. 1. 41/8). Es genügt vielmehr die Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung.

Um den Gerichten die Einsicht in die Umstellungsbedingungen zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Grundkreditanstalten zu veranlassen, jeweils ein Stück der Umstellungsbedingungen zu den Sammelakten des RG einzuzureichen, wo sie zum Zweck der Einsicht dauernd aufzuwahren sind.

**Nr. 433. Mitteilungspflicht bei Rechtsstreitigkeiten um Grundstücke, die Deutsche in der Zeit zwischen 1919 und 1939 in den polnisch gewordenen Gebietsteilen verkauft haben.** *AB. d. RM. v. 22. 11. 1941 (3420 — IV. b<sup>4</sup> 1867).* — *Deutsche Justiz S. 1091* —

In der Zeit zwischen 1919 und 1939 haben viele Deutsche ihren Grundbesitz, der auf Grund des Versailler Vertrages an Polen gefallen war, an Polen und gelegentlich auch an andere Deutsche verkauft. In manchen Fällen versuchen jetzt die deutschen Verkäufer, die verkauften Grundstücke im Klagewege zurückzuerlangen, indem sie z. B. auf Rückgabe des Grundstücks, auf Rückkaufleistung oder auf Feststellung der Nichtigkeit des Kaufvertrages klagen. Der Reichsführer, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, legt Wert darauf, über solche Fälle unterrichtet zu werden. Ich bitte deshalb, in den genannten Fällen dem Reichsführer, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/143, jeweils auf dem Dienstweg eine Abschrift der Klage oder des Armenrechtsgesuchs zu übersenden.

**Nr. 434. Grundbuchliche Durchführung der Veräußerung entschuldeter Betriebe in der Ostmark.** *AB. d. RM. v. 22. 11. 1941 (8050 — IV. b<sup>4</sup> 1290).* — *Deutsche Justiz S. 1091* —

Die gänzliche oder teilweise Veräußerung entschuldeter ostmärkischer landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe unterliegt nach § 25 der österreichischen EntschuldungsW.D. vom 5. 5. 1938 (RGBl. I S. 502) den in der Anlage 2 zu dieser W.D. vorgesehenen gesetzlichen Beschränkungen. Auf Wunsch des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft weise ich die ostmärkischen Grundbuchgerichte auf die Notwendigkeit der Beachtung dieser Beschränkungen besonders hin.

Gleichzeitig teile ich mit, daß der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 21. Januar und 1. August 1941 — IV C 4. 1161. 273 und 331 — die in dieser Anlage 2 vorgesehenen und nach § 1 der Fünften Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2350) auf ihn übertragenen Genehmigungs- und Entscheidungsbefugnisse auf Grund des Art. 6 der Anlage 2 auf die Landstellen in der Ostmark übertragen hat. Der besonderen Nachprüfung und des Nachweises der Genehmigungs- und Entscheidungsbefugnis der Landstellen bedarf es danach bei der grundbuchlichen Durchführung der Veräußerung entschuldeter Betriebe oder Betriebsteile nicht mehr.

**Nr. 435. Änderung von Strafprozessordnungen.** *AB. d. RM. v. 22. 11. 1941 (1414/6 — VI. a<sup>5</sup> 2132).* — *Deutsche Justiz S. 1091* —

Für Zwecke des Strafvolks und der Reichskriminalstatistik (vgl. Abschnitt I der AB. v. 22. 4. 1941 — Dt. Just.

S. 526 —) sind die Vordrucke St P Nr. 9, 9 b und 95 durch einen Zusatz wegen Feststellung der etwaigen Zugehörigkeit des Beschuldigten (Angeklagten) zur jüdischen Rasse ergänzt und in einigen Punkten geändert worden. Probenmuster der neuen Vordrucke werden den Rechnungsämtern der Oberlandesgerichte durch die Kalkulatur des Reichsjustizministeriums zugehen. Die vorhandenen Bestände bitte ich nach Ergänzung aufzubrauchen.

**Nr. 436. Änderung der AB. über Mitteilungen in Vollzugsfachen.** *AB. d. RM. v. 20. 11. 1941 (4430 — III. s 1 2636).* — *Deutsche Justiz S. 1091* —

I. Die AB. über Mitteilungen in Vollzugsfachen vom 25. 3. 1941 — Dt. Just. S. 399 — wird geändert wie folgt:

1. In Abschnitt B, Mitteilungen an die Polizeibehörden, wird unter Nr. 16, Bevortzehen der Entlassung, folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2a) Das Bevortzehen der Entlassung eines Gefangenen oder Verwahrten, der im Sinne der rassengesetzlichen Vorschriften Jude ist, wird außer der Kriminalpolizeistelle (vgl. Nr. 15 Satz 1) sechs Wochen vor dem Entlassungstag auch der für die Vollzugsanstalt örtlich zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizeistelle mitgeteilt. In die Mitteilung nimmt die Vollzugsanstalt Angaben über das Verhalten des Gefangenen oder Verwahrten während des Vollzuges auf.“

2. Unter Nr. 16 Abs. 3 und Abs. 4 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ jeweils durch „Abs. 1, 2 a und 2“ ersetzt. Zugleich wird unter Nr. 16 Abs. 4 Halbs. 2 hinter „Abs. 2“ eingefügt: „und des Abs. 2 a“.

II. Zu I. 1 folgt für die Vorschriften für die Vollzugsgefängnisstellen der Justizvollzugsanstalten — Vorläufige Geschäftsordnung, W.D. — Deckblatt; die übrigen Änderungen sind handschriftlich anzubringen.

**Nr. 437. Durchführung der SchuldenabwicklungsW.D. und der PfandrechtspflegeW.D. in den eingegliederten Ostgebieten.** *AB. d. RM. v. 24. 11. 1941 (3850 — IV. b<sup>2</sup> 1810).* — *Deutsche Justiz S. 1091* —

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 7, Abs. 7 der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (RGBl. I S. 516) sowie der §§ 15 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 S. 4 der Pfandrechtspflege-Durchführungsverordnung vom 25. September 1941 (RGBl. I S. 599) bestimme ich folgendes:

I. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 Satz 7 der SchuldenabwicklungsW.D. geschieht durch Anheften an der für den Anhang von Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Stelle sowie durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Das Grundbuchamt kann anordnen, daß die Veröffentlichung auch noch in anderer Weise erfolgt. Ist der Wert des Rechts geringer als 1000 RM, so kann von der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger abgesehen werden.

II. Bei der Grundbuchanlegung in den früher russischen Gebietsteilen ist weiter nach der AB. vom 1. Oktober 1940 — Dt. Just. S. 1143 — zu verfahren. Dabei gilt ergänzend folgendes:

1. Das Grundbuchamt hat sich bei nicht land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die nach der W.D. vom 17. 9. 1940 (RGBl. I S. 1270) beschlagnahmt sind oder zu einem nach dieser Verordnung beschlagnahmten Vermögen gehören, wegen der Frage, ob Rechte nach § 1 der Schuldenabwicklungsverordnung erloschen sind oder zum Erlöschen gebracht werden, mit der Haupttreuhandstelle Ost in Verbindung zu setzen.

a) Erklärt die Haupttreuhandstelle Ost, daß die Voraussetzungen des § 1 der Schuldenabwicklungsverordnung vorliegen, so ist das Recht nicht in das Grundbuch aufzunehmen.

b) Erklärt die Haupttreuhandstelle Ost, daß Zweifel bestehen, ob ein Recht nach § 1 der Schuldenabwicklungsverordnung erloschen ist, so hat das Grundbuchamt jeden, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen als Berechtigter in Frage kommt, zu benachrichtigen, daß das Recht nicht in das Grundbuch aufgenommen wird, falls nicht binnen einer vom Grundbuchamt festzusetzenden Frist nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung nicht vorliegen. § 7 Abs. 2 Satz 2, 4—7 der Verordnung gilt entsprechend. § 7 Abs. 3 der Verordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Lösung des

135  
18  
68

DI-6-

Rep. 502I

25-654  
Bl. 41-43

U I E /

Sprache mit Reichsführer SS Himmler am 16.9.1942  
in seinem Feldquartier in Gegenwart des StB. Dr. Rothenberger,  
SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturabannführer  
Bender.

*Einmal mitbringen*

1. Korrektur bei nicht genügenden Justisurteilen durch  
polizeiliche Sonderbehandlung. Es wurde auf Vorschlag des  
Reichsleiters Bormann zwischen Reichsführer SS und mir  
folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Grundsätzlich wird des Führers Zeit mit diesen Klagen  
überhaupt nicht mehr beschwert.
- b) Über die Frage, ob polizeiliche Sonderbehandlung ein-  
treten soll oder nicht, entscheidet der Reichsjustizminister.
- c) Der Reichsführer SS sendet seine Berichte, die er  
bisher dem Reichsleiter Bormann zusandte, an den Reichs-  
justizminister.
- d) Stimmen die Ansichten des Reichsführers SS und des  
Reichsjustizministers überein, so wird die Angelegenheit  
zwischen ihnen erledigt.
- e) Stimmen beider Ansichten nicht überein, so wird die  
Meinung des Reichsleiters Bormann, der evtl. den Führer  
unterrichtet wird, herbeigezogen.
- f) Soweit auf anderem Wege (etwa durch ein Schreiben eines  
Gauleiters) die Entscheidung des Führers über ein mildes  
Urteil angestrebt wird, wird Reichsleiter Bormann den Be-  
richt an den Reichsjustizminister weiterleiten. Die Angelegen-  
heit wird sodann zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichs-  
minister der Justiz in vorbestimmter Form erledigt werden.

2. Auslieferung asozialer Elemente aus den Straf-  
vollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit.  
Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten,  
Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre  
Strafe, Tschechen oder Deutsche über 6 Jahre Strafe nach  
Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen  
die Übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert  
werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter  
Bormann unterrichten.

3.

5611

136  
3  
69

3. Rechtsprechung durch das Volk.

Diese ist Schritt für Schritt zunächst in den Dörfern und den kleinen Städten bis etwa 20 000 Einwohner möglichst bald durchzuführen. In Großstädten ist die Durchführung schwierig. Hierzu werde ich durch einen Artikel im Hoheits-träger besonders die Partei zur Mitwirkung anregen. Es besteht Klarheit darüber, daß die Gerichtsbarkeit nicht in den Händen der Partei liegen darf.

*Handwritten notes:*  
1. ...  
2. ...  
3. ...

4. Verordnungen, die die Polizei und Justiz betreffen, sollen in Zukunft abgestimmt herausgegeben werden, z.B. Nichtverfolgung unehelicher Mütter bei dem Versuch der Abtreibung.

5. Reichsführer SS ist einverstanden, daß die Straf-tilgung auch für Polizeiangehörige nach § 8 des Straf-tilgungsgesetzes beim Reichsjustizmin. verbleibt.

6. Der von mir geplanten Regelung der vom Führer ange-ordneten Prügelstrafe stimmt Reichsführer SS in vollem Umfange zu.

7. Ich nehme auf das Gemeinschaftsfremdengesetz Bezug und melde Ansprüche der Justiz an, z.B. bei Feststellung Jugendlicher als asoziale Elemente und ihre Einweisung. Auch schein mir die Tatstände, die zur Abstempelung eines Menschen als asozial dienen, nicht klar genug im Gesetz dargelegt. Reichsführer SS wartet unsere Stellung-nahme ab und wird bis dahin die Vorlage des Gesetzes nicht betreiben.

*Handwritten notes:*  
...  
...  
...

8. Reichsführer SS ist mit einer Bestimmung, wonach die Strafmündigkeit auf 12 Jahre herabgesetzt und die verminderte Strafmündigkeit über 18 Jahre erweitert wer-den kann, für das Jugendstrafgerichtsgesetz einverstanden.

*Handwritten notes:*  
...

9. SS-Obersturmbannführer Bender im Stabe des Reichs-führers SS wird vom Reichsführer SS als Verbindungsmann in Sachen, die eine unmittelbare Verbindung zum Reichsführer SS notwendig erscheinen lassen, bestimmt. Er ist jederzeit durch Fernschreiben im Feldquartier des Reichsführers SS zu erreichen, kommt auch monatlich <sup>eimal</sup> nach Berlin und wird sich

5613

4

137  
20  
70

wird sich hier bei mir melden. Für die anderen Sachen ist zum Verbindungsmann Hauptsturmführer Wanniger ernannt, der sich im Sicherheitshauptamt befindet.

10. Reichsführer SS weist darauf hin, daß in Strafvollzug vielfach Spezialanstalten eingerichtet sind nach dem Grundsatz, daß Nichtbesserungsfähige für sich zusammen und Besserungsfähige nach ihren Spezialverbrechen (s.B. Betrüger, Diebe, gewaltmäßig Handelnde) geschlossen unterzubringen sind. Das wird als richtig anerkannt.

11. Reichsführer SS verlangt die Führung des Strafregisters bei der Polizei. Es ist zu untersuchen, was dagegen spricht (Tilgung, Erschwerung und Herbeiführung des Strafregisterauszugs?) Die Angelegenheit soll mit Gruppenführer Streckenbach noch durchverhandelt werden.

12. Reichsführer SS weist auf den im Felde als Major befindlichen SS-Obersturmführer Reichsgerichtsrat Altafützig und auf den Landgerichtspräsidenten Stopp positiv und auf den GenStAnw. Jung in Dresden negativ hin.

13. Schließlich schneidet Reichsführer SS die Frage der Staatsanwaltschaft und ihren Übergang an die Polizei an. Ich lehnte das rundweg ab. Weiter wurde dieses Thema nicht behandelt.

14. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer erledigt werden. Das gilt nicht für bürgerlichen Rechtsstreit und auch nicht für Polen, die in die deutschen Volkslisten angemeldet oder eingetragen sind.

ih.

5612

Uobienz 1222 fr. 5 / XVIII 24 Bd. 1

D1-31-138  
3379

Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 18. Oktober 1920.

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Anschrift für Postsendungen { München 33  
Führerbau

Bo/Wit.

Herrn  
Reichsminister Dr. Thierack  
Berlin W 8  
Wilhelmstrasse 75.

Betrifft: Strafrechtspflege gegen Polen, Russen,  
Juden und Zigeuner.

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. Thierack!  
Ihr Schreiben vom 13. Oktober d.J. legte ich am  
heutigen Tage dem Führer vor; er teilt durchaus  
Ihre Auffassung.

Heil Hitler!  
Ihr sehr ergebener

(M. Bormann)

U II - 5

139

**Auszug**  
**aus einer Verfügungssammlung der Gestapo-Leitstelle**  
**Düsseldorf.**

**Abchrift**

Berlin, den 11. März 1943

Reichssicherheitshauptamt  
— II A 2 Nr. 100/43—178.

**Schnelbrief**

**An**

- a) alle Staatspolizei(leit)stellen
- b) alle Kriminalpolizei(leit)stellen

**nachrichtlich**

- c) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- d) den Referaten IV C 2, IV B 4, IV D 2 und V A I des RSHA.

**Betrifft: Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden.**

**Anlagen: — 1 —**

(1) Der Reichsminister der Justiz hat den Justizbehörden durch RdErlaß vom 27. 1. 1943 — 9133/2 Beiheft 1 — III a 2 — 2629 — die als Anlage beigefügten Richtlinien über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat erteilt.

(2) Unter Bezugnahme auf diese Richtlinien ordne ich an:

a) Juden, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf Lebenszeit gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentrationslager Auschwitz, Bez. Lublin, zuzuführen.

Das gleiche gilt für Juden, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

b) Polen, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle auf Kriegsdauer gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen einem Konzentrationslager zuzuführen.

Das gleiche gilt für Polen, die zukünftig nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung kommen.

(3) In dem Antrag auf Schutzhaftverhängung und Lagereinweisung ist auf diesen Erlaß Bezug zu nehmen. Schutzhaftbefehl und Einweisungsanordnung ergehen durch das Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 —. Über jeden Polen und Juden ist der Hauptkartel des Reichssicherheitshauptamtes — IV C 1 — eine Karteikarte (Kartenumuster I P.G.St. Nr. 15) sowie dem Reichssicherheitshauptamt — IV C 2 — eine Schutzhaftkarteikarte (Kartenumuster Schutzhaftkarteikarte G.Sl.Nr. 50) einzureichen. Beide Kartenumuster können beim Reichssicherheitshauptamt — Materialverwaltung — angefordert werden.

gez. Dr. Kaltenbrunner

228

140  
76

**Abschrift**

zu II A 2 Nr. 100/43 — 176 —

**Anlage**

Richtlinien für die Anwendung des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940 (RGBl. I S. 877).

**I.**

Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat im Bereich der Reichsjustizverwaltung auf Zuchthausstrafe erkannt, so verfährt die Vollstreckungsbehörde bei der Prüfung der Frage, ob die Nichteinrechnung der in der Zeit des Kriegszustandes fallenden Vollzugszeit in die Strafzeit angeordnet werden soll, nach den unter Nr. II und III aufgestellten Grundsätzen.

**II.**

Die Nichteinrechnung der in die Zeit des Kriegszustandes fallenden Vollzugszeit in die Strafzeit wird nur noch bei verurteilten Wehrmichtsangehörigen und Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (d. B.) angeordnet, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zur Zeit der Tat kriegsverwendungsfähig (kv.) oder garnisonsverwendungsfähig Feld (gvF.) waren. Die nötigen Feststellungen werden sich regelmäßig aus den Wehrpapieren oder auf Rückfrage bei der im Einzelfall zuständigen Wehrrersatzdienststelle, schließlich auch durch den Anstaltsarzt treffen lassen.

Unter den Begriff „Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes (d. B.)“ fallen

- a) alle Wehrpflichtigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 31. März 1894 geboren sind,
- b) ohne zeitliche Begrenzung die Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. B.) und zur Verfügung (z. V.) und die Wehrzachtsbeamten d. B. und z. V.,
- c) alle vor Vollendung des 18. Lebensjahres angenommenen Freiwilligen der Wehrmacht und Waffen-SS,
- d) alle Personen außerhalb des wehrpflichtigen Alters, die sich freiwillig der Wehrmacht zur Verfügung gestellt haben,
- e) die Angehörigen des Landsturms im Falle der Aufstellung nach § 6 des Wehrgesetzes.

Bei Verurteilten, die unter die Voraussetzung des Abs. 1 fallen, wird von der Nichteinrechnung abgesehen, wenn diese im Einzelfall mit Rücksicht auf die Tat und die Persönlichkeit des Verurteilten eine besondere Härte bedeuten würde. Dies wird im allgemeinen der Fall sein, wenn der Verurteilte als Gestrauchelter im Sinne der Nr. 3 Abs. 3 der Strafvollzugsordnung vom 22. Juli 1940 in der Fassung der Nr. 4 der AV. d. RJM. vom 22. Dezember 1942 (4300/1 — III a 2—2142) — Deutsche Justiz 1943 S. 22 — anzusehen ist, es sei denn, daß besondere Gründe es bedenklich erscheinen lassen, von der Anordnung der Nichteinrechnung abzusehen. Von der Nichteinrechnung wird in der Regel nicht abgesehen werden können, wenn es sich um Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, nach §§ 1 bis 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679), § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) oder § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) handelt.

**III.**

Bei allen nicht unter Nr. II Abs. 1 fallenden Verurteilten wird die Vollzugszeit grundsätzlich in die Strafzeit eingerechnet.

**IV.**

In den Fällen, in denen beim Inkrafttreten dieser Richtlinien die Nichteinrechnung bereits angeordnet ist, wird von den Vollzugsanstalten alsbald geprüft, ob die Voraussetzungen der Nr. II Abs. 1 gegeben sind. Die Vollzugsanstalten teilen hierauf die nicht unter Nr. II Abs. 1 fallenden Verurteilten den zuständigen Vollstreckungsbehörden mit und bezeichnen hierbei auch diejenigen Verurteilten, bei denen es nach den Erhebungen zweifelhaft ist, ob sie die Voraussetzungen der Nr. II Abs. 1 erfüllen.

Bei den Verurteilten, die nicht unter Nr. II Abs. 1 fallen, wird die Anordnung der Nichteinrechnung von der Vollstreckungsbehörde grundsätzlich widerrufen, so daß die Vollzugszeit rückwirkend von Anfang an eingerechnet wird; dasselbe gilt, wenn sich bei einem Verurteilten nicht zweifelsfrei feststellen läßt, ob die Voraussetzungen der Nr. II Abs. 1 erfüllt sind, es sei denn, daß es sich um einen reichsdeutschen Wehrmachtangehörigen oder Wehrpflichtigen d. B. handelt, der z. Z. der Prüfung durch die Vollstreckungsbehörde als kv. oder gvF. befunden wird.

V.

Soweit beim Inkrafttreten dieser Richtlinien die Anordnung der Nichteinrechnung gegen einen Gestrauchten (Nr. 3 Abs. 3 der Strafvollzugsordnung in der neuen Fassung vom 22. 12. 1942), der unter Nr. II Abs. 1 fällt, nicht etwa schon auf Grund der RV. vom 6. Januar 1942 — 9133/2 Beiheft 1—IIa 2—3034/41 — widerrufen sein sollte, wird sie von der Vollstreckungsbehörde nach den Grundsätzen unter Nr. II Abs. 3 überprüft und gegebenenfalls widerrufen. Dem Anstaltsleiter wird vor einem Widerruf in der Regel Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

VI.

Soll nach Nr. IV oder VI ein Verurteilter entlassen werden, dessen Strafzeit bei Einrechnung der Vollzugszeit bereits abgelaufen sein würde, so wird die Anordnung der Nichteinrechnung mit der Maßgabe widerrufen, daß die Strafe zu einem bestimmten Zeitpunkt für verbüßt erklärt wird.

Ist bei Personen, die z. Z. der Verurteilung bereits wehrwürdig waren, bei Juden und bei Polen die Anordnung der Nichteinrechnung zu widerrufen, so wird in allen Fällen, in denen die Strafzeit bei Einberechnung der Vollzugszeit schon abgelaufen wäre oder in weniger als 8 Wochen ablaufen würde, die Strafe erst zu einem Zeitpunkt für verbüßt erklärt, der mindestens 8 Wochen nach dem Widerruf gelegen ist. Der zuständigen Kriminalpolizeistelle bzw. Staatspolizeistelle soll hierdurch Gelegenheit gegeben werden, in der Zwischenzeit sich auf Grund der von der Vollzugsanstalt gemäß Nr. 16 Abs. 1, 2, 2a und 3 der AV. über Mitteilungen in Vollzugssachen vom 25. März 1941 — Dt. Just. S. 399 — in der Fassung der AV. vom 20. November 1941 — Dt. Just. S. 1091 — zu erstattenden Mitteilungen über die etwaige Anordnung einer polizeilichen Überhaft schlüssig zu machen.

VII.

In Fällen, in denen bereits von der Nichteinrechnung abgesehen oder eine Anordnung der Nichteinrechnung widerrufen worden ist, bleibt es bei der zuletzt getroffenen Entscheidung.

VIII.

Über Zweifelsfälle bitte ich zu berichten.

IX.

Die vorstehenden Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stapoleitstelle  
Düsseldorf — II L/Br. Nr. 141/43 g —  
1. Der Original-Erlaß befindet sich in den Akten  
II L — D 1/ Band 2.  
2. Zu den Akten II L — E. 5/1 (Polen).

gez. Ra.  
Düsseldorf, den 15. 3. 43

Im Auftrage:  
gez. Preckel.

BA Heblmann

G-26-27  
142  
18

Berlin W 8, den 21. April 1943  
Wilhelmstraße 65  
Fernsprecher: 11 00 44,  
auswärts: 11 65 16

**Der Reichsminister der Justiz**

4410<sup>b</sup> -Vs<sup>1</sup> 379/43 g

An

die Herren Generalstaatsanwälte,  
an den Herrn Beauftragten des Reichsministers  
der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland  
P a p e n b u r g (Ems)

**Betrifft:** Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten  
der Justiz entlassen werden.

Überstücke für die selbständigen Vollzugsanstalten.

I. Unter Bezugnahme auf die neuen Richtlinien für die Anwendung  
des § 1 Abs.2 der VO. vom 11. Juni 1940 (RGBl.I S.877) - Anlage I  
der RV. vom 27. Januar 1943 - 9133/2 Beih I - III a<sup>2</sup> 2629 - hat das  
Reichssicherheitshauptamt durch Erlaß vom 11. März 1943 - II A 2  
Nr. 100/43 - 176 - angeordnet:

a) Juden, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugs-  
anstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsan-  
stalt örtlich zuständige Staatspolizei (leit) stelle auf Lebens-  
zeit gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen dem Konzentra-  
tionslager Auschwitz bzw. Lublin zuzuführen.

Das gleiche gilt für Juden, die zukünftig nach Verbüßung  
einer Freiheitsstrafe aus einer Vollzugsanstalt zur Entlassung  
kommen.

b) Polen, die gemäß Ziffer VI der Richtlinien aus einer Vollzugs-  
anstalt entlassen werden, sind durch die für die Vollzugsan-  
stalt örtlich zuständige Staatspolizei (leit) stelle auf Kriegs-  
dauer gemäß den ergangenen Schutzhaftbestimmungen einem Kon-  
zentrationlager zuzuführen.

Das gleiche gilt für Polen, die zukünftig nach Verbüßung  
einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten aus einer Vollzugs-  
anstalt zur Entlassung kommen.

Entsprechend dem Antrage des Reichssicherheitshauptamts bit-  
te ich, künftig allgemein

- a) zur Entlassung kommende Juden,
- b) zur Entlassung kommende Polen, die eine Freiheitsstrafe  
von mehr als 6 Monaten verbüßt haben,

für die örtlich zuständige Staatspolizei (leit) Stelle zur Überhaft  
vorzumerken und dieser vor Strafende rechtzeitig zur Abholung zur  
Verfügung zu stellen.

II.

78143  
19

II. Durch Diese Regelung erübrigt sich die bisher angeordnete Rückführung sämtlicher in den eingegliederten Ostgebieten abgeurteilter polnischer Strafgefangener, die ihre Strafe im Altreich verbüßen. Die RV. vom 28. Juli 1942 - 4410 <sup>b</sup> vs <sup>1</sup> 1731 - hat ihre Bedeutung verloren. Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten, auf die in den eingegliederten Ostgebieten erkannt ist, sind abgesehen von Ausnahmefällen, nur in diesen Gebieten und nicht im Altreich zu vollstrecken.

Im Auftrag  
Dr. E i c h l e r

-----



Beglaubigt:

*Meyer*

Justizangestellter

264

Doc.No.-648-PS-H/Str.

DER REICHSMINISTER DER JUSTIZ  
IV n 1665/42F

Berlin W 8, den 22. Oktober 1942  
Wilhelmstrasse 65  
Fernsprecher: 11 00 44  
Auswärts: 11 65 16

An

die Herren Generalstaatsanwälte

Nachrichtlich

a) dem Herrn Oberreichsanwalt  
beim Volksgerichtshof,

GEHEIM

b) den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten  
in G r a z,

I n n s b r u c k,

L i n z,

W i e n

Betrifft: Abgabe sozialer Gefangener an die Polizei

I. In einvernehmen mit dem Reichsführer SS werden folgende in Strafvollzugsanstalten befindliche Gruppen von rechtskräftig verurteilten Gefangenen an den Reichsführer SS abgegeben:

- 1.) Juden-Männer und Frauen\*, soweit sie sich in Strafhaft, Sicherungsverwahrung oder in Arbeitshaus befinden,
- 2.) Zigeuner-Männer und Frauen\*, soweit sie sich in Strafhaft, Sicherungsverwahrung oder in Arbeitshaus befinden,
- 3.) Russen und Ukrainer, die nicht als Flüchtlinge im Reich leben, (nicht aber Letten, Esten und Litauer) -Männer und Frauen-, soweit sie sich in Strafhaft, Sicherungsverwahrung oder in Arbeitshaus befinden,
- 4.) Polen, die am 1.9.1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Stetsgebiet Polen hatten, -Männer und Frauen-, die zu Straflager verurteilt, oder nachträglich in den Straflagervollzug übergeführt sind, soweit auf Stra-

41  
145

265

Doc.No.-648-PS-H/Str.Dont'd

fen ueber 3 Jahre oder anschliessende Sicherungsverwahrung erkannt ist (einschliesslich Kriegstaeter und Sicherungsverwahrte),

- 5.) Sicherungsverwahrte -nur Maenner- (ohne die nach Paragraph 1 Abs.2 des Gesetzes vom 10.6.1932 BGBl. Nr. 165 zu Arbeitshaus oesterr. Rechts Verurteilten),
- 6.) Zuchthausgefangene mit anschliessender Sicherungsverwahrung -nur Maenner- (einschliesslich Kriegstaeter).

Ausgenommen von der Abgabe sind

- a) die wehrrichtgerichtlich und SS- und polizeigerichtlichen Verurteilten,
- b) die Kriegsgefangenen,
- c) die von hollendaechischen Gerichten Verurteilten,
- d) die von fruheren Jugoslawischen Gerichten Verurteilten,
- e) Auslaender, soweit nicht unter Gruppe 1 - 4 fallend, - Protectoratsangehoerige und Staatenlose gelten als Inlaender --.

Bis zur endgueltigen Mitteilung ist die Abgabe zurueckzustellen fuer

- a) von ehemals polnischen Gerichten oder den jetzigen Gerichten im Bereich des Generalgouvernements verurteilte Polen - die von ehemals polnischen Gerichten im Bereich der besetzten Ostgebiete verurteilten Polen koennen hingegen abgegeben werden,
- b) von deutschen Gerichten im Bereich des Generalgouvernements, der besetzten Ostgebiete, in den Niederlanden, in Norwegen, Elsass, Lothringen oder Luxemburg verurteilte Deutsche,
- c) von elssassischen, lothringischen und luxemburgischen Gerichten Verurteilte,
- d) Protectoratsangehoerige.

1080

146

266

Doc.No.-648-PS-cont'd

Fuer besondere Pruefung durch die defuer zuständige Abtei-  
lung XV des Reichsjustizministeriums sind vorzusehen und da-  
 her gleichfalls vorerst nicht abzugeben solche Sicherungsver-  
 wahrten und Zuchthausgefangenen mit anschließender Sicherung,  
 bei denen die Anstalt zu der Ueberzeugung gelangt, dass we-  
 gen ihrer guenstigen Entwicklung im Strafvollzug (nicht etwa  
 allein wegen Altersverfalls oder aus sonstigen Gruenden)  
Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung in absehbarer Zeit  
in Frage kommen wuerde. Verurteilte, bei denen Sicherungsver-  
 wahrung im Anschluss an Strafen wegen Hoch- und Landesverrats  
 angeordnet ist, sind allgemein fuer diese besondere Pruefung  
vorzusehen. Welche von den hiernach vorerst nicht abzugeben-  
den Gefangenen von der Abgabe endguelteig ausgenommen werden,  
 wird durch die Abteilung XV des Reichsjustizministeriums  
 entschieden.

Fuer die Auswahl der abzugebenden Gefangenen ist der an-  
staltsleiter persoenlich verantwortlich.

Bestehen im Einzelfall Bedenken, ob Abgabe erfolgen soll,  
 ist die Entscheidung des Reichsjustizministeriums ueber die  
Abgabe einzuholen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gefangener,  
 der fuer die Abgabe in Frage kommt, noch als Zeuge usw. Fuer  
 andere Verfahren gebraucht wird oder auf Grund richterlichen  
Haftbefehle Ueberhert besteht.

II. Massgebend fuer die rechtskraeftige Verurteilung ist  
 als Stichtag der 1. November 1942. Es fallen somit unter die  
Abgabe nur die Gefangenen, die vor dem 1.11.1942 rechtskraef-  
tig verurteilt sind.

Wegen der spaeater rechtskraeftig Verurteilten bleibt wei-  
 tere Regelung bezuglich der Erfassung, Unterbringung in be-  
 stimmten Anstalten usw. vorbehalten.

III. Kranke Gefangene sind von der Abgabe nicht ausgenom-

13.

men; sie sind abzugeben, sobald sie transportfähig sind.

Fuer geisteskranke Gefangene bleibt eine endgültige Regelung vorbehalten; vorerst ist von einer Abgabe abzusehen.

*Handwritten note:*  
A. W. über  
auf abzugeben  
müssen  
19

IV. Zur Vorbereitung der Abgabe der Gefangenen sind fuer die zu I 1-6 aufgeführten Gruppen von Gefangenen, soweit nicht von Abgabe abzusehen oder die Abgabe vorerst zurueckzustellen ist, von den Anstalten namentliche Listen mit fortlaufender Nummer -getrennt fuer jede Gruppe und zu 1-4 ferner fuer Maenner und Frauen- aufzustellen und je in vier Stuecken unmittelbar von den Anstalten an das Reichsjustizministerium zu Haenden von Senatspraesident Heckler zu uebersenden. Die ersten Listen sind aufzustellen nach dem Stande vom 1.11.ds.Js., Nachtragslisten fuer Zugewisse -v.l. hierzu auch II- nach dem Stande vom 1.12.ds.Js. und 1. Januar 1943 und bis zum 9. des betreffenden Monats vorzulegen. Anstalten, die mehr als 100 Gefangene abzugeben haben, uebersenden Teillisten fuer 100 - 200 Gefangene jeweils nach Fertigstellung.

Die Listen sind mit folgenden Spalten zu versehen:

1. Nr. des Verzeichnisses,
2. Zu- und Vorname,
3. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr),
4. Geburtsort,
5. Letzter Wohnort,
6. Staatsangehoerigkeit,
7. Zugangsnummer,
8. erkannte Strafe oder Massnahme der Sicherung und Besserung,
9. a) erkennendes Gericht,  
b) Vollstreckungsbehoerde und deren Aktenzeichen,
10. Strafbegleitend und Strafende -bei Kriegstaetern Ver-

Doc.No.-648-PS-cont'd

merk, dass Strafzeit noch nicht zu laufen begonnen hat-,

11. Straftat -nur Haupttat-,
12. Arbeitsfähig -ja, nein -.

V Gefangene, die noch nicht an die zuständige Anstalt abgeliefert oder vorübergehend in andere Anstalten ueberstellt sind, werden von der fuer sie zuständigen Anstalt, in die sie baldmoeglichst einzuliefern sind, namhaft gemacht.

VI. Bei der Abgabe der Gefangenen soll eine Stockung der Produktion in den ruestungswichtigen Betrieben vermieden werden. Die Abgabe erfolgt daher allmaechlich unter Verteilung auf mehrere Monate, soweit dies fuer die einzelnen Anstalten unter Beruecksichtigung der Arbeitsbetriebe erforderlich erscheint, gleichzeitig werden die besonders betroffenen Anstalten durch Aenderung der Vollstreckungsplaene schon jetzt aufgefuehrt. Die Zahl der in bestimmten Zeitabschnitten aus den einzelnen Bezirken abzugebenden Gefangenen wird jeweils von hier mitgeteilt werden.

VII. Mit der erfolgten Abgabe an die Polizei gilt die Strafvollstreckung als unterbrochen.

Die Abgabe an die Polizei ist der Strafvollstreckungsbehoerde und bei Verwehrten der hoeheren Vollzugsbehoerde anzuzeigen mit dem Hinzufuegen, dass die Strafunterbrechung vom Reichsjustizministerium angeordnet ist.

VIII. Zur Vorbereitung der Ueberbruefung fuer alle maennlichen Zuchthausgefangenen mit einer erkannten Strafe von ueber 6 Jahren sind die in Frage kommenden Anstaltsleiter im Reichsjustizministerium muenndlich mit Weisungen versehen worden. Diese Weisungen gelten entsprechend fuer solche Sicherungsverwehrten und Zuchthausgefangenen mit anschliessender Sicherungsverwahrung, bei denen bis zur Ueberbruefung durch die Abteilung XV im Reichsjustizministerium von Abgabe abzusehen ist (vgl. I Absatz 4).

149

269

Doc.No.-648-PS-cont'd

IX. Der Inhalt dieser Verfügung ist nur an die Anstalts-  
leiter weiterzugeben, fuer die Kenntnis des Inhalts der Verfue-  
gung mit Rucksicht auf die einsitzenden Gefangenen unbedingt  
erforderlich ist. Die Zahl dieser Anstaltsleiter ist durch Zu-  
sammenlegung der in Frage kommenden Gefangenen -gegebenenfalls  
im Benehmen mit den Nachbarbezirken- moeglichst klein zu halten.

Bezuglich der Zuchthausgefangenen mit einer erkannten  
Strafe von ueber 8 Jahren ist bereits von hier eine solche Zu-  
sammenlegung angeordnet worden.

X. Fuer die Erfassung saentlicher Gefangener, auch soweit  
sie bisher nicht an die zustaeundige Anstalt abgeliefert oder  
zum Zwecke des Arbeitsbetriebes in andere Anstalten verlegt sind,  
bitte ich unbedingt Sorge zu tragen.

Im Auftrag  
Herrn Dr. Grohne

(Spempel)  
Reichsjustizministerium  
Ministerialkanzlei.

-----  
Beglaubigt  
KERSTEN  
als Ministerialkanzleioberssekretaer

"A CERTIFIED TRUE COPY"

1084

Reichskriminalpolizeiamt

Berlin C 2, am 10. März 1943

Reg. Nr. Allg. 4517 - A 2 19

Werbercher Markt 3/9  
Fernsprecher: 10 23 24  
Postfachkonto: Berlin 23 88

Bitte in der Antwort vorliegendes Mätanzelchen  
und Datum anzugeben

Eingang:

13. MRZ 1943

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

An das

Konzentrationslager Mauthausen

- Kommandantur -

M a u t h a u s e n

Betrifft: Übernahme von Justizgefangenen in polizeiliche  
Vorbeugshaft.

Von der dortigen Verwaltung werden in zahlreichen Fällen Totenmeldungen und Übernahmebestätigungen für Häftlinge nach hier gesandt, die nicht durch das Reichskriminalpolizeiamt, sondern durch die Geheime Staatspolizei eingewiesen wurden. Daraus ergibt sich eine Mehrarbeit, die leicht zu vermeiden ist.

Ich bitte daher, zukünftig Mitteilungen, die Häftlinge der Stapo betreffen, auch der Stapo zuzuleiten. Die Geheime Staatspolizei ist zuständig für Juden, Polen, Russen pp. und politische Häftlinge, während das Reichskriminalpolizeiamt sonstige kriminelle Gefangene und Zigeuner einweist.

Im Auftrage:

gez. Böhlhoff

Abteilung II

Eingang: 13. MRZ 1943

Verfasser: *Ullrich*

*Ullrich*

Beglaubigt:

*Richter*  
Büroangestellte

Neu

VIII 173 Gb-32-86 151

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 12. Juli 1943

IV C 2 - Allg.Nr. 5227/12 g

**Vertraulich!**

8 4147

An

- a) die Stabs(Leit)stellen,
- b) die Befehlshaber der SichPoludSD,
- c) die Kommandeure der SichPoludSD.

Nachrichtlich

an

- d) RSMA, alle Gruppen und Referate des Amtes IV,
- e) ~~das~~ ~~Wirtschafts-~~ ~~Verwaltungs-~~ ~~Haupt-~~ ~~amt~~ ,  
Amtsgruppe D - Konzentrationslager ( mit  
30 Abdrucken für die Lagerkommandanten),
- f) Gruppe I B (12 Abdrucke),
- g) Referat III A 5 (2 Abdrucke),
- h) Geschäftsstelle IV ( 2 Abdrucke),
- i) die Inspektoren der SichPoludSD.

Betrifft: Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an  
die Polizei. (Hier: Schutzhaftmäßige Behand-  
lung).

I.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der  
Justiz und dem Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen  
Polizei werden seit Ausgang vorigen Jahres nach nähe-  
rer Vereinbarung Sicherungsverwahrte, Zuchthausgefangene  
mit anschließender Sicherungsverwahrung und langjährig  
Verbestrafte aus den Anstalten der Justiz von der  
Sicherheitspolizei zwecks Unterbringung in die KL über-  
nommen.

Die für die Abgabe infragekommenden Häftlinge  
werden jeweils nach Überprüfung und durch Übersendung  
von namentlichen Listen vom Reichsjustizminister hier-  
her bekannt gegeben.

Die Übernahme der Häftlinge ist bereits zum  
größten Teil durchgeführt, jedoch noch nicht völlig

152

abgeschlossen. Sie erfolgt sowohl durch die Gemeine Staatspolizei als auch durch die Kriminalpolizei und zwar jeweils anteilnehmend.

Vom Justizministerium ist die Zusicherung gegeben worden, daß nach der Übernahme der Häftlinge durch die Sicherheitspolizei die Fortsetzung der Strafvollstreckung nicht beabsichtigt ist. Falls ausnahmsweise ein Gnadenbeweis angezeigt erscheint, wird darüber im einzelnen entschieden. Neue Strafverfahren gegen abgegebene Gefangene werden im allgemeinen nur durchgeführt, wenn die Todesstrafe zu erwarten ist; anderenfalls wird das Verfahren gem. § 154 der StPO eingestellt.

## II.

Da die Maßnahmen noch nicht ganz abgeschlossen sind werden -- wie in meinem NS. Erl. vom 19.11.42 - NS 21156 -- nur gerichtet an die Stapo(leit)stellen, angeordnet -- die hier vom Reichsjustizministerium eingehenden Nachweisungen jeweils in doppelter Ausfertigung den Stapo(leit)stellen bzw. Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD zugeleitet, in deren Bereich die betreffenden Strafanstalten gelegen sind.

Bisher wurden die Häftlinge unter Mitgabe bzw. Übersendung einer Ausfertigung der Nachweisung als Haftunterlage in die KL eingewiesen. Dieses Verfahren war im Interesse der Geschäftserleichterung nur eine vorläufige Maßnahme, wobei ich nochmals ausdrücklich darauf hinweise, daß alle bisher von den Stapo(leit)stellen so überstellten Häftlinge als Schutzhäftlinge -- nicht Vorbeugungshäftlinge -- zu betrachten sind.

## III.

Zur Durchführung der schutzhaftmäßigen Bearbeitung wird nunmehr folgendes angeordnet:

Gegen alle bereits in die KL eingewiesenen und noch einzuweisenden polnischen Häftlinge ist die Schutzhaft gemäß meinem Erl. v. 4.5.43 - IV G 2 - Allg.Nr. 4214

in eigener Zuständigkeit anzunehmen, wobei für die Stufeneinteilung das Ausmaß der Strafe und soweit bekannt, das kriminelle und politische Verleben maßgebend sind. Als Schutzhaftbegründung genügt in dem Schutzhaftbefehl der vorgedruckte Vordersatz: "Er gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolitischen Feststellungen durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit von Volk und Staat."

Für alle übrigen Häftlinge, die nicht unter den vorbezeichneten Erlaß fallen, sind entsprechende Einzelschutzhaftanträge beim hiesigen Referat IV C 2, und zwar offen einzureichen, es sei denn, daß der Sachverhalt unter die VS-Vorschriften fällt.

Da von jetzt ab nur noch wenige derartige Häftlinge zur Übernahme gelangen, sind alle Häftlinge mit Ausnahme der Polen erst dann in ein KL zu überstellen, wenn darüber auf die Einzelanträge entschieden worden ist.

Im Interesse der Geschäftserleichterung bin ich damit einverstanden, daß die erforderlichen Schutzhaftanträge formblattmäßig gestellt werden. Das Formblatt ist nach folgendem Muster herzustellen:

Schutzhaftantrag.

Betrifft: Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei.

Vor- und Zuname:

Geburtstag- und ort:

Letzter Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

Volkstumszugehörigkeit:

Jude: - ja - nein -

Erkannte Strafe oder Maßnahmen:

Erkennendes Gericht:

Strafbeginn:

Strafende:

Straftat:

Strafenstalt, aus der die Überführung erfolgt ist:

Ort der Unterbringung:

Bereits am ..... in das KL ..... überführt.

Soweit bekannt, politisches und kriminelles Verleben:

Kurze Begründung:

IV.

Die Vorgänge sind nach erfolgter Schutzhaftanordnung an die für den Heimatort der Häftlinge zuständige Stapo(leit)stelle usw. zur weiteren Bearbeitung abzugeben, da insbesondere auch diese in der Lage ist, die Akten hinsichtlich des politischen und kriminellen Vorlebens zu ergänzen.

Von der erfolgten Abgabe ist den KL und, soweit die Schutzhaft von ihr angeordnet worden ist, auch hierher zu dem entsprechenden Abzeichen formblattmäßige Mitteilung zu machen.

Mit Rücksicht darauf, daß einzelne Stapo-leitstellen usw. in Durchführung dieser Aktion anteilmäßig stark belastet worden sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufteilung bis zum 1. 10. 1943 durchgeführt ist.

Eine Entlassung der Häftlinge vor Strafbau kommt grundsätzlich nicht in Frage, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die auch bei Belassung der Häftlinge im Strafvollzug die Erwirkung eines Gnadenbeweises hätten gerechtfertigt erscheinen lassen.

Dieser Erlass ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:  
gez. Müller



Beglaubigt:  
*Müller*  
Anzeigengestellte

Dok. b.d.

7A